

XLV. HEFT.

DER AUFSTAND VON SHIMABARA, 1637-1638.

(NEBST EINEM ANHANG ÜBER DIE BENUTZTEN QUELLEN),

VON

DR. LUDWIG RIESS.

Die lange Friedensepoche, die für Japan mit der Herrschaft der Shogune aus dem Hause TOKUGAWA im Anfang des 17^{ten} Jahrhunderts begann und erst mit der Wiederherstellung der kaiserlichen Gewalt im Jahre 1868 ihr Ende erreichte, enthält eine kurze, aber blutige Episode, die von jeher die Theilnahme der sich für Japan interessierenden Fremden gefunden hat. Gegen die festbegründete Ordnung, die der gewaltige IYKYASU¹ dem japanischen Reiche gegeben hat und die erst in unseren Tagen der Auflösung anheimgefallen ist, erhob sich 21 Jahre nach seinem Tode im äussersten Südwesten des Inselreiches eine kleine Landschaft, um ein von dem grossen Staatsmann dem Untergange geweihtes ideales Gut zu retten, das aus der Fremde hier eingeführt war: ihren christlichen Glauben. Da dieser vergebliche Versuch der Todesstoss des Christentums in Japan werden sollte und den Anlass bot, alles Fremdländische mit unerhörter Strenge von dem inneren Leben Japans für mehr als zwei Jahrhunderte auszuschliessen, so darf das merkwürdige Ereigniss, das hier im Volke noch unvergessen ist,² wohl auch die Auf-

merksamkeit Derer beanspruchen, denen sich Japan seit einem Menschenalter wieder geöffnet hat.

Zunächst gilt es wohl, den entlegenen Schauplatz zu bezeichnen, auf dem die historische Tragödie sich vollzogen hat.^{2a}

Von der Insel Kiushiu, der südlichsten und zweitgrössten der vier japanischen Hauptinseln, ist die Westküste besonders reich gegliedert. Das tief eindringende japanische Meer schnürt im N. W. die Provinz Hizen ab, deren nordöstliche Hälfte jetzt den Saga Ken mit der Hauptstadt Saga bildet, während der S. W. auf den Nagasaki Ken mit der Hauptstadt Nagasaki entfällt.

Letzterer hat eine höchst mannigfaltige Küstenentwicklung und umfasst auch die nur durch einen schmalen Isthmus mit Hizen zusammenhängende Halbinsel Shimabara von beinahe halbkreisförmiger Gestalt. Die Mitte dieser Halbinsel wird eingenommen von dem vulkanischen Gebirgsstock Onsen-ga-take mit Gipfeln bis zu 4800 Fuss Höhe und weit ausgedehnten, ewig brodelnden Schwefelquellen. Die Hauptorte liegen an der flacheren Ostküste. So die Stadt Shimabara mit gegenwärtig 17,000 Einwohnern und weiter südlich das Dorf Arima. Noch einige andere Orte werden wir im Laufe der Darstellung zu erwähnen haben.

¹ Alle japanischen PERSONENNAMEN in diesem Aufsätze sind durch MAJUSKELSCHRIFT hervorgehoben.

² Noch jetzt wird die Geschichte dieses Aufstandes, freilich in romantischer Form, in den Vortragshallen von einzelnen gewerbmässigen Erzählern (den sogen. hanashika) zum Stoffe für mehrere Abendunterhaltungen gewählt.

^{2a} Siehe Kartenskizze.

Nur durch eine schmale, aber wegen sehr starker Strömung gefährliche Meeresstrasse ist der Inselcomplex Amakusa³ von Shimabara getrennt. Er gehört bereits zur Provinz Higo, dem jetzigen Kumamoto Ken. Wir merken uns einstweilen als den uns am meisten interessierenden Ort das Städtchen Tomioka im N. W. der grössten Insel mit heutzutage 3000 Einwohnern. Im 17^{ten} Jahrhundert besass es ein kleines Kastell, das auch im Aufstande von 1637 eine Rolle spielte.

In diesem abgelegenen Winkel des japanischen Reiches, innerhalb eines Gebietes von der Grösse des Fürstentums Lippe-Deimold ist es gegen Ende der Jahres 1637 zu einer gewaltigen Explosion gekommen. Um diese Thatsache zu verstehen, müssen wir ins Auge fassen, durch welche besonderen Umstände gerade hier in dem Menschenalter, das dem Aufstande voranging,⁴ eine Masse gefährlichen Zündstoffes aufgehäuft wurde.

Aus den sehr ausführlichen und wohlhaltenen Berichten der jesuitischen Missionare, auf die PAGES' « Histoire de la religion chrétienne au Japon » sich stützt, geht deutlich hervor, dass diese Halbinsel und dieser Inselcomplex für die Ausbreitung des Christentums in Japan am Ende des 16^{ten} und Anfangs des 17^{ten} Jahrhunderts den wesentlichsten Stützpunkt bildeten. Ihre geringe Entfernung von Nagasaki, dem Verbindungshafen mit der damals im neuen Aufschwunge begriffenen katholischen Welt, und ihre dabei doch so abgeschiedene Lage, zugleich aber auch die christenfreundliche Haltung ihrer unmittelbaren Beherrscher wirkten dazu aufs günstigste zusammen. Seitdem einmal vom Shogun Befehle zur Beschränkung und Vertreibung der fremden Glaubensboten erlassen waren, wie es 1587 und 1597 geschah, konnten die Bugyo von Nagasaki als unmittelbare Beamte der Reichsverwaltung nicht anders als sich den Missionaren und der Verbreitung ihrer Lehren feindlich zeigen. Da fanden die eifrigen Bekehrer eine Zuflucht und aufopfernde Unter-

³ Die Japaner begreifen unter dem Namen Amakusa alle Inseln an der Küste von Higo zusammen. Auf europäischen Karten wird dieser Name für die westlichste und grösste Insel des Archipels allein angewendet.

⁴ Etwa von 1600-1637.

stützung bei den Territorialherren von Amakusa und Shimabara. Amakusa gehörte zu der grossen Feudalherrschaft des KONISHI YUKINAGA, des ruhmreichen Anführers in der Expedition gegen Korea vom Jahre 1592. Er war selbst Christ und erlaubte den aus Nagasaki verdrängten Priestern, sich in Shiki auf Amakusa niederzulassen und bis nach Higo hin Stützpunkte ihrer seelsorgerischen Thätigkeit zu begründen. Noch heute existieren Exemplare eines Wörterbuches, das im Jesuitencollegium auf Amakusa im Jahre 1595 gedruckt worden ist. Noch wichtiger war, dass ARIMA, der Daimyo von Shimabara, seiner christlichen Überzeugung grosse materielle Opfer zu bringen bereit war. Im Dorfe Arima, der Residenz des Daimyo, wurde ein Jesuitencolleg und ein Priesterseminar begründet, das während des ersten Jahrzehnts des 17^{ten} Jahrhunderts den Mittelpunkt der christlichen Propaganda in Japan bildete. Der Vater des regierenden Daimyo, der sich nach japanischer Sitte in rüstigem Alter schon zur Ruhe gesetzt hatte, räumte sein eigenes Palais dazu ein. Die Erbauung neuer Kirchen, die Bekehrung aller Bevölkerungsklassen, die Einrichtung einer regelmässigen Seelsorge und die Heranbildung eingeborener Geistlicher, auch die Anfertigung von Bildern und anderen gottesdienstlichen Geräthen nahm in diesem Theile Japans den vielversprechendsten Fortgang. Die Priester sprechen in ihren für Rom bestimmten Berichten,—zweifellos mit starker Übertreibung—als ob ganz Shimabara, Amakusa und Higo dem Christentum gewonnen wären. Aber wenigstens aus einigen Theilen der Halbinsel Shimabara zogen sich die buddhistischen Bonzen zurück.

Jedoch sehr bald traten auf Amakusa wie auf Shimabara wesentlich auf Zufall beruhende Veränderungen ein, die der begonnenen Entwicklung für immer ein Ziel setzten.

Da KONISHI sich dem Emporkommen des IYERASU mit List und Gewalt widersetzt hatte, wurden seine Besitzungen im Jahre 1600 eingezogen und neu vertheilt. Amakusa wurde an die Dynastenfamilie TERAZAWA gegeben, die zu Karatsu an der Nordküste der Insel Kiushiu residierte,⁵ während ein berühmter General,

⁵ Siehe Kartenkizze.

KATO KYOMASA, als Daimyo über Higo eingesetzt wurde und in Kumamoto seinen Sitz nahm. Beide waren dem Christenthum abhold. Kato verbot seinen Unterthanen das christliche Bekenntniss aus strengste und rottete es in den zehn Jahren seiner Herrschaft in Higo gänzlich aus. Der neue Daimyo, der ihm 1611 folgte und ebenfalls christenfeindlich war, HOSOKAWA, fand nach dieser Richtung hin fast nichts zu thun übrig. TERAZAWA⁶ nahm an den religiösen Verhältnissen von Amakusa im ersten Jahrzehnt des 17^{ten} Jahrhunderts nur ein laues Interesse.

Unter diesen Umständen gab es auf Amakusa zwei Klassen von Menschen, die durch den Wechsel des Lehnsherrn zu leiden hatten und sich unterdrückt fühlten. Erstens die Christen, die ihren Glauben geheim halten mussten, um den durch die Edikte angedrohten empfindlichen Strafen zu entgehen und zweitens die ehemaligen Vasallen des KONISHI. Denn nach japanischem Lehnrecht hatte die Verurtheilung eines Daimyo wegen Felonie auch die Enterbung aller seiner Samurai zur unmittelbaren Folge. Sie mochten sehen, wie sie jetzt in der Heimath als Bauern, Fischer oder Jäger ihren Unterhalt verdienten, oder mit den zwei Schwertern ihres Standes umgürtet als Ronin durch das Land wandern, bis sie irgendwo als Fechtmeister oder im Gefolge eines Daimyo eine Stelle fanden. Dass für viele Bewohner von Amakusa die religiöse Bedrängnis und die Erniedrigung ihrer socialen Stellung zusammenwirkten, um sie zu erbittern, versteht sich von selbst.

Viel merkwürdiger und für die Beteiligten unheilvoller sind aber die Veränderungen, die auf Shimabara vor sich gingen. Sie hängen aufs engste mit den Schicksalen der regierenden Familie ARIMA zusammen. Der schon erwähnte Daimyo, der auf den Namen Johannes getauft war, leitete aus dem früheren Besitzstande seiner Familie Ansprüche auf eine grössere Herrschaft her; denn Shimabara warf nur einen Reinertrag von 48,000 koku Reis (etwa 860,000 Mark⁷) ab. Namentlich scheint es sein Bestre-

⁶ Der vollständige Name dieses Fürsten ist TERAZAWA HIOGO-NO-KAMI MINAMOTO KATATAKA. Aber wir begnügen uns im Texte mit einem Namen, so lange die Deutlichkeit der Bezeichnung gesichert ist.

⁷ Dass die im Texte gegebenen Werthansätze für die Reve-

ben gewesen zu sein, für seine beiden noch ganz jungen Söhne aus zweiter Ehe eine fürstliche Ausstattung zu erringen. Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zweckes liess er es geschehen, dass sein ältester Sohn und Erbe, der auf den Namen Michael getauft war, sich im Jahre 1610 von seiner jungen, ihm kirchlich angetrauten Frau schied, um eine Grossnichte von IYEVASU zu heirathen. Aber diese eheliche Verbindung brachte in dem Erbprinzen selbst eine sehr entschiedene Sinnesänderung hervor. Er trat wieder zum Buddhismus über und legte seinen Taufnamen ab. Da er bemerkte, dass sein mit seiner Lage unzufriedener Vater weitreichende Verbindungen anknüpfte, die auf eine künftige Veränderung der politischen Verhältnisse abzielten, so denunzierte er ihn bei dem Centralregierungscollegium, dem Bakufu. Das Resultat der eingeleiteten Untersuchung war, dass der christenfreundliche Daimyo abgesetzt, verbannt und zum Selbstmorde durch Bauchaufschlitzen verurtheilt wurde, so dass sein undankbarer Sohn schon im Jahre 1612 Daimyo von Shimabara wurde.

Aber dieser neue Daimyo sollte bald der unzuträglichen Stellung gewahr werden, in die er sich als Renegat und Verräther an seinem Vater selbst gebracht hatte. Die Vassallen seiner Familie hatten für ihn nicht mehr die alte Anhänglichkeit. Viele von ihnen verliessen ihn oder betrugten sich so, dass er sie entlassen musste.—Um zu zeigen, wie ernst es ihm mit seinem Rücktritt zum alten Glauben war, vertrieb er die fremden Priester, führte die Bonzen zurück und bestrafte einige seiner eifrigsten christlichen Untertanen mit Verbannung und selbst mit dem Tode. Aber das Bakufu traute ihm doch nicht und setzte ihm einen Aufpasser an die Seite, der schwer zu befriedigen und nichtswürdigen Charakters war. Als im Jahre 1614 allgemeine Erlasse erschienen, die die Zerstörung aller christlichen Kirchen und die Rückkehr zum Buddhismus anbefahlen, entschloss er sich zur rücksichtslosen Verfolgung aller, die sich zum Christenthum bekannten.

Allein IYEVASU wünschte die durch seine Verfolgungsedicte hervorgerufene Erbitterung nicht

nuen der Daimyo bloss einen ungefähren Begriff von der Bedeutung der Herrschaft geben sollen, versteht sich von selbst

noch durch die persönlichen Antipathien gegen den mit ihm verwandten Dynasten verschärft zu sehen. Er versetzte deshalb ARIMA in ein Daimyat in Hiuga an der Südküste von Kiushiu⁸ (denn der ursprüngliche Beamtencharakter der Daimyos blieb in ihrer Versetzbarkeit nach Belieben des Shogun jederzeit deutlich ausgeprägt). Aber von ARIMA's Vasallen kamen nur wenige der gesetzlichen Pflicht nach, ihrem Herrn in sein neues Territorium zu folgen. Die meisten blieben in Shimabara zurück trotz der fast gewissen Aussicht, dadurch die ihnen zustehende erbliche Rente zu verlieren. In der That wurden sie von diesem Schicksal betroffen, als nach dreijähriger Vacanz ein neuer Daimyo in Shimabara einzog, der dem Brauche gemäss von seinen Vasallen begleitet war. Es gab deshalb seit 1616 auch auf Shimabara eine grosse Zahl von stellungslos gewordenen Samurai.

Der neue Lord, MATSUKURA SHIGEMASA, und sein Sohn, MATSUKURA SHIGETSUGU,^{9a} der ihm 1630 in der Regierung folgte, erscheinen in den Berichten der christlichen Augenzeugen als die weitaus grausamsten Verfolger ihrer neuen christlichen Untertanen. Die Halbinsel wurde der Schauplatz einer regelrechten Inquisition mit den ausgesuchtesten Martern für die standhaften Bekenner ihres Glaubens. PAGÈS hat nach den Berichten der Flüchtigen, die in Macao und Manilla den dort eingesetzten Commissionen der Missionare ihre Angaben machten, die Leidensgeschichte dieser Märtyrer sorgfältig dargestellt. Ich erwähne von diesen Menschenquälereien nur die merkwürdigste, der auch die grösste Zahl von Opfern anheimfielen. Man führte nämlich die glaubenseifrigen Christen nach Onsen, auf eine jener Felsenwände, die senkrecht über den ewig sprudelnden Schwefelquellen aufragen, und stürzte sie in die brodelnde Tiefe.⁹ Japanische Quellen stimmen mit den Berichten der Missionare überein, dass dies die

⁸ Nach Nobeoka. s. Kartenskizze.

^{9a} Er führt den Titel NAGATO-NO-KAMI.

⁹ Die Stellen, wo dies geschah, sind dicht bei dem jetzt als Badeort in Aufnahme kommenden Dorfe Onsen gelegen. Eine lokale Tradition über die Schreckensscenen hat sich merkwürdigerweise nicht erhalten. In Montanus' "Merkwürdige Gesandtschaften" ist eine phantastisch ausgeschmückte Abbildung solcher Executionen zu sehen.

gewöhnlichste Todesart war und dass sie eine Reihe von Jahren hindurch in Anwendung blieb. Die Ironie, die darin liegt, dass die auf den Himmel Hoffenden in diese unter dem Namen «grosse Hölle» (Ojigoku) bekannte Tiefe gestürzt wurden, gab dieser Hinrichtungsmethode in den Augen der Verfolger wohl noch einen besonderen Reiz. Sie blieb auch am besten in der mündlichen Tradition der in Japan residierenden Europäer haften und hat, wie wir noch sehen werden, zu einem eigentümlichen Irrthum Veranlassung gegeben. In den Jahren 1614, 1619 und 1627 erreichten die Verfolgungen der Christen auf Shimabara ihren Höhepunkt.

Seit dem Regierungsantritt des jüngeren MATSUKURA, der zugleich habgierig und ausschweifend war, trat aber für die Bevölkerung von Shimabara noch ein dritter Grund zu allgemeiner Unzufriedenheit hinzu. Der neue Daimyo besteuerte seine Bauern weit drückender, als sie es sonst gewohnt waren, und zog die Steuerschraube allmählig immer mehr an. Der portugiesische Kapitän und Kaufmann Correa, der damals nur wenige Meilen von Shimabara, in Omura, gefangen gehalten wurde, wusste über die ausserordentlichen Reislieferungen und die exorbitante Tabakssteuer zu berichten, die MATSUKURA einführte.¹⁰ Eine japanische gleichzeitige Quelle erzählt von einer Haussteuer, einer Herdsteuer, einer Festersteuer, ja einer Begräbniss- und Geburtssteuer des hartherzigen Daimyo.¹¹ Von der Grausamkeit, mit der zahlungweigernde Bauern bestraft wurden, flicht der Vorsteher der holländischen Faktorei auf Hirado ein drastisches Beispiel in seinen Bericht nach Batavia ein; sie wurden in Regenmäntel aus Stroh gesteckt und diese in Brand gesetzt, so dass der Wüthrich sich an ihren verzweifelten Sprüngen, dem «Regenmantel-Tanz» (Mino-odori), wie er es nannte, ergötzen konnte.¹² Die Aussagen der späteren Theilnehmer am Aufstande geben

¹⁰ Der Bericht ist abgedruckt in Pagès Band II p. 404 ff. Tabak ist bis auf den heutigen Tag ein Hauptprodukt der Halbinsel Shimabara.

¹¹ NABESHIMA KATSUSHIGE-fu. Wir erfahren leider nur die Bezeichnungen der neuen Steuern: irori-sen, kotatsu, mado-sen, tana-sen, mon-sen, ana-sen und to-sen.

¹² Geerts: The Arima rebellion and Kōkebacker. in Transactions of the Asiatic-Society Vol. XI p. 56 f.

denn auch fast ausnahmslos diese raubgierigen Besteuerungen als eine der Ursachen der Erhebung an.

Um so hoffnungsloser war die Lage der Unterdrückten, da sich kein Mittel darbot, das Abhülfe oder Rettung versprach. Über den Steuerunfug hätte eine Beschwerde an die Reichsregierung vielleicht hinweghelfen können. Aber der Bauer, der die Anzeige machen wollte, wusste sehr wohl, dass es nach damaligem Brauche ihm und allen seinen Familienmitgliedern das Leben kosten würde. Dazu war zu befürchten, dass MATSUKURA die exorbitanten Auflagen dem Bakufu als Strafen für die Renitenz seiner Dörfer, die immer noch heimliche Christen unter sich duldeten, mit einigem Schein von Recht darstellen konnte. Die Christen waren ja aber durch Reichsgesetz des Schutzes der Gesetze beraubt und dem Untergange preisgegeben. Da half kein Anrufen der Centralregierung um Schutz und Rettung. Zu dulden und sich zu unterwerfen—oder mit Waffengewalt sich zu erheben und die bestehende Ordnung siegreich über den Haufen zu werfen, war die Alternative, die sich den unglücklichen Bewohnern von Amakusa und Shimabara darbot. Endlich, nach langem Harren, gegen Ende des Jahres 1637, entschlossen sie sich den Kampf aufzunehmen und die Katastrophe heraufzuführen,—wie es einer der Ihrigen ausdrückt, « nicht länger die Quälerei auszuhalten, sondern einen einzigen Tod zu sterben. »

Die Kraft zu dieser plötzlichen Ermannung und einmüthigen Erhebung schöpften sie aus einer hochwogenden religiösen Erregung, die sich zuerst auf Amakusa, aber sofort auch auf Shimabara der Gemüther bemächtigte. Auf das falsche Gerücht vom Tode des strengen Shogun IYEMITSU, des energischen Enkels des grossen IYEFYASU, versuchten 5 ehemalige Vasallen des KONISHI die sich neu belebenden Hoffnungen ihrer Leidensgenossen zu einer tollkühnen Bewegung mit sich fortzureissen.¹³ Sie stützten sich dabei auf eine angebliche Prophezeiung, die ein im Jahre 1612 aus Kozura auf Amakusa

¹³ Dass dieses Gerücht mitwirkte, ergibt sich aus den Aussagen des gefangen genommenen YAMADA UEMONNOSUKE, die in MATSUDAIRA KAINO KAMI TERUTSUNA'S Amakusa Nikki mitgeteilt werden.

vertriebener fremder Priester hinterlassen hatte. Dieser hatte in einem Abschiedsbriefe seinen Gläubigen verkündet, dass nach 25 Jahren der Trübsal eine wunderbare Wandlung eintreten würde. Ein Mann würde erscheinen, unschuldig und doch gewaltig, ungelehrt und doch allwissend, ein Wunderthäter und Engel des Herrn. Dann würde in Ost und West der Himmel blutig leuchten, morsche Bäume sich aufs neue mit Blüten decken, die Christen das Kreuz als Siegeszeichen aufpflanzen. Da allerdings die Temperaturverhältnisse des Jahres 1637 ganz absonderliche waren, die Wolken in Herbst von rothem Dunst umhüllt schienen und die Kirschbäume und Wisterien noch ein Mal Blüten trieben, so überzeugten die Agitatoren viele sich unterdrückt fühlende Bauern, dass die Prophezeiung eintreffen und die Stunde ihrer Befreiung endlich schlagen müsse.

Auch den erwarteten Erlöser vom langen Joche glaubte man gefunden zu haben. Ein junger Mann von 16 Jahren, Namens MASUDA SHIRO¹⁴ schien der Beschreibung des verkündeten Wunderthäters zu entsprechen. Sein Vater war ein ehemaliger Samurai aus Higo, und SHIRO selbst war in Udogori in Higo geboren. Da aber sein Vater Ronin geworden war, so wurde der Knabe in Nagasaki im Hause eines Christen erzogen. Jetzt war er heimgekehrt zu seinem Vater, der sich soeben im östlichen Theile von Amakusa, in Oyano, angesiedelt hatte. Er blendete den neuen Kreis, in den er eintrat, nicht nur durch eine über seine Jahre hinausgehende geistige Reife und vielseitige Kenntnisse, sondern auch durch Zauberkunststücke, die er ihnen vormachte. Er soll es fertig gebracht haben, die Vögel des Himmels auf seine Zaubergerte zu locken, auf den Wogen des Meeres zu wandeln, aus einer handgrossen Muschel einen Hirsch und einen Reiher hervorzuzaubern. Wie es sich auch mit der Realität dieser Kunststücke, deren Ruf ihm voranging, verhalten haben mag, jedenfalls wurde der junge Mann von den 5 Ronin als der verheissene Gesandte des Herrn auf den Schild erhoben und in seinem Namen die Verschwörung von Dorf zu Dorf getragen. Sie suchten zuerst die Vorsteher der Ort-

¹⁴ Sein vollständiger Name war MASUDA SHIRO TOKISADA; später nahm er den Namen AMAKUSA SHIRODATU an.

schaften auf ihre Seite zu bringen. Dann versammelten sie die Bauern und stellten ihnen vor, dass SHIRO gekommen sei, um Japan, China und Indien zum christlichen Glauben und unter seine Botmässigkeit zu bringen. Seit dem 17^{ten} November 1637 habe er seine Thätigkeit begonnen, und zunächst sei es sein Plan, nach Osaka zu ziehen, die kleinen Daimyos auf dem Wege dahin gefangen zu nehmen, das Schloss von Osaka zu stürmen und dann weiter nach Yedo vorzudringen, um die neue Ordnung der Dinge zu begründen. Diejenigen würden reichen Lohn ernten, die sich ihm zuerst anschlossen; er werde sie zu Beamten und Daimyos erheben. Widerstrebende könne er durch magische Gewalt auch aus der Ferne vernichten. Er verlange unbedingt Bekehrung zum Christentume und Anerkennung seiner Autorität. In der That gingen ganze Ortschaften zu ihm über.¹⁵ Andere hielten ihre Entscheidung in der Schwebe und schickten heimlich Boten nach dem Schlosse Tomioka in der nordwestlichsten Ecke von Amakusa, wo eine kleine Besatzung lag und der Gouverneur residierte.

Am 23^{ten} November hatte diese wüste Agitation ihren ersten Erfolg, und es dauerte bis zum 12^{ten} Dezember, also 19 Tage, bis die erste Nachricht von diesen Treiben Tomioka erreichte. Am 21^{ten} Dezember zählte man bereits 11 grössere Dörfer, die zu gewaltsamen Thaten fortgeschritten waren. Sie hatten vor Allem die Speicher zersört, in denen ihre Steuern aufbewahrt wurden, und den dort vorgefundenen Reis an sich gerissen. Das bedeutete schon einen Bauernaufstand in grossem Masstabe.

Von vornherein richteten die Berather SHIRO's aber auch ihre Aufmerksamkeit auf die Halbinsel Shimabara. Mit Bauern dieses Dorfes hatten sie noch im November eine geheime Zusammenkunft auf der kleinen Insel Yushima zwischen Oyano und Arima. Darauf wagten es zwei angesehene Bauern in Arima (Namens SANKICHI und KAKUNAI) ein Christusbild, das sie während der Verfolgungen sorgfältig verborgen gehalten hatten, wieder hervorzuziehen und in ihrem Hause die Dorfbewohner zur Andacht zu versammeln. Aber das Schloss von Shimabara war nicht so

¹⁵ Wie ein Bericht es ausdrückt: "überzeugt durch religiöse Gründe und gezwungen durch Gewalt."

entlegen vom Schauplatze dieser frommen Handlung wie Tomioka von den empörerischen Dörfern im Osten des Daimyats. Am 9^{ten} Dezember erschienen 2 Beamte und 8 Soldaten, überraschten die Bauern in ihrer Morgenandacht und führten die beiden Anstifter mit sich nach Shimabara, wo sie eingekerkert wurden. Die Bauern von Arima, die nicht zweifelten, dass ihre beiden Führer hingerichtet seien, hielten am 11^{ten} Dezember eine Todtenfeier für sie, bei der sie sich nach japanischer Sitte weisser Fahnen bedienten.^{15a} Wieder erschien ein Beamter aus Shimabara, um sie hierbei zu stören. Er wurde von der ergrimmtten Trauergemeinde in Stücke gerissen. Jetzt mussten die Bauern von Arima die grausame Rache ihrer Herren fürchten. Um sich wehren zu können, schickten sie Boten zu den ehemals christlichen Dörfern der Nachbarschaft, unterrichteten sie von dem Vorgefallenen und forderten sie auf, sich mit ihnen zu erheben und die Buddhatempel zu zerstören. 9 Dörfer an der Ostküste und eins im Westen schlossen sich sofort an; sie erschlugen die Beamten des Daimyo, zerstörten die Tempel und verbrannten die Häuser derer, die sich ihnen nicht anschliessen wollten. Die aus Shimabara ausgesandten Truppen fanden brennende Dörfer und mit Flinten und Spiessen bewaffnete Bauernhaufen. Am 12^{ten} Dezember erschienen die Bauern vor Shimabara, zerstörten die Tempel in ihrem Bereiche und verbrannten einen Theil der Stadt. Über die Bai hinüber bis nach Kumamoto sah man den Feuerschein, und hörte man den Kanonendonner.

Seit dem 12^{ten} Dezember 1637 ist also der Aufstand auf Amakusa sowohl wie auf Shima-

^{15a} Die später allgemein angenommene Erzählung von einem alten zerfallenen Christbild, das eines Nachts auf wunderbare Weise ohne menschliches Zuthun eine neue Umräumung erhielt, findet sich in den gleichzeitigen Quellen nicht. Während ferner die späteren Bearbeitungen die Tödtung des Beamten des Daimyo als unmittelbare Folge der Zerreiissung des Bildes darstellen, trennen die ursprünglichen Berichte die beiden Akte durch einen zum mindesten eintägigen Zwischenraum. Wir sind im Texte der Darstellung des SANO YASHICHI-ZAYEMON-Oboegaki gefolgt, die 1669 von einem Theilnehmer an der Vertheidigung des Schlosses Shimabara geschrieben, mit den anderen Berichten der Augenzeugen aufs beste übereinstimmt und die genauesten Mittheilungen über die Todtenfeier enthält, die später im Interesse einer dramatisch zugespiizten Erzählung weggelassen wurde.

bara in vollem Gange. Es war so weit gekommen, dass die beteiligten Bauern, wie sie wohl erkannten, entweder siegen oder untergehen mussten.

Vier volle Monate sollte es währen, ehe das so entzündete Feuer des Krieges ausgebrannt und die alte Ordnung wiederhergestellt war. In dieser Zeitdauer des Kampfes lassen sich drei Perioden unterscheiden, deren erste und zweite etwa je einen Monat umfassen, so dass für die dritte und letzte Periode noch zwei Monate übrig bleiben.

Die erste Phase der Kampfes kennzeichnet sich dadurch, dass wir zwei getrennte, selbstständige Kriegsschauplätze haben: einen auf Amakusa, wo SHIRO die Führung hatte, und einen auf Shimabara unter Leitung verschiedener Dorfvorsteher. Vom 12^{ten} Dezember 1637 bis zum 8^{ten} Januar 1638 (also 27 Tage) währte diese Periode des Krieges.

Für die Aufständischen lag die Notwendigkeit vor, sich einigermaßen militärisch zu organisieren, ihre Zahl durch immer neuen Zuzug zu verstärken und sich über das ganze Gebiet auszubreiten, gegen dessen Obrigkeit sie revoltiert hatten. Sehen wir zu, wie weit ihnen dies zunächst auf den Inseln und dann auf der Halbinsel gelang.

Auf Amakusa gelang es zunächst den beiden Dörfern Oyano und Kozura, mit Hilfe von Ronin und ehemaligen Söldnern eine Truppe von über 700 Mann zu stellen.¹⁶ Ihre Führung fiel naturgemäss den schon oben als Agitatoren erwähnten 5 Ronin zu, unter denen namentlich ein ehemaliger Vasall des KONISHI wegen seiner Fechtkunststücke berühmt war und noch heutigen Tages als der Held vieler Fechteranekdoten un-

¹⁶ In dem kriegesfüllten 16^{ten} Jahrhundert hatte sich die Sitte herausgebildet, eine Zahl von Lanzknechten ständig zu erhalten und im Waffendienst als leichte Infanterie zu üben. Dies sind die ashigaru der japanischen Quellen. In den ruhigen Jahrzehnten nach IYEMASU'S Tode wurde nur ein Theil als Garnisonstruppen beibehalten, die übrigen nach und nach entlassen. Über die Bewaffnung der japanischen Truppen im 17^{ten} Jahrhundert bieten Dr. Wagens Notizen im 37^{ten} Hefte der Mittheilungen (S. 841–845) das Wissenswertheste. Unter den Lanzknechten (Ashigaru) stehen die persönlichen "Knechte" der Samurai (chugen).

vergessen ist.¹⁷ Auch Feurgewehre hatten die Aufständischen in genügender Zahl zu ihrer Verfügung,¹⁸ allerdings meist Jagdgewehre, deren Kugeln nur 13 gramm wogen, während die Kriegsgewehre jener Zeit wegen der Panzerung der Samurai ein grösseres Kaliber hatten und Kugeln im Gewichte von 22½ bis 30 gr. entsandten. An diese Truppe gliederten sich die Aufgebote der anderen aufständischen Dörfer an. Dann wurde die Inselgruppe in westlicher Richtung durchzogen und jede Ortschaft, die man erreichte, zur Bekehrung und zum Anschluss gezwungen. Als Feldzeichen wählte SHIRO glatte weisse Fahnen und, wie es scheint, als Feldherrnstandarte ein rothes Kreuz auf weissem Grunde. Die Zahl der Aufständischen von Amakusa wird schon in einem Berichte vom 16^{ten} Dezember auf 5000–6000 angegeben. Da sie sich aber auch gegen einen Angriff von Osten her schützen mussten, so war eine Theilung in zwei Corps notwendig, deren eines auf der östlichen Insel Kamishima zurückbleiben musste. Immerhin hatten sie Ende Dezember noch 3–4000 Mann und 141 Gewehre übrig, um das Schloss Tomioka zu belagern.

Viel umfangreicher waren die Rüstungen auf Shimabara. Abgesehen von der grossen Anzahl derer, die 1614 ihrem nach Hiuga versetzten Daimyo ARIMA nicht gefolgt waren und Ronin, Fischer, Jäger oder Bauern geworden waren, muss man hier eine freiwillige Theilnahme der Bevölkerung fast des ganzen Südens der Halbinsel constatieren. Von den 27,671 Menschen, die eine gleichzeitige Quelle¹⁹ als Bevölkerung der vom Aufstande ergriffenen Bezirke angiebt, schlossen sich 23,888 oder volle $\frac{4}{5}$ den Führern der Empörung an; nur 3783 oder $\frac{1}{7}$ blieben ihrem Territorialherrscher treu. Nicht weniger als 53 Dörfer hatten sich erhoben. Wie die grössere Zahl, so hatten die Aufständischen von Shimabara auch die bessere Ausrüstung vor denen auf Amakusa voraus. Sie hatten erfahrene Büchsenmacher unter sich und hielten eine eigene Pulverfabrik im Gange.

¹⁷ Es ist MORI SOI. Auch die Namen der 4 anderen sind in fast allen unseren japanischen Quellen angegeben.

¹⁸ Die Büchsenmacher der Stadt Shimabara hatten einen weiten Ruf.

¹⁹ Shimabara-ikki MATSUKURA-ki.

Doch sehen wir nunmehr zu, welche Gegenanstalten in dieser Periode bis zum 8^{ten} Januar getroffen wurden, um den Aufstand zu bewältigen und zu welchen kriegerischen Actionen es kam. Wiederum richten wir unsere Aufmerksamkeit zuerst auf Amakusa.

Der Kommandant von Tomioka, MIYAKE TOBET, suchte auf die erste Kunde von dem Aufstande im Osten sich zunächst der nähergelegenen Ortschaften zu versichern. Von 10 Dörfern nahm er angesehene Bewohner als Geiseln, dass sie nicht zu SHIRO und zum Christentum übergehen würden. Als seine Commissare am 15^{ten} Dezember zu diesem Zwecke nach Hondo kamen, brachten sie in Erfahrung, dass es dort noch heimliche Christen gebe; 11 derselben beförderten sie sogleich zum Tode. An eben diesem 15^{ten} Dezember sandte er auch einen Boten zur Residenz seines Daimyo nach Karatsu und bat um Hilfe, da der Aufstand sich bereits über $\frac{3}{4}$ des Archipels ausgebreitet habe: wie sein Ausdruck ist, «30,000 von den 40,000 koku von Amakusa sind SHIRO zugefallen.» Da es aber ein weiter Weg von Tomioka nach Karatsu ist,^{19a} so schickte er am 17^{ten} Dezember auch nach dem nahegelegenen Kumamoto um Hilfe. Die drei Vasallen, denen der Daimyo von Higo in seiner Abwesenheit (auch er musste dieses Jahr in Yedo residieren²⁰) die Regierung übertragen hatte, konnten zu ihrem grössten Leidwesen auf dieses Gesuch nicht eingehen. Denn es bestand ein strictes Verbot, ohne besondere Erlaubniss der Centralregierung Truppen in das Gebiet eines benachbarten Daimyo zu senden. Um von diesem Verbote befreit zu werden, schickten sie Eilboten an die nächsten hohen Beamten des Shogun, nämlich an die beiden Ometsuke oder Aufseher, die damals in Funai in Bungo einen vornehmen Staatsgefangenen²¹ zu bewachen hatten, erhielten aber abschlägigen Bescheid. Das Einzige, was die eifrigen Vasallen von Kumamoto aus thun konnten, war, dass sie ihre eigene Westgrenze gegen Amakusa

^{19a} Wegen des gebirgigen Charakters von Hizen musste der Umweg zur See vorgezogen werden.

²⁰ Der Zwang für die Daimyo, in Yedo zu residieren, wurde schon 1609 von IYEFASU durchgeführt. Nach einigen Änderungen erhielt diese Verpflichtung im Jahre 1642 ihre definitive Ordnung.

²¹ Es war MATSUDAIRA TADANO, ein Verwandter des Shogun.

streng bewachen liessen und keinen Verkehr mit den Aufrührern duldeten. Noch wohnte die Mutter, die Schwester und ein Onkel des SHIRO in Udogori; sie wurden ins Gefängniss geworfen. Die kleinen Abtheilungen, die SHIRO sandte, um seine Familie abholen zu lassen, hatten dasselbe Schicksal.

Infolge dieser Verhinderung der Behörden von Kumamoto, der bedrängten Garnison in Tomioka Entsatz zu senden, fand SHIRO noch weitere 9 Tage lang, bis zum 26^{ten} Dezember, keinen gefährlichen Widerstand. Endlich am 26^{ten} Dezember kamen 1500 Mann aus Karatsu in 80 Dschunken. In Tomioka trafen sie noch 380 Mann Besatzung an, worunter 140 Musketiere. Der Oberbefehlshaber dieser Truppen, HARADA IYO, sandte die eine Hälfte nach der östlichen Insel Kamishima und rückte mit der anderen selbst gegen SHIRO aus. Bei Motodo auf der Hauptinsel kam es am 2^{ten} Januar 1638 zum Handgemenge; denn von einem eigentlichen Treffen kann man kaum sprechen. Die Truppen des Daimyo hatten ein festes Lager bezogen und wurden von SHIRO's Leuten angegriffen. Wir haben recht lebendige Schilderungen von dem, was hier vorging. Abtheilungen von 60 Mann aus SHIRO's Lager erheben ein Kriegsgeschrei und rücken vor, werden aber zurückgeschlagen. Da stehen sich denn die beiden kleinen Heere in bequemer Hörweite gegenüber; SHIRO's Leute in Haufen von 30–50 Mann, die Leute von Karatsu in Compagnien von je 20 Mann. Es geht zu wie in den Urzeiten der Kriegsführung. HARADA IYO höhnt die Gegner, dass unter ihnen wohl keine Samurai seien, da Niemand sich zum Einzelkampf herawage. Sofort erscheint ein 40 Jahre alter Krieger in voller Rüstung, den Speer in der Hand, nennt seinen Namen und erklärt, dass er als Vasall des Generals KATO KYOMASA HIGONOKAMI einst im Genusse von 8000 koku Reis, also sehr hochgestellt gewesen sei. Er fordert den feindlichen Anführer zum Kampfe und stürmt gegen ihn heran. Aber HARADA IYO erwartet ihn mit vorgehaltenen Kreuzesspeer²² und streckt ihn nieder. Junge Samurai stürzen sich in einen feindlichen Haufen und ziehen sich,

²² Eine Lanze mit kreuzförmiger Spitze, ähnlich der Partisane.

nachdem sie einige Gegner getödtet haben, wieder wohlbehalten zurück; oft muss sie aber auch ein guter Kamerad heraushauen. Dem einen und dem andern muss doch seine Pflicht erst vorgehalten werden: « der Daimyo hat dich von einem einfachen Lanzknecht zu einem Samurai mit 200 koku erhoben; jetzt zeige dich dankbar, renne in den Feind und lasse dein Leben. » Die Entscheidung giebt ein sehr einfaches Manöver SHIRO's; er lässt seine Musketiere einen Hügel besetzen und von da aus die Reihen der Gegner bestreichen. Da diese grosse Verluste befürchten, so ziehen sie sich in bester Ordnung zurück und beschränken sich auf eine Vertheidigung Tomiokas.

Ähnlich geht es in einem zweiten Treffen, bei Shimako, her. Mit den Offizieren der Samurai²⁰ hat der Oberbefehlshaber einen schweren Stand; er muss sich mit ihnen auf Argumente einlassen, wie er dem einen wohl expliziert: « es wäre doch eine ewige Schande für dich, wenn infolge deines Ungehorsams Samurai von Bauern niedergemacht werden sollten. » Einmal bei einer Berathung kommt es sogar zum Streite. Einer der versammelten Obersten wurde wild, zog sein kurzes Schwert (wakizashi) und verwundete seinen vermeintlichen Beleidiger gefährlich, zwei andere nur leicht, bis er selbst niedergemacht wurde. Der Schwerverwundete wurde, als er sich wieder erholt hatte, von seinem unmittelbaren Vorgesetzten zur Selbstentleibung durch Bauchaufschlitzen verurtheilt, die er dann gegen das Versprechen, dass sein Sohn ihn beerben dürfe, sofort vollzog. Um solche Streitigkeiten und Schwierigkeiten zu vermeiden, ergriff man seitdem das Auskunftsmittel, dass vor einer wichtigen Entscheidung sogenannte Remban angelegt wurden, d.h. angesehene Führer legten Listen aus, in die sich jeder einzeichnen sollte, der ihrem Beschlusse folgen würde. Wenn eine genügende Anzahl sich so verpflichtet hatte, hielten sie eine Berathung und verkündeten die Entscheidung.

So erklärt es sich denn leicht, dass die regulären Truppen sich wieder nach Tomioka zurückziehen und dort einschliessen lassen mussten.

Am 4^{ten} Januar 1638 begann SHIRO die Belagerung des Schlosses, erkannte aber bald, dass er nichts ausrichten könne, da es ihm an Kanonen fehlte. Kurz entschlossen brach er deshalb schon am 8^{ten} Januar die Belagerung ab und fuhr mit seinen Truppen nach Shimabara hinüber, um dort dem Wunsche der Aufständischen entsprechend den Oberbefehl zu übernehmen. Die Ostarmee von Amakusa sollte ihm dorthin folgen. Sie sowohl wie SHIRO's Heer erlitten bei der Abfahrt durch die Truppen von Tomioka sowie durch abtrünnige Bauernschaften, die sie früher überwältigt hatten, noch empfindliche Verluste.

Auf dem Schauplatze, wohin sich Shiro jetzt wendete, war man aber in den abgelaufenen vier Wochennicht müssig gewesen. Zwar gelang es der Garnison von Shimabara, am 12^{ten} Dezember eine Abtheilung der Aufständischen bei dem Dorfe Fukaye zu überraschen und zu zerstreuen. Aber gegenüber den Gewalthaufen, die von allen Seiten heranrückten, konnte sie nicht wagen, sich im freien Felde zu behaupten. Auch sie war genötigt, sich hinter die festen Mauern des Schlosses in Shimabara zurückzuziehen und auf die Defensive zu beschränken. Die in der Stadt zurückgebliebenen Bewohner wurden aufgefordert, mit in das Schloss zu ziehen, das trotz seines Umfanges von einer halben Meile für die 5–6000 Menschen, die sich darin zusammenfanden, doch ziemlich eng geworden sein muss. Die Aufständischen errichteten ihre Lager an 3 verschiedenen Punkten im Norden, Osten und Süden der Stadt in Entfernungen von 4 bis 8 Kilometern von der äussersten Schlossmauer; ja sie wagten sich oft bis dicht an diese heran. Noch fanden sie einige buddhistische Tempel und einen Theil der Stadt zur Zerstörung vor. Sie unterhielten Einverständnisse mit vielen ins Schloss aufgenommenen Bürgern, und bei jedem Ausfall gingen eine Anzahl der Umlagerten zum Feinde über, dem es noch mehr auf die guten Gewehre ankam, die sie mitbrachten, als auf den Zuwachs an Streitern. Ja selbst unter den Söldnern des Daimyo regten sich starke Sympathien mit den Empörern. Am 13^{ten} und 14^{ten} Dezember wurde im Schlosse eine Untersuchung abgehalten, infolge deren 141 dieser Musketiere

²⁰ Den Samurai daisho.

und Pikeniere wegen bewiesener hochverrätherischer Gesinnung hingerichtet wurden.

Eine eigentliche Gefahr lag für die Eingeschlossenen nur vor, wenn sie ausgehungert werden konnten, ehe Entsatz herankam und sie befreite. Denn über schweres Geschütz konnten auch die Empörer auf Shimabara nicht verfügen. Gegen Überraschungen sicherten sich die Belagerten durch Pallisaden und Schanzwerke, die sie in einer Entfernung von 80 Fuss vor der Aussenmauer herstellten. Also kam es auf zweierlei an: erstens Proviant zu beschaffen und zweitens möglichst bald entsetzt zu werden.

In beiden Beziehungen ging es der tapferen Besatzung nicht nach Wunsche. Sie gedachten in aller Stille aus einem Reismagazin im Dorfe Mie, das nur 2 Kilometer entfernt lag, Lebensmittel herüberzuziehen. 50 Mann wurden ausgeschiedt, um das zu bewerkstelligen. Aber der Feind überfiel die kleine Abtheilung mit Uebermacht und nötigte sie zur Flucht ins Schloss, sodass diese reservierten Lebensmittel ebenfalls den Aufständischen in die Hände fielen (am 28^{ten} Dezember). Die sehr aufmerksamen und hilfsbereiten Beamten in Kumamoto bewiesen auch hier wieder ihr Verständniss für die Sachlage. Sie erbaten sich am 1^{ten} Januar von den beiden Regierungsvertretern, die sich inzwischen (wie wir noch sehen werden) von Funai nach Takase begeben hatten, die Erlaubniss, wenigstens Provision schicken zu dürfen. Da diese ertheilt wurde, schickten sie sofort 180 Hektoliter Reis und 90 Hektoliter Hülsenfrüchte zu Schiff nach Shimabara. Aber am 7^{ten} Januar kehrte die volle Ladung nach Higo zurück. Man hatte, wahrscheinlich aus Furcht vor einer Kriegslist der Aufständischen, diese Schiffe gar nicht landen lassen.

Mit dem Entsatz hatte es aber eine besondere Bewandniss. Schon am 12^{ten} Dezember hatten die Kommandanten von Shimabara Hilfsgesuche zu den benachbarten grossen Daimyos nach Kumamoto, Kurume, Saga, ja selbst nach Kagoshima geschickt. Sofort eilten 4000 Mann von Kumamoto an die Küste nach Kawajiri, hielt sich eine Schaar in Saga in Bereitschaft, um gleich nach erhaltener Erlaubniss zur Stelle zu sein. Man erbat eine solche Erlaubniss, wie wir bereits wissen, von den beiden Ometsuke in

Funai. Aber diese Herren wollten die Verantwortung nicht auf sich nehmen. Sie ermahnten die hilfsbereiten Nachbarn zu warten, bis Antwort aus Yedo da wäre, wohin sie den Fall berichtet hätten. Diesen Bescheid theilten sie auch den Befehlshabern von Shimabara mit und ermahnten sie auszuharren.

Wie lange war durch dieses Recurriren auf das Bakufu in Yedo die Entscheidung hinausgeschoben? Aus Mitgefühl mit den in Shimabara dem Hunger Preisgegebenen wollen wir uns einmal den günstigsten Fall vor Augen stellen. Der Bericht, den die Beamten in Funai am 16^{ten} Dezember schrieben, erreichte Yedo am 25^{ten}, also in der erstaunlich kurzen Frist von 9 Tagen. Rechnen wir, dass gleich am folgenden Tage die Erlaubniss ertheilt und ein Eilbote mit der Nachricht abgesandt wurde, so konnte er am 4^{ten} Januar in Funai anlangen. Am 6^{ten} konnte man in Kumamoto davon wissen, am 7^{ten} der Übergang, am 8^{ten} die Befreiung erfolgen, also grade noch bevor die Insurgenten ihren Zuzug aus Amakusa erhielten.

So hätte es kommen können und vielleicht kommen müssen, wenn die Rücksicht auf die Entsetzung Shimabararas allein massgebend gewesen wäre. Aber seitdem einmal die Centralregierung angerufen wurde, änderte sich die ganze Behandlung der Sache. Wir treten in die zweite Phase des Kampfes ein, in der die Aufständischen ihre ganze Kraft auf die Halbinsel beschränken und ihnen gegenüber unter Führung besonderer Emissäre der Centralregierung eine ganze Coalition von Daimyos in Bewegung gesetzt ist.

Diese zweite Periode des Kampfes erstreckt sich über etwa 5 Wochen vom 8^{ten} Januar bis zum 14^{ten} Februar 1638. Doch müssen wir noch etwas zurückgreifen, um die Aktionen der Centralregierung im Zusammenhange zu verfolgen.

Jener erste Bericht der Ometsuke von Funai, worin sie das Bakufu um Instructionen baten, hatte schon entschiedene Massregeln zur Folge, bevor er Yedo erreichte. Auf dem Wege zur Hauptstadt ging er nämlich durch die Hände des ständigen Regierungscollegiums in Osaka, das aus 4 Mitgliedern bestand und zur Bewachung des Westens dort eingesetzt war. Diese

höhere Instanz schickte nun zwar den Brief ungesäumt weiter an die höchste Centralbehörde, an die er adressiert war und bei der er auch nach weiteren 5 Tagen eintraf. Aber zugleich nahmen sie nicht nur Kenntniss von seinem Inhalte, sondern trafen auch Anordnungen. Sie befahlen den Ometsuke von Funai, sich sofort nach Shimabara zu begeben und sandten zwei Beamte zu ihrer Vertretung nach Funai. An die Regierungen der Daimyos von Kiushiu erliessen sie den Befehl, den Anordnungen der nach Shimabara versetzten Delegierten der Reichsregierung unbedingt zu entsprechen und täglich zwei- bis dreimal von dem, was sie gethan hätten, nach Osaka Nachricht zu geben. Dass es das Collegium in Osaka auf eine schnelle Unterdrückung des Aufstandes mit Hilfe der Gesamtmacht der benachbarten Daimyos abgesehen hatte, ist ganz zweifellos.

Aber die beiden Herren, die sich von Funai nach Shimabara zu begeben hatten, die Ometsuke HAYASHI und MAKINO, konnten sich zu einer grossen Aktion nicht aufschwingen. Statt unverzüglich die Leitung des Kampfes in ihre eigene Hand zu nehmen und einfach zu befehlen, versammelten sie die Vertreter der verschiedenen Daimyate zu Takase in Higo und hielten dort eine dreitägige Berathung vom 1^{ten} bis 3^{ten} Januar 1638. Das Ergebniss war, dass 4 Daimyos zusammen 500 Musketiere hergeben sollten, um Shimabara verteidigen zu helfen. Das Anerbieten der Regierung in Kumamoto, Amakusa auf eigene Hand zu pacifizieren, wurde abgelehnt. Ja die Gerechtigkeitsliebe der neuen Befehlshaber ging so weit, dass sie zwei Tage später sogar den Zuzug der aus Kumamoto beorderten 200 Infantristen inhibierten, da ja die Bewachung der südwestlichen Kreise von Higo gegen die Insurgenten und die Entsendung der Proviantschiffe nach Shimabara (von der oben die Rede war) schon als eine wichtige, den Aufbringungen der anderen 8 Daimyos gleichwertige Leistung gelten konnte. Das Dazwischentreten der Regierung in Osaka hatte also nur die Folge, dass seit dem 8^{ten} Januar 800 Mann mehr in Shimabara zu verpflegen waren, und dass jetzt die beiden Ometsuke täglich einen Rundgang auf den Wällen machten, um sich zu überzeugen, dass Jeder auf seinem Posten war.

In Yedo erkannte das Bakufu aus dem Berichte der Ometsuke und aus den Klagen der Regenten von Kumamoto, dass sich von dem in Osaka angeordneten Verfahren nicht viel erwarten liess. Deshalb wurden zwei neue Regierungscommissare ernannt, die sich gleich an dem Tage, als der erste Bericht in Yedo anlangte, (am 25^{ten} Dezember 1637) auf den Kriegsschauplatz begeben sollten. Es war ITAKURA NAZENNO SHO SHIGEMASA, der wirklich den Oberbefehl an sich nahm, während sein Genosse, ISHIGAE SADAKYO, die Verhandlungen mit den Daimyos und die Berichterstattung nach Yedo übernahm. Wir werden von dem ersteren noch häufiger zu sprechen haben und wollen ihn der Bequemlichkeit halber den «GENERAL ITAKURA» benennen.

Auch der Daimyo von Shimabara, MATSUKURA NAGATO NO KAMI, erhielt sogleich Befehl nach seiner Residenz zurückzukehren, während die anderen Daimyos von Kiushiu noch wider ihren Willen in Yedo festgehalten wurden. Wie eilig es dieser nächstinteressirte Daimyo hatte, geht daraus hervor, dass er die Strecke von Yedo nach Shimabara, die 1200 Kilometer (mehr als die Entfernung von Berlin nach Paris) beträgt, in 15 Tagen, also täglich 80 Kilometer, zurücklegte. So kam er am 9^{ten} Januar 1638 in Shimabara an, an demselben Tage, an dem SHIRO seine Thätigkeit vor dem umlagerten Schlosse begann.

Die Centralregierung muss befürchtet haben, dass der Aufstand von Shimabara im ganzen Lande das Signal zu einer allgemeinen Empörung der heimlichen Christen geben würde. Denn auch nach dem Norden wurde der Bruder des Shogun gesandt, um die Umgegend von Sendai, wo man ebenfalls viele heimliche Christen vermuthete,²⁴ im Auge zu behalten und eine etwaige Regung im Keime zu ersticken. Ebenso wurden nach Nagasaki zwei neue Beamte mit unumschränkten Vollmachten gesandt. Die Centralregierung nahm also die Unterdrückung des Christenaufstandes energisch in die Hand.

²⁴ Dort residierte die Dynastenfamilie der Date, deren Gesandtschaft an den Papst in Europa so grosses Aufsehen machte und in Paul de Thou's Geschichtswerk ausführliche Erwähnung fand. Im Jahre 1877 wurde auch eine japanische Monographie über diese Gesandtschaft unter dem Titel Onankenshi-ke veröffentlicht.

Doch wenden wir uns jetzt wieder den vereinigten Heerhaufen der Aufständischen zu und fragen wir uns, was für Aussichten und welche Pläne sie hatten. Unsere Quellen schieben SHIRO (oder wie er sich jetzt nannte AMAKUSA SHIRODAYU) den Plan zu, von Shimabara aus nach Nagasaki vorzudringen, um von dort aus mit auswärtiger Hilfe nach Osaka und Yedo zu marschieren. Die unerlässlichen Vorbedingungen für ein so weittragendes Unternehmen wären aber gewesen, dass er Nagasaki in seine Hand bekommen und mit den « fremden Mächten » Verabredungen getroffen hätte. Da aber Beides nicht zutrifft, Nagasaki ganz ruhig und theilnahmlos blieb, von fremden Schiffen nur ein Paar chinesische Dschunken in Nagasaki und einige holländische Schiffe in Hirado waren, (die, wie wir sehen werden, der Regierung und nicht den Empörern zur Verfügung standen,) so kann von ernstern Absichten in dieser Richtung nicht die Rede sein. Er kann mit der Phantasie diese Möglichkeit ergriffen und davon gesprochen haben; wirklich in sein Wollen aufgenommen hat er sie nicht. Der beste Beweis dafür, dass so weitaussehende Pläne ausserhalb des Gesichtskreises der Aufständischen lagen, ist in ihren Handlungen zu finden. Was thaten sie denn in der Zeit, als sie die Garnison von Shimabara umlagerten und die ganze Halbinsel beherrschten? Nichts weiter während eines vollen Monats, als dass sie alle Reisvorräthe aus den Dörfern an sich rissen und im Süden der Halbinsel, bei dem Dorfe Arima, das verfallene Castell Hara in Vertheidigungszustand setzten. Seit dem 17^{ten} Januar concentrirten sie sich in diesem allerdings wohlbefestigten Winkel, der aber am weitesten von Nagasaki entfernt und durch hohe Bergwälle davon getrennt ist. Es war das Aussichtsloseste, was sie ergreifen konnten. Denn für immer konnten sie sich überlegenen Streitkräften gegenüber doch nicht halten, und ein Entrinnen aus diesem Winkel war ganz unmöglich. Wir können nicht anders urtheilen als dass die Schwierigkeit, die SHIRO fand, als er Tomioka und Shimabara vergeblich belagerte, den Empörern den unglücklichen Gedanken eingab, diesen Vortheil der Festungsmauern für sich selber zu gewinnen. Die Garnison von Shimabara, deren Proviant eben auf

die Neige ging, atmete auf, als die Belagerer freiwillig nach Süden abzogen, ehe noch ein Entsatzheer zur Stelle war.

Denn auch mit den neuernannten Abgesandten der Centralregierung hatte es seine gute Weile. Sie gebrauchten nicht weniger als 41 Tage für die Reise, die der Daimyo MATSUKURA in 15 Tagen zurückgelegt hatte.

Sobald General ITAKURA Kiushiu betreten hatte, versäumte er nicht, den beiden Ometsuke sein Missfallen über ihr langes Zögern auszudrücken, durch das sie der Empörung Zeit gelassen hatten sich auszubreiten. Der Regierung zu Kumamoto erteilte er die so lange vergeblich nachgesuchte Erlaubniss, Amakusa von den Rebellen vollständig zu säubern. Mit leichter Mühe gelang diese Aufräumungsarbeit innerhalb 14 Tagen, da die Reste der auf Amakusa zurückgebliebenen Anhänger SHIRO's sich in kleinen Trupps zu Schiff nach Shimabara flüchteten.

Dann empfing General ITAKURA wahrscheinlich widersprechende Nachrichten über die Bewegungen der Empörer, die grade ihren Zusammenschluss nach dem Kastell Hara vollzogen. Er gab 8 Tage lang gar keine Befehle, bis er bei einer Zusammenkunft mit den Bevollmächtigten von Nagasaki in Kojiro (am 18^{ten} Januar) den Sachverhalt erfuhr. Wie sehr er davon überrascht war, erkennen wir an seinem Ausruf: « Als ich in Yedo war, hiess es: 2000 bis 3000 Leute hätten sich empört. Jetzt, wo ich hier angelangt bin, sind es auf einmal 20,000. » Erst jetzt erliess er an die drei Daimyos von Kurume, Yanagawa und Saga den Befehl, zu Hilfe zu kommen. So hatte er 26,300 Mann zu seiner Verfügung, die er in befestigte Lager um die Feste Hara gruppierte.

Was General ITAKURA zur Bezwingung der Belagerten that, war so gering und hatte so wenig Erfolg, dass er selbst in seinem Berichte an die Centralregierung sagt, es müsse scheinen, als sei er in den ersten 19 Tagen seines Kampierens vor Hara ganz müssig gewesen; es werde aber noch lange dauern, bis er die Empörer mürbe gemacht hätte. Einen undurchdringlichen Ring um die Festung zu legen und sie durch Hunger zu bezwingen schien ihm zu langwierig; er dachte auch zum Ziele zu kom-

men, wenn er täglich auf die Feste feuern liess und die Ausfälle der Belagerten in gedeckter Stellung erwartete und zurückschlug. Seitdem er bei einem Sturmversuch am 3^{ten} Februar sehr empfindliche Verluste erlitten hatte, erhob er diese Art von defensiver Taktik zum Princip.

Aber neben den Berichten der Commissare gelangten auch geheime Informationen an die Centralregierung. In ihnen wurden drei für den kommandierenden General sehr compromittierende Punkte berührt. Erstens wurde von verschiedenen Seiten übereinstimmend gemeldet, dass er bei dem Sturme nicht alle Kräfte habe aufs Spiel setzen wollen und dass er dadurch den sonst ganz sicheren Erfolg verscherzt hätte. Zweitens sei für die Beschaffung von Lebensmitteln nicht genügende Fürsorge getroffen, so dass die Truppen oft mit schmalen Rationen fürlieb nehmen müssten und unzufrieden seien. Drittens wären die Truppen aus Karatsu und Kumamoto überflüssigerweise auf Amakusa beschränkt geblieben, auch als die Insel schon von Rebellen gesäubert war. Zur Beschämung des Generals hatten die Leute aus Kumamoto ohne jeden Befehl von der See aus die Feste beschossen und damit wenigstens eine gute moralische Wirkung erzielt, ohne dass der General sich mit ihnen in Verbindung gesetzt hätte. Die Regierung hatte deshalb wohl Grund, mit ITAKURA unzufrieden zu sein.

Aber ehe noch diese ungünstigen Meldungen über ITAKURA eintrafen, ja ehe er noch in Shimabara angelangt war, hatte das Bakufu schon Fürsorge getroffen, ihn im Kommando abzulösen. Zwei Tage von der Ankunft ITAKURAS vor dem Kastell Hara, am 17^{ten} Januar 1638, machten sich die neuernannten Regierungscommissare von Yedo aus auf den Weg, um seine und seines Collegen Stelle einzunehmen. Zur Erklärung dieses merkwürdigen Vorgehens muss man, da keine unserer Quellen einen Anhalt giebt, zu einer allerdings naheliegenden pragmatischen Vermuthung greifen. Es ist anzunehmen, dass man auch in Yedo auf die erste Nachricht hin nur an einen zwar umfangreichen, aber ohne grosses Aufgebot zu bewältigenden Aufstand geglaubt hat. Man hegte zu dem erprobten 51-jährigen ITAKURA das Vertrauen, dass er damit leicht zu Stande kommen würde. Aber mit

jeder neuen Meldung wuchs der Umfang des Aufstandes; bald wurde es klar, dass man der Hilfe sämtlicher benachbarten Daimyos nicht entrathen könne. Um aber an die Spitze eines grossen Coalitionsheeres zu treten, waren die beiden Commissare nicht vornehm genug. ITAKURA, der nur 11,800, und ISHIGAE, der nicht einmal 1500 koku hatte, wären in die Lage gekommen, Herren von 540,000 und 520,000 koku²⁵ Befehle zu geben. Um nicht den Stolz der zum Gehorsam Verpflichteten zu reizen, zog man es vor, einen Verwandten des Shogun, der immerhin auch wenigstens 80,000 koku (im Wert von 600,000 Mark) hatte, und einen Daimyo von 150,000 koku an die Spitze zu stellen. Man kann es als eine Stütze dieser Vermuthung ansehen, dass die grossen Lords die Erlaubniss zur Reise in ihre Provinzen erst erhielten, als der Oberbefehl bereits an die neuen Commissare übergegangen war.

General ITAKURA erhielt allerdings privatim die Nachricht von der Bestallung seines Nachfolgers. Aber er war anfangs darüber nicht ungehalten; vielmehr hoffte er, wie er nach Osaka schrieb, dass diese Herren mit seinen Anordnungen zufrieden sein würden. Bald kam ihm jedoch die üble Nachrede zu Ohren, die ihm die von ihm unabhängigen Berichterstatter in Osaka und Yedo erzeugt hatten. Sein älterer Bruder und ein guter Freund hielten ihm vor, in welche Gefahr er seinen Ruhm als Kriegsmann gebracht habe. Da beschloss er zu zeigen, was er könne und die Festung in seine Gewalt zu bringen, bevor seine Nachfolger im Lager anlangten. Für den 14^{ten} Februar 1638, den japanischen Neujahrstag, bereitete er einen allgemeinen Sturm vor, zu dem er jedoch die hilfsbereiten Truppen aus Karatsu und Kumamoto, die müssig auf Amakusa standen, wiederum nicht herbeizog.

Wir haben noch den Schlachtbefehl der Commissare. Er setzt 4 Uhr Morgens als die Stunde des Sturmes fest, befiehlt Vermeidung jeglichen Geräusches, das Auslöschten aller Feuer. Ausser den Generälen sollte Niemand reiten; Niemand, der nicht im ersten Gliede stünde, feuern.

²⁵ So viel besaßen NABESHIMA SHINANO-NO-KAMI, der in Saga und HOSOKAWA, ECHU-NO-KAMI MINAMOTO TADATOSHI, der in Kumamoto residierte.

Als Feldgeschrei sollte «sai» gefragt und «sai» geantwortet werden; beim Hellwerden sollte ein auf der linken Schulter befestigtes Papier als Erkennungszeichen dienen.

Der Verlauf dieses Sturmes war höchst kläglich. Am besten benahmen sich die Truppen aus Saga. Sie rückten bis an die Mauer des Schlosses, zogen sich aber mit geringen Verlusten wieder zurück, da die anderen Kolonnen plötzlich zum Stehen kamen, als sie in den Bereich der feindlichen Kugeln gelangten. Einzelne, die aus Reih und Glied vorliefen, wurden so sicher getroffen, dass bald sich Keiner mehr fand, der wenigstens ein gutes Beispiel gab. Da eilte der General ITAKURA an die Spitze dieser Truppen und feuerte sie an ihm zu folgen. Aber Niemand kümmerte sich um den General, der eine kleine Strecke vorwärts lief und dann, von mehreren Kugeln durchbohrt, entseelt niedersank. Es klingt sehr deutlich in ISHIGAE's officiellen Berichte an das Bakufu: «Aus meinem und ITAKURA's Gefolge ist keiner unverletzt geblieben. Von NABESEIMA's Abtheilung sind einige todt oder verwundet. TACHIBANA's Truppen hatten keinen Todten und keinen Verwundeten.»

Dieser nutzlose Sturmversuch am Neujahrstage (14^{ten} Februar 1638) bedeutete das Ende von ITAKURA's Leben, das gänzliche Fiasco seiner Kriegsführung und zugleich den Schluss der zweiten Periode des Kampfes.

Die dritte und letzte Phase des Kampfes dauerte genau 8 Wochen, vom 14^{ten} Februar bis zum 11^{ten} April, dem Tage der Einnahme der Festung. In ihr veränderte sich die Situation von vornherein sehr entschieden zu Gunsten der Belagerer, während die Lage der Eingeschlossenen natürlich von Tag zu Tag schlechter wurde.

Schon unmittelbar nach dem abgeschlagenen Sturme am japanischen Neujahrstage beorderte der überlebende Commissar Verstärkungen aus den benachbarten Daimyaten. In viel grösserem Umfange geschah dies aber, nachdem 3 Tage später der neue Generalissimus MATSUDAIRA IZUNOKAMI NOBUTSUNA mit seinem Collegen²⁶ eingetroffen war. Er brachte aus Yedo 1300

Mann mit, an deren Spitze er die weite Entfernung in 30 Tagen zurückgelegt, also täglich die respektable Leistung von 40 Kilometern gemacht hatte. In Osaka hatte er grosse Geschütze gekauft und einen berühmten Ballistiker angeworben. Jetzt verlangte er von allen Daimyos in Kiushiu mit Ausnahme des Satsumaners Zuzug im Verhältniss zu ihren Besitzthümern in Raten von 21,800 bis herunter zu 10 Mann. So versammelte er nicht weniger als 100,619 Mann vor der kleinen Festung.

Überhaupt fuhr seit der Ankunft des neuen Commissars ein ganz anderer Geist in die Veranstaltungen der Belagerer. Zunächst sorgte er für regelmässige Lieferungen von Lebensmitteln. Jeder Daimyo von Kiushiu musste für je 10,000 koku seiner Revenuen Proviant für 400 Mann stellen. Dafür erhielt er Anweisungen auf eine entsprechende Menge Silbers, die ihm von der Regierung in Osaka gezahlt wurde. Dann setzte er durch, dass das Bakufu die Bezahlung aller Soldtruppen übernahm. Viele Berichte sind voll des Lobes, wie gut es die Truppen seitdem hatten. Von den Kaufleuten, die Matsudaira anlockte, konnte man Alles kaufen, nicht nur was zu des Lebens Notdurft gehört, sondern auch Luxusgegenstände. Man kann sich denken, wie viel mehr Ansehen der Generalissimus hatte, da er über die Soldzahlungen verfügte. Aber MATSUDAIRA sorgte auch ausserdem dafür, dass im Lager jedes Daimyo ein Beamter des Shogun anwesend war, um über die Ausführung seiner Befehle zu wachen.

Sodann liess der Generalissimus eine doppelte Reihe von Pallisaden bauen und einen Wall ziehen, dessen Vertheidigung verschiedenen Daimyos zur Pflicht gemacht wurde. Dieser Wall²⁷ war 1672 Meter lang und wurde auf fünf Daimyos vertheilt, von denen der unbedeutendste 16 Meter, der mächtigste eine Strecke von 600 Metern zu bewachen hatte. Zwei weiteren Lords war die Bewachung des Meeres anvertraut, das auf drei Seiten die Festung umspült. Das Gros des Heeres kampierte in einiger Entfernung in einer Reihe von Lagern parallel zum Wall. Die Eingeschlossenen ver-

²⁷ Siehe die beigegebene Spezialkarte, die nach dem Original in einer Handschrift des Tagebuches des Sohnes des Generalissimus vergrössert ist.

²⁶ Namens TODA SAMON.

theidigten ihren neuerbauten Aussenwall, und lange Zeit drehten sich die täglichen Scharmützel nur darum, ob es gelänge, an dieser oder jener Stelle durch eines der vielen Thore in das Rayon des Feindes zu gelangen, das Lager in Brand zu stecken oder Vorräthe zu erobern oder zu zerstören.

MATSUDAIRA's in Übereinstimmung mit dem Bakufu festgestellter Plan war, möglichst wenige Leute zu verlieren und die Feinde durch Hunger zu bezwingen, dabei aber keinen der Empörer entkommen zu lassen. Der ausdrückliche Befehl des Bakufu lautete, «keinen Christen, weder Mann, Weib noch Kind bis herab zum Säugling lebendig zu lassen.»

Um die Übergabe zu beschleunigen, liess der Generalissimus noch ausserhalb des Schussbereiches der kleinen Kanonen, die die Eingeschlossenen hatten, künstliche Hügel aufrichten und auf diesen Thürme aus Bambus bauen, von denen herab seine schweren Osaka-kanonen das Terrain zwischen den Schanzwerken und den Schlossmauern bestrichen, zuweilen auch innerhalb der Stadt selbst Schaden anrichteten. Gleichzeitig wurden einige der schwersten Geschütze auf Schiffe geladen, um von der See aus die Feste zu beschliessen. Da aber Hara auf steilen, hohen Klippen erbaut war, gelangten die Kugeln von den kleinen und stark schwankenden Schiffen aus nicht hinauf zur Mauer.

Um dieser Calamität abzuhelfen, benutzte der Generalissimus die Verbindung mit den Holländern auf Hirado, die sich ihm auf der Reise nach Shimabara mit eigentümlichen Vorschlägen genähert hatten. Da die Handlungsweise der Holländer zu heftigen Anklagen und zu gereizter Vertheidigung geführt hat, so müssen wir auf den Thatbestand näher eingehen.

Die Holländische Ostindische Compagnie hatte bekanntlich bei der Stadt Hirado auf der gleichnamigen Insel an der Nordwestecke von Kiusiu²⁸ seit dem Jahre 1610 eine Handelsfactorie. Noch jetzt existieren dort einige festgefügte Mauerreste der einst mehrstöckigen, von den Japanern als Paläste angestaunten Wohn- und Lagergebäude als Erinnerung an die im Jahre 1641 zerstörte Factorie. Der Vorsteher dieser

Handelsniederlassung war sowohl dem Daimyo der Insel als auch den Beamten des Shogun, die in Nagasaki residierten, Gehorsam schuldig. Der Mann, der damals auf diesen exponierten Posten gestellt war, Nicolas Koeckebacker, war an diese seine Pflicht recht deutlich erinnert worden. Als einige Unregelmässigkeiten beim Einkauf der Seide vorgekommen waren, musste er am 6^{ten} Oktober 1635 einen Revers unterschreiben, durch den er sich verpflichtete, alle Befehle der japanischen Behörden unverzüglich zu befolgen.²⁹ In der Zeit des Aufstandes musste ihm diese Verpflichtung um so mehr am Herzen liegen, als im Juli des Jahres 1637 der Daimyo von Hirado, der den Holländern sehr zugethan war, gestorben war und die Gunst seines Nachfolgers erst erworben werden musste.

In dieser Situation gelangte an Koeckebacker der Befehl, dem General ITAKURA 5 Kanonen und 10 Fass Pulver zu leihen. Da er sich auf den Rath eines Beamten in Nagasaki, den wir noch näher kennen lernen werden, freiwillig dem General genähert und ihm seine Dienste zur Verfügung gestellt hatte, konnte er sich hinterher dem Gesuche nicht entziehen; er sandte also die gewünschten 5 Kanonen und statt der verlangten 10, wenigstens 6 Fass Pulver. Mit bittersüßer Miene theilte er seine Freude, seinen Gönnern gefällig sein zu können, an den Vermittler dieses Verkehrs nach Nagasaki mit.

Dieser Mittelsmann, SUETSUGU HEISO, oder, wie die Holländer ihn nennen, Phesodonne, spielt in diesen Transactionen eine grosse Rolle. Er hatte früher als Kaufmann mit den Fremden Geschäfte gemacht und selbst eine Reise nach Macao unternommen. Dann hatte er sich bis zum Finanzrath (daikwan) von Nagasaki aufgeschwungen³⁰ und seine Kenntniss kaufmännischer Geschäfte und fremder Sitten machten ihn besonders geeignet zur Vermittlung des amtlichen Verkehrs mit den in Nagasaki anlauenden Holländern, Portugiesen und Chinesen. Die Holländer haben ihn stets für ihren besten Freund gehalten und ein besonderes Fest veranstaltet, als er 20 Jahre später seine Frau und seine Mutter nach Deshima brachte, um ihnen die

²⁸ Valenty, Oude en Nieuw Oost Indien, negende Boek, sevende Hoofstuk p. 77 ff.

³⁰ Die Holländer titulieren ihn "Regent."

²⁸ Siehe Kartenskizze No. 1.

von den Holländern aufgehäuften fremden Herrlichkeiten zu zeigen. Wie es im Journale der Faktorei heisst, waren dies die ersten anständigen Frauen, die ihnen auf der Insel, die zugleich ihr Gefängniss war, einen Besuch machten.⁸¹

Diesem vermeintlichen Freunde und Gönner haben die Holländer ihre Betheiligung an der Unterdrückung des Aufstandes zu verdanken. Zunächst hatte er sich die Freiheit genommen, dem General ITAKURA bei seiner Durchreise durch Nagasaki zu eröffnen, dass die Holländer mit Freuden Geschütze und Munition von ihren Schiffen zur Verfügung stellen würden, ohne mit ihnen darüber irgend welche Rücksprache genommen zu haben. Erst nach der Hand setzte er den Holländern auseinander, dass er dies nur in ihrem Interesse gethan habe, um auf billige Art das Wohlwollen der Reichsbehörden für sie zu gewinnen; denn der Fall werde ja nie eintreten, dass die Japaner von einem solchen Anerbieten Gebrauch machen würden. Die Argumentation klang einleuchtend genug. Aber das Begrüssungsschreiben, das nunmehr die Faktorei von sich aus an die Regierungscommissare nach Arima sandte, kam auf dieses specielle Angebot nicht zurück, sondern enthielt nur allgemeine Wendungen freundschaftlicher Dienstbeflissenheit. HEISO that sehr ungehalten darüber und bewog den Stellvertreter Koeckebackers, angeblich bloss der Form wegen noch einen Brief mit dem direkten Anerbieten der Hilfsleistung an General ITAKURA zu senden. Wider ihr Erwarten wurden aber die klugen Kaufleute beim Worte genommen, so dass sie, wie wir bereits gesehen haben, 5 Kanonen und 6 Fass Pulver nach Arima entsenden mussten.⁸²

Als nun die späteren Regierungscommissare, der Generalissimus MATSUDAIRA und sein College, sich Shimabara näherten, verlangte HEISO von seinen Freunden eine Wiederholung ihrer Erklärung. Aber diesmal ging er noch einen Schritt weiter. Er setzte dem Vorsteher der holländischen Factorei auseinander, wie sehr es den einflussreichen Generalissimus interessie-

ren müsse, einmal ein grosses europäisches Schiff zu besichtigen. Sie könnten ihm dazu Gelegenheit bieten, wenn er nach Nagasaki käme, und deshalb sollten sie die Abfahrt der schon befrachteten Schiffe bis dahin verzögern. Das passte den Holländern wegen der Monsunverhältnisse allerdings sehr schlecht; aber HEISO blieb taub gegen ihre Argumente und machte ihnen eine Schmolscene, infolge deren sie doch nachgaben. Nun berührte der Generalissimus Nagasaki gar nicht, und HEISO schlug den Holländern vor, nur noch einige Tage mit der Heimsendung ihrer Schiffe zu warten. Aber schon am nächsten Tage⁸³ erhielten sie den Befehl des Generalissimus, unverzüglich mit allen ihren Schiffen zur Hilfsleistung nach Arima zu kommen. HEISO muss auch den Generalissimus gut bedient haben, dass er gleich nach seiner Ankunft auf dem Kriegsschauplatze nach diesen holländischen Schiffen Sehnsucht hatte.

Koeckebacker liess sofort nach Empfang dieses Befehls eins seiner beiden Schiffe in weitem Abstand von Kiushiu Reissaus nehmen. Mit dem andern^{83a} fuhr er selbst nach Arima. Sechzehn Tage lang, von 24^{ten} Februar bis zum 12^{ten} März haben dann die Holländer an der Beschiessung theilgenommen, sowohl vom Lande wie von der See aus. Aus japanischen Briefen lernen wir die Verwunderung darüber kennen, dass sie auch vom Schiffe aus genau den Punkt trafen, auf den sie zielten. Aber viel Erfolg hatten nach ihrem eigenen Geständniss auch sie nicht. Sie wurden Tag für Tag mit Liebenswürdigkeiten überhäuft; aber Abends hielt es der Generalissimus doch für sicherer, ihnen eine starke Wache an Bord zu schicken, damit sie während der Nacht nicht absegeln könnten. Plötzlich, am 12^{ten} März, wurden die Holländer gnädig entlassen und heimgeschickt, nachdem sie im Ganzen zwei Matrosen durch Unfälle verloren hatten.

Der Grund für diese plötzliche Entlassung war, wie aus den japanischen Quellen hervorgeht, ohne Zweifel das Drängen einiger grosser Daimyo, die das Hilfenehmen von den Fremden als

⁸¹ Am 24^{ten} December 1659.

⁸² Für diese Episode ist unsere Hauptquelle die kleine holländische Briefsammlung, die Geerts in Band XI der Transactions p. 56–109 veröffentlicht hat.

⁸³ 19^{ten} Februar 1638.

^{83a} Es war das Schiff "De Ryp," das, nachdem es 5 Kanonen schon vorher abgegeben hatte, noch 15 Kanonen und 80 Mann an Bord hatte.

eine nationale Schmach empfanden.⁸⁴ Musste man doch selbst von den Belagerten den Spott über diesen Landesverrath hinnehmen. HEISO bemühte sich aber, seine Freunde davon zu überzeugen, dass er beim Generalissimus vorstellig geworden sei, wie grosse Verluste an Geld die holländischen Kaufleute bei einer weiteren Verzögerung ihrer Heimreise erleiden würden, und dass er damit Erfolg gehabt habe. So einfältig war aber Koeckebacker nicht, dass er diese Erklärung ohne jeden Zweifel annahm.

Man kann dem Vorsteher der Faktorei den Vorwurf nicht ersparen, dass er sich durch die Aussicht, mit blossen Versprechungen die Gunst der Regierung zu erkaufen, von HEISO hat ins Netz locken und in eine Situation bringen lassen, in der er sich den unangenehmsten Leistungen nicht mehr entziehen konnte.^{84a}

Kehren wir aber nach dieser Episode zu dem sich einfach abwickelnden Verlaufe der Belagerung zurück.

Der Generalissimus MATSUDAIRA hatte das ernste Bestreben, die schliesslich ja unvermeidliche Katastrophe so unblutig wie möglich zu machen. Er stützte sich dabei auf den Wortlaut des Regierungsbefehls, der nur von den *Christen* sprach, die bis zum Säugling herab getödtet werden sollten, nicht von den *Empörern*. Daraufhin glaubte MATSUDAIRA sich befugt, Allen, die zwar Rebellen aber keine Christen waren, völlige Verzeihung zu gewähren. Diese Vergünstigung dehnte er auf alle zum Übertritt Gezwungenen, ja selbst auf alle freiwilligen Convertiten aus, die ihren Glauben abschwören würden. Wie aber diese milden Absichten den Belagerten bekannt machen? Das gewöhnlichste Mittel der Communication waren Briefe, die an Pfeilen befestigt, ins feindliche Lager geschossen wurden.⁸⁵ Solche Botschaften langten auf beiden Seiten ziemlich häufig an und führten oft auch zu einer direkten Unterhaltung Delegierter von

Wall zu Wall. Dieses Verfahren hatte aber doch auch seine Bedenken wegen der unvermeidlichen Öffentlichkeit, die damit verbunden war. MATSUDAIRA hielt es für aussichtsvoller, die Verwandten SHIRO's zur Unterhandlung zu benutzen. Er liess den Onkel, die Mutter und die Schwester SHIRO's, die in Higo gefangen gehalten wurden, ins Lager kommen und entsandte den Onkel mit den weitgehendsten und unzweideutigsten Anerbietungen als Unterhändler. Auch die Mutter und die Schwester SHIRO's (Martha und Regina,⁸⁶ wie sie sich unterschreiben) sandten einen Brief mit, in dem sie den jungen Helden bitten, sie in das Kastell aufzunehmen, damit sie sein Schicksal mit ihm theilen könnten. Die Antwort, die der Bote zurückbrachte, ist nicht von SHIRO unterzeichnet, sondern von vier anderen Führern der Aufständischen. Sie atmet religiösen Enthusiasmus: « Wir Kämpfer im Castell sind fest entschlossen, unter den Augen Gottes unser Leben zu lassen. Uns kümmert's nicht, ob auch viele von unseren Genossen zum Feinde übergehen. Sie mögen es nur thun.» Somit war das grossmüthige Anerbieten des Generalissimus abgelehnt.

Allerdings liefen von jetzt ab täglich Einzelne zu den Belagerten über und retteten durch Aufgabe des Christentums ihr Leben. Aber die gute Ordnung in der Festung blieb unerschüttert. Unter so viel Tausend Menschen fand sich nur ein einziger Verräther: YAMADA UEMONNOSUKE. Er war Anführer von 700 Mann und wollte bei einem Auffall plötzlich fliehen und sich von den Feinden bis innerhalb der Mauern verfolgen lassen. Wenn dann nach der Niederlage der Aufständischen in ihren letzten Bollwerk SHIRO, wie zu erwarten stand, in einem Boote fliehen würde, so erbot er sich, ihn meuchlings niederzustechen. Die Antwort auf dieses durch einen Pfeilbrief kundgegebene verrätherische Angebot wurde ebenfalls an einem Pfeile befestigt und Nachts auf den Theil der Mauer geschleudert, der YAMADA zur Bewachung anvertraut war. Zufällig sah aber der Offizier der Runde diesen Pfeilbrief zuerst; er brachte ihn sofort dem Kommandanten SHIRO, der dadurch den ganzen Plan erfuhr. Sogleich liess er die Frau und die

⁸⁴ Besonders HOSOKAWA ECHU-NO-KAMATAUS Kumamoto suchte den Generalissimus zur Entlassung der Fremden zu bewegen.

^{84a} Geerts, der die Briefe mittheilt, aus denen der Zusammenhang der Handlungen der Holländer erst klar wird, hat doch eine falsche Vorstellung von der Sachlage, wenn er schreibt: "the highest Japanese statesmen put great pressure on him to induce him to render assistance to them."

⁸⁵ Sogenannte ya-bumi (Pfeilbriefe).

⁸⁶ "Reshina."

Kinder YAMADA's—tödteten; ihn selbst unterwarf er einem Verhör, bei dem der Angeschuldigte sich so gut vertheidigte, dass er nur in Haft gehalten wurde. Er ist der einzige von allen im Castell Vorgefundenen, dessen Leben auch nach der Erstürmung geschont wurde.

Die Belagerer konnten ruhig abwarten, bis der Hunger die Kräfte der Aufständischen völlig erschöpft hatte. Auf neue Unterhandlungen liess Matsudaira sich nicht ein, da der religiöse Eifer der Belagerten immer entschiedener zu Tage trat. Die Belagerer konnten die Hymnen der Andächtigen ganz gut an ihrem Wall vernehmen. Einen solchen mit Trommelschlag^{86a} und Tanz begleiteten religiösen Gesang hat uns der Sohn des Generalissimus in seinem Tagebuch aufbewahrt. Er lautet in wörtlicher Übersetzung: «Schafft die belagernde Armee fort wie wie man Sand fortschafft, in Körben, so lange ihr noch Pulver habt und Blei. Was dort so dumpf dröhnt «tonto» «tonto» ist das Geschütz der Belagerer; jetzt hört den Knall unserer Gewehre. Ich will ihre Köpfe abschneiden durch die Gnade des Herrn Bateren.»⁸⁷ Endlich erfuhr man von Überläufern, dass der Reivorrath im Castell erschöpft und nur noch Bohnen und Sesam vorhanden sei. (7. April) Zur grösseren Sicherheit liess man einem eben getödteten Feinde den Magen aufschneiden und fand dies bestätigt.

Da endlich befahl der Generalissimus den Sturm, am 11ten April 1638. Den äusseren Wall gaben die Feinde von selbst auf; sie beschränkten sich auf die Vertheidigung der eigentlichen Festung. Aber dem wetteifernden Sturm, lauff der Belagerer erlag ein Thor nach dem anderen. Am folgenden Tage drangen sie auch in das innerste Quartier der Festung ein.⁸⁸ Es

^{86a} Die Trommeln waren gleich bei Beginn des Aufstandes aus budhistischen Tempeln geraubt worden.

⁸⁷ Bateren ist urspruenglich nur die japanische Wiedergabe des portugiesischen Padre, wurde aber vielfach wie an dieser Stelle irrthümlich als Bezeichnung der Gotttheit selbst verwandt.

⁸⁸ Alle altjapanischen Festungen bestehen aus mehreren durch Thore in Verbindung stehenden Mauerringen. Man unterscheidet das innerste Quartier als Hommaru, dann zählt man nach aussen hin zweiter Ring (ni no maru), dritter Ring (san no maru). Die äusserste Mauer heisst demaru; da sie gewöhnlich weit vorgeschoben war und nicht mit den Hauptmauern zusammenhing, so kann man sie am besten als ein Fort bezeichnen. S. Karte.

war Befehl gegeben worden, Niemand zu verschonen, sondern nach altem Kriegsgebrauch den Besiegten die Köpfe abzuschneiden. Bis auf den im Gefängniss vorgefundenen Verräther, der sich auf seinen Pfeilbrief berufen konnte, wurde es auch getreulich so gehalten. Am 15^{ten} April wurde das Castell zerstört, am folgenden Tage die Gefangenen hingerichtet. Der Sohn des Generalissimus wunderte sich, wie freudig Frauen und Kinder, die sich durch Absage vom Christentum hätten retten können, in den Tod gingen. Auch SHIRO's Angehörige wurden dem Tode geweiht.

Um das Gemetzel als Entsühnung eines begangenen Verbrechens darzustellen, wurden die Köpfe der Erschlagenen zur Schau ausgestellt,⁸⁹ die Rumpfe in die See geworfen. Nur SHIRO's Haupt sollte nach Nagasaki geschickt werden, um dort 7 Tage lang ausgestellt zu bleiben. Es machte grosse Schwierigkeit, diese Siegestrophäe zu finden, denn man hatte weiter keinen Anhalt, als dass der Jüngling helleres Haar gehabt hatte, als es sonst den Japanern eigen ist. Daraufhin meldeten sich Viele, die ein passendes Haupt vorweisen konnten und den Ruhm davontragen wollten, den feindlichen Anführer getödtet zu haben. Um zwischen ihnen zu entscheiden, brachte man die Köpfe zur Recognoscierung vor SHIRO's Mutter. Sie erklärte aber, ihr Sohn sei ein Engel und jetzt gewiss nach Macao oder Luzon geeilt. Uner-schütterlich wiederholte sie diese ihre Überzeugung bei jedem neuen ihr präsentierten Haupte. Endlich brach sie zusammen, als ein Vasall aus Kumamoto einen schönen Jünglingskopf vorwies, der damit als der echte erwiesen war.

Somit hatte die Katastrophe ihr Ende erreicht, und das siegreiche Heer konnte nach Hause entlassen werden. Der japanische Gebrauch erheischte das Abbrennen des Lagers. Aber MATSUDAIRA war einsichtig genug, diesmal von dem Herkommen abzuweichen. Die Bauern, die sich durch Abschwören ihrer Glaubens gerettet oder in die Berge geflüchtet hatten, sollten in den Lagerzelten ein erstes Unterkommen inmitten ihrer verwüsteten Heimat finden.

Für die siegreiche Armee war aber mit der

⁸⁹ Diese japanische Sitte des Gokumon hat sich bis zur Zeit der Restauration erhalten.

Herstellung der Ordnung durch diese blutige Execution noch nicht Alles vorüber. Vielmehr gab es noch Belohnungen für besondere Verdienste, Strafen für Pflichtvergessenheit oder Ungehorsam. Jeder Daimyo ernannte einen Censor, der für seine Vasallen gemäss den Berichten, die von den Betheiligten über sich selbst und Andere gemacht wurden, Lohn und Strafe festzusetzen hatte. Von den durch Geschenke ausgezeichneten Unterführern erwarteten ihre tapferen Untergebenen einen kleinen Antheil, und Manche beklagten sich bitter, dass sie leer ausgingen. Aber auch die Haltung der Daimyo wurde vom Bakufu einer strengen Beurteilung unterzogen. Am schlimmsten erging es dem Daimyo von Shimabara, MATSUKURA NAGATO NO KAMI. Er wurde beschuldigt, durch Miss-handlung seiner Unterthanen den Aufstand in seinem Gebiete veranlasst zu haben. Sofort wurde er gefänglich eingezogen und, da der Beweis für seine Tyrannei erbracht wurde, zur Selbstentleibung durch Harakiri verurteilt.⁴⁰ Sein jüngerer Bruder wurde verbannt, die Herrschaft an einen andern Daimyo, KONIKI TODAFUSA, verlehnt, der aus Hamamatsu am Tokaido dorthin versetzt wurde. Wesentlich günstiger wurde der andere nächstbetheiligte Daimyo beurteilt, der Lord von Karatsu, TERAZAWA HIOGO NO KAMI, dem Amakusa gehörte. Aber auch er verlor wegen unsorgfältiger Verwaltung den vom Aufstande heimgesuchten Archipel und damit 40,000 koku seiner Revenuen.⁴¹ Beide

⁴⁰ Satow bezweifelt die Thatsächlichkeit der Tyrannei MATSUKURAS und TERAZAWAS (Transactions VII. part III. p. 206.) Er ist der Meinung, dass nur die Holländer davon sprechen, während die japanischen Quellen nur religiöse Motive angeben. Aber die besten gleichzeitigen Berichte (besonders NABESHIMA-KATSUSHIKI-KAFU und MATSUDAIRA TERUTSUNA'S Amakusa Nikki) enthalten dieselbe Anschuldigung; Pfeilbriefe und Aussagen von Gefangenen klagen wenigstens MATSUKURA der Grausamkeit an; der Portugiese Correa giebt uns Details über seine Erpressungen. Wollte man auch die Bestrafung der beiden Daimyo durch das Bakufu anführen, so hält Satow dem entgegen: "this proves nothing. Any daimyo in whose dominion an insurrection broke out would have been condemned ipso facto for misgovernment." Allein auch dieser Einwand ist hinfällig, da diese angebliche Regel nicht zutrifft. Fand doch ungefähr zur selben Zeit als in Arima, ein anderer Bauernaufstand in Aizu gegen den Daimyo HOSHINA MASAYUKI statt, ohne dass deshalb eine Anklage wegen Misregierung erhoben wäre.

⁴¹ TERAZAWA'S Nachfolger auf Amakusa wurde YAMABAKI IYEHARU.

haben ihre Verurtheilung wohl verdient. In MATSUKURA ging ein ganz typischer Tyrann im schlimmsten Sinne unter; er war sein Leben lang ein Menschenpeiniger, Trunkenbold und Lüstling gewesen. TERAZAWA verfiel bald darauf in Wahnsinn und legte in einem Anfall von Tobsucht Hand an sich selbst.

Aber auch gegen andere hohe Herren brachte MATSUDAIRA Klagen vor und erwirkte ihre Verurtheilung. Der mächtige Daimyo von Saga, NABESHIMA SHINA-NO-KAMI, wurde wegen Ungehorsams gegen die Befehle des Generalissimus mit Hausarrest bestraft und durfte Monate lang sein Yashiki in Yedo nicht verlassen. Desselben Vergehens wurde der Gouverneur von Nagasaki für schuldig befunden; er wurde mit Amtsentsetzung bestraft. Dagegen erhielt der Daimyo von Higo, HOSOKAWA ECHU-NO-KAMI, wegen seines bewiesenen Eifers das ehrenvollste Lob. Der Generalissimus Matsudaira wurde für seine musterhafte Amtsführung mit einer Verdoppelung seiner Revenuen belohnt; er stieg von 30,000 auf 60,000 koku. (im Werte von 1,200,000 Mark) Der andere Commissar, TODA SAMON, erhielt nur ein Schwert.

Wenn wir nun nach der Zahl der Menschenleben fragen, die dieser Aufstand gekostet hat, so sind wir über die Verluste der siegenden Partei sehr gut unterrichtet. Das Bakufu berechnete aus den eingesandten Verlustlisten einen Abgang von 13,000 Mann an Todten und Verwundeten, wovon wir höchstens 3,000 Mann auf die Liste der vor dem Feinde Gefallenen setzen dürfen, so dass wir auf über 10,000 nur Blessierte kommen. Diese Schätzung des Verhältnisses von Todten und Verwundeten stützt sich auf die detaillierte Zählung des Generalissimus Matsudaira, der während seines Kommandos 7,008 Verwundete und nur 1,127 Todte herausrechnete. Viel schwieriger ist es, über die Zahl der umgekommenen Empörer zu einem haltbaren Ergebnisse zu kommen, da sich die Angaben in unsern Quellen vielfach widersprechen. Vor allem wünscht man zu erfahren, wie viele Menschen nach dem entscheidenden Sturme im Kastell Hara getödtet oder wie viel Köpfe auf den Gerüsten vor den Thoren der Feste im Gokumon ausgestellt worden sind. Eine vollständige Zählung hat nicht

stattgefunden, weil man, wie wir ausdrücklich unterrichtet sind, sich die Zeit dazu nicht nahm. Da berichten nun die meisten unserer Quellen und darunter wenigstens eine sehr zuverlässige,⁴² in merkwürdiger Uebereinstimmung, dass es 37,000 Köpfe von Männern, Frauen und Kindern gewesen seien, die bei der grausigen Schaustellung zur Verwendung kamen. Eine einzige gleichzeitige Aufzeichnung, die aus dem Lager des Daimyo NABESHIMA SHINA-NO-KAMI stammt, schätzt die Zahl auf c. 20,000, eine andere in der Familienchronik des Daimyo von Higo auf c. 10,000. Diese letzte und niedrigste Ansetzung kommt jedenfalls der Wahrheit am nächsten. Denn dass es nicht 37,000 gewesen sein können, ist schon deshalb gewiss, weil so viele Menschen niemals in der Feste Hara vereinigt waren. Die Gefangenen und Ueberläufer, die während des Fortganges der Belagerung verhört wurden, geben fast alle die Anzahl der Belagerten auf c. 20,000 an, worunter 8,000 Männer; einer schätzt sie sogar nur auf 15,000. Wir erinnern uns, dass General ITAKURA, als er auf dem Kriegsschauplatze ankam, ebenfalls von 20,000 Insurgenten erfuhr, die sich in Hara eingeschlossen hatten. Von dieser Anzahl ist gewiss ein grosser Bruchtheil abzuziehen, da ja während der Belagerung täglich Verluste vorkamen und Ueberläufer sich den gnädigen Bedingungen MATSUDAIRA'S fügten. Unser Ansatz muss sich also erheblich unter 20,000 halten. Eine weitere, allerdings sehr indirekte Handhabe der Schätzung bietet uns das Maass des Gerüstes, das zu der blutigen Schaustellung benutzt wurde. Es bildete nach der einzigen, aber zuverlässigen Annahme, die wir darüber haben, ein Rechteck von 327 Meter Länge und 218 Meter Breite. Nimmt man an, dass 2 Reihen von Köpfen über einander angebracht waren und dass je 4 Köpfe die neben einander aufgesteckt waren, den Raum eines Meters beanspruchten, so kommt man auf 8,720 Köpfe. Kleiner kann die Zahl nicht gut gewesen sein, denn die Leute aus Kumamoto, die freilich die eifrigsten Verfolger waren, lieferten allein 3,632 abgeschlagene Köpfe ab. Sie waren die einzigen, die zählten; ihre Schät-

zung hat, da sie die niedrigste ist, am meisten innere Wahrscheinlichkeit; ich stehe nicht an, ihr zu folgen.

Wie kamen aber so viele von einander unabhängige Quellen gerade auf die Zahl 37,000? Auch das lässt sich erklären. Die Gesamtzahl aller am Aufstand Betheiligten auf Shimabara und Amakusa betrug grade so viel. In Erinnerung an diesen wohlbegründeten Zahlenansatz gaben viele gleichzeitige Quellen diese Gesamtsumme an, als sie bei der Erzählung der furchtbaren, den Aufstand beendenden Katastrophe den Umfang des Blutbades umschreiben wollten. Doch auch schon unser im Verhältniss zu den landläufigen Angaben geringfügiges Schätzungsergebniss führt auf einen Gesamtverlust von ungefähr 20,000 Menschen auf der Seite der Aufständischen.

Zum Schlusse wollen wir noch ganz kurz zwei Punkte berühren, über die man gelegentlich falsche Vorstellungen äussern hört oder liest. Der eine betrifft den Antheil der europäischen Missionare an diesem Aufstand. Die Meinung, dass irgend welche Fremde bei dem Aufstande betheiligte waren oder als intellectuelle Urheber mitwirkten, ist durchaus irrig. Nur ein einziger Europäer fand sich überhaupt in den von der Empörung ergriffenen Districten. Es war ein alter Einsiedler, dessen Beine gelähmt waren und der deshalb seine Gebirgseinsamkeit auf Amakusa nicht hatte verlassen können. Er wurde vor den Anführer der Amakusa von den Aufständischen säubernden Truppen gebracht, aber völlig unschuldig befunden.

Der zweite Punkt betrifft die auch von Griffis und Rein übernommene Angabe, dass nach dem Falle von Hara viele Tausende der belagerten Christen nach der Bucht von Nagasaki geschleppt wurden, um dort von dem sogenannten Papenberge herabgestürzt zu werden. Wie viele Reisende haben sich nicht bei der Einfahrt in die Bucht von Nagasaki voll Schauer umgesehen nach diesem sagenumwobenen Felsen, den Oliphant^{42a} den tarpejischen Felsen Japans benannt hat? Unsere Quellen über die Bestrafung

⁴² Amakusa Nikki.

^{42a} In "Narrative of the Earl of ELGIN'S mission to China and Japan" Bd. II. S. 5. (1859). Von diesem Werke sind die Abbildung und die Bezeichnung bei Griffis herübergenommen.

der Aufständischen auf Shimabara enthalten davon nichts, ja schliessen einen solchen Akt geradezu aus. Wozu sollte man sich auch die Muhe dieses weiten Transportes machen, da die Klippen, auf denen das Kastell Hara erbaut war, viel steiler ins Meer fallen als die Wände des Papenberges. Viel bequemer gelegen war ja auch der schon erwähnte Executionsort von Onzen in der Mitte der kleinen Halbinsel, wo unmittelbar neben den brodelnden Schwefelquellen steile Felswände emporragen? Hier haben unzweifelhaft sehr viele christliche Märtyrer im 17^{ten} Jahrhundert ihr Leben lassen müssen. Vom Papenberg ist etwas derartiges in gleichzeitigen Quellen nicht überliefert. Ja, es sind von Nagasaki selbst Hunderte von Christen nach Onzen gebracht worden, um dort in die Schwefelkrater geworfen zu werden.⁴⁸ Unzweifelhaft hat nur eine spätere falschliche Vermuthung den Ort der grausigen Handlung an diesen besser bekannten Punkt verlegt und dadurch dem Papenberg seinen nicht verdienten traurigen Ruhm gebracht.

ANJIANG:

ÜBER DIE QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES AUFSTANDES VON SHIMABARA.

Das lebendige Interesse der Europäer an dem letzten verzweifelten Versuche, durch die elementaren Kräfte der Volkswuth das dem Untergange preisgegebene Christentum in Japan zu erhalten, ist auch der Veröffentlichung brauchbarer Quellen für das tragische Ereigniss wesentlich zu Gute gekommen.

Zu dem Journal der Faktorei zu Hirado, aus dem Valentyn schon im Jahre 1726 ausführliche Mittheilungen machte, sind als glückliche Ergänzung 13 Briefe Koeckebackers gekommen, die Geerts in ihrem holländischen Texte nebst englischer Übersetzung im XI^{ten} Bande der Transactions of the Asiatic Society zum Abdruck brachte. Schon vorher hatte Pagès den Bericht eines portugiesischen Augenzeugen, des Kapitäns und Kaufmanns Duarte Correa, an einen Jesuiten in Macao im zweiten Bande seines verdienstlichen Werkes (p. 404–411) veröffentlicht.

⁴⁸ Im Jahre 1629 allein schickte Sooa, Bugyo von Nagasaki, 110 Christen nach Onsen zur Execution (nach Genjo-kiji).

Sind die ersteren als Aktenstücke des geschäftlichen Verkehrs für uns unschätzbar, so hat auch der tendenzfreie, vertrauliche Bericht des in Omura gefangen gehaltenen Kapitäns an seinen Freund den vollen Werth einer primären Quelle.

Zugleich sind aber auch einige Versuche gemacht worden, japanische Quellen über diesen Aufstand für europäische Forscher zugänglich zu machen. Im zweiten Bande der später eingegangenen Zeitschrift «The Far East» erschien im Jahre 1871 unter dem Titel «Shimabara» eine anonyme Uebersetzung eines sehr alten japanischen Manuscripts. Da die Uebersetzung offenbar sehr frei und reich an Auslassungen ist, so war es unmöglich, sie auf ihre Vorlage zurückzuführen, zumal der Uebersetzer weder den Titel noch eine Beschreibung der Handschrift mittheilt. Dass es sich um keine primäre Quelle, sondern um eine spätere allerdings sehr sorgfältige Bearbeitung handelt, ergibt sich bei der Lektüre von selbst. Sodann hat Dr. Kitchin im Jahre 1885–1886 in der Japan Weekly Mail von zwei japanischen Manuscripten eine kombinierte freie Uebersetzung veröffentlicht. Er giebt an, dass er eine alte Handschrift in Shimabara und eine andere in Arima gefunden habe, notiert aber ebenfalls ihre Titel nicht. Durch Nachforschungen an Ort und Stelle gelang es indessen, festzustellen, dass das sogenannte Shimabara-Manuscript mit dem daselbst befindlichen Takagigori-ikki-no-ki identisch ist. Das andere Manuscript ist wahrscheinlich Genjo-yurairiki, wovon eine Abschrift ebenfalls in Shimabara existiert. Dieselbe enthält die Notiz, dass sie im Jahre 1848 von dem Original im Besitze eines Bauern in Arima abgeschrieben sei; doch war in Arima keine entsprechende Handschrift aufzufinden. Jedenfalls hat weder die eine noch die andere Vorlage als Quelle irgend welchen Werth. Das weitaus ausführlichere Buch in Shimabara ist eine ganz unzuverlässige, von Unrichtigkeiten strotzende Erzählung, romantisch aufgeputzt und voll von unwahrscheinlichen Bravourstücken. Für eine erste Orientierung ist die ältere Uebersetzung in «The Far East» (trotz vieler Flüchtigkeiten) bei weitem vorzuziehen. Kitchin hat sich auch nicht die Mühe gegeben, die Daten

zu reducieren, sondern identifiziert einfach Mond- und Sonnenkalender, bis er auf den japanischen Neujahrstag kommt, den er statt auf den 14^{ten} auf den 5^{ten} Februar (nach dem julianischen Kalender müsste es der 4^{te} sein) verlegt. Infolgedessen ergibt sich bei ihm eine Lücke vom 25^{ten} Dezember 1637 bis zum 3^{ten} Februar 1638; in diesen 40 oder vielmehr 51 Tagen soll gar nichts passiert sein, während es sich im Original nur um 5 Tage handelt. Sonst bleibt als einziges Verdienst Kitchin's nur die sentimentale Beschreibung der Localität von Arima am Schlusse seiner Uebersetzung.

Die Inschriften von 4 Grabsteinen, die sich bei den Ruinen der Castells Hara finden, und eines Gedächtnissteines bei Tomioka sind von Stout, einem englischen Geistlichen 1879 im 7^{ten} Bande der Transactions (p. 185 ff.) veröffentlicht und übersetzt worden. Auch ihn hat die Sympathie mit dem Schicksal der japanischen Christen zu dieser Arbeit geführt. Der besterhaltene Grabstein ist der des Generals ITAKURA; da er aber erst 154 Jahre nach der Rebellion gesetzt ist, so vermag uns seine lange Inschrift keine zuverlässige Belehrung zu bieten. Auch die weit ältere Inschrift von Tomioka (sie stammt aus dem Jahre 1648) verräth eine zu einseitig fanatische Gesinnung, als dass wir ihren Angaben trauen könnten.

Bei den eigentlichen japanischen Quellen hat eine derartige religiöse Sympathie oder Antipathie als massgebendes Motiv nicht mitgewirkt. Denn die unterliegende Partei wurde eben vollständig vernichtet und kam nicht mehr zu Worte. Nachdem einmal die Entscheidung gefallen war, äussern sich alle in dem Sinne des vernichtenden Urtheils, das die höchste Autorität sanktioniert hatte. (◁ böse Verschwörer ▷ oder vom bösen Geist Ergriffene) werden die Aufständischen in fast allen japanischen Quellen genannt.) Da diese Auffassung die allgemeine war, so brauchen sie sich mit Deduktionen oder Tendenzmacherei nach dieser Richtung hin nicht aufzuhalten. Nach den Antrieben ihrer Herstellung kann man unter den japanischen Quellen drei Gruppen unterscheiden: Erzählungen des Ereignisses, amtliche Berichte und Streitschriften.

I.—Zunächst hat der Aufstand wegen seines ungewöhnlichen Umfanges und der grossen militärischen Anstrengungen auf beiden Seiten der Erinnerung einen anziehenden Stoff dargeboten. Viele von den Theilnehmern an dem Kampfe gegen die Rebellen haben deshalb zusammenhängende Darstellungen ihren Bekannten mitgetheilt oder ihrer Familie hinterlassen, oft mit Zugrundelegung oder in Form eines Tagebuches. Leider begnügen sie sich zu häufig mit abgerissenen Notizen, die unsere angeregte Wissbegierde nicht befriedigen.

Am ausführlichsten ist unter ihnen die Darstellung des Sohnes des Generalissimus, MATSUDAIRA KAIHO-KAMI TERUTSUNA, die den Titel Amakusa Nikki führt. In der 1665 geschriebenen Vorrede giebt der sorgsame Verfasser an, dass er seine Memoiren über diese ruhmreiche Unternehmung seines Vaters, die er selbst mitmachte, als ein Kleinod seines Hauses in zwei Schachteln aufbewahrt habe, dass sie aber im Jahre 1657 durch Feuer zerstört und deshalb von ihm durch Dictate aus dem Gedächtnisse ersetzt seien. Er entschuldigt mit diesem Umstande die Confusion, die angeblich in seinen Aufzeichnungen herrsche, und drückt den Wunsch aus, dass sie durch Abschriften nicht ausserhalb seiner Familie bekannt werde. Aber schon wenn man ein Paar Seiten gelesen hat, überzeugt man sich, dass man es hier nicht mit späteren Erinnerungen zu thun hat. Solche ausserordentlich genauen Angaben in bezug auf Zahlen und Daten, wie sie sich hier fast auf jeder Zeile finden, vermag kein menschliches Gedächtniss festzuhalten. Wir müssen annehmen, dass nur die Reinschrift von 1657 verloren ging und dass das jetzige Werk einen Versuch darstellt, aus den ursprünglichen Materialien und Entwürfen einen Ersatz zu schaffen. Der Bericht beginnt mit der Ausreise des Generalissimus von Yedo und schildert auch noch die Heimkehr.

An Zuverlässigkeit und Inhaltsfülle wird dieses Memoirenwerk noch durch die entsprechenden Abschnitte in Hosokawa kakki, der Familienchronik des Daimyo von Higo, HOSOKAWA ECHU-NO-KAMI, übertroffen. Diese Dynastenfamilie befand sich seit dem Jahre 1584

im Besitze einer Hauschronik, die ins 18^{te} Jahrhundert regelmässig fortgeführt wurde, und den Umfang von 66 Bänden erreichte. In dem uns interessierenden Theile bilden die Briefe und Berichte der Vasallen dieses mächtigen Fürsten die Unterlage und den Hauptbestandtheil. Es giebt eine andere Sammlung von Berichten eines Vasallen Hosokawa's an seinen Lehnsherrn, unter dem Titel Shikata-Hambei-Gonjogaki; in wiefern sich der Inhalt derselben mit der Familienchronik deckt, habe ich noch nicht feststellen können, da mir von dem Manuscript im Historiographischen Bureau noch keine Uebersetzung vorliegt.

Eine andere Zusammenfassung gleichzeitiger Tagebuchnotizen und Berichte liegt in biographischer Form vor. Der reichste der vor dem Castell Hara beschäftigten Daimyo, NABESHIMA SHINANO-NO-KAMI KATSUSHIGE, wurde von einem seiner Vasallen in den Mittelpunkt einer Darstellung der Geschichte seiner Zeit (Nabeshima-Katsushige-fu) gestellt. Weder der Name des Autors noch die Zeit der Compilation sind näher bekannt; aber der Werth der benutzten Materialien giebt diesem biographischen Werke für alle Ereignisse, an denen NABESHIMA direkt betheiligte war, eine ganz hervorragende Bedeutung. Für uns kommt natürlich nur ein Theil des Werkes in Betracht.

Von MATSUDAIRA JINZABURO, der dem General ITAKURA und seinem Collegen als geheimer Beobachter und Berichterstatter beigegeben war, sind uns in einer späteren Compilation (in dem am Ende des vorigen Jahrhunderts abgefassten offiziellen Werk Kirishitan Ontajiki) einige Memoranden aufbehalten (Matsudairashi-Oboegaki). Bei aller Kürze sind diese Notizen wegen ihrer Zuverlässigkeit von hohem Werthe. Wir haben ihnen das Maass des schrecklichen Schaugerüstes und einige andere Anhaltspunkte in der Abschätzung und Beurteilung der Zahlenangaben entnommen. Dass er Verdacht gegen den Daimyo von Satsuma hegte und ihn beobachtete, soll hier noch angemerkt werden.

Neben diesen an leitender Stelle aufgezeichneten oder gesammelten Quellenwerken kommen in erster Linie die privaten Tagebücher und Memoiren betheiligter Vasallen in Betracht. Unter ihnen sind, wie man erwarten kann, die

Anhänger des nächstbetheiligten Daimyo MATSUKURA NAGATO-NO-KAMI am besten vertreten. Nicht weniger als vier Darstellungen aus seinem Lager sind uns erhalten; auch in ihnen waltet der lapidare Thatsachenstil vor, der von Motiven und Beurtheilungen der Handlungen gänzlich absieht, wie er in japanischen historischen Quellen von jeher herkömmlich war und als Ideal der Berichterstattung festgehalten wurde. Von einem Anonymus rührt das Tagebuch Shimabara-ikki Matsukura-ki her. Seine subjective Wahrhaftigkeit ist nicht anzuzweifeln, wie er uns denn auch ausdrücklich versichert, dass seine Angaben über die Zeit vom Ausbruch des Aufstandes bis zum Fall des Castells Hara von Irrthümern frei sind. Er giebt über die Bevölkerung der am Aufstande betheiligten Dörfer und ihre Parteinahme sowie über den Waffenvorrath in Shimabara die verlässlichsten Zahlen. Weit bescheidener tritt ein anderer Vasall des MATSUKURA in den seinen Namen tragenden Memoiren auf: SANO YASHICHIZAEMON im Sano Yashichizaemon-Oboegaki. Da er erst 31 Jahre nach dem Ereigniss die Feder ergriff, so giebt er zu, dass vieles von dem Geschehenen seinem Gedächtniss entschwunden sein mag. Aber was er giebt, trägt den Stempel der Wahrheit an sich und hält jede Controle durch andere Berichte aus. Etwas kürzer fasst sich BETTO MOKUZAEEMON, Bürgermeister von Shimabara, in dem seinen Namen tragenden Oboegaki, während Omura Kansuke-kaki, das 1638 geschrieben wurde, sich mit ein Paar Seiten begnügt. Von ähnlichen Aufzeichnungen aus anderen Lagern ist für mich nur ein Tagebuch eines Vasallen aus Kurume erreichbar gewesen, das den Titel führt: Yukoki (Bericht von tapferen Thaten); sowie das Tagebuch des Nishimura Gobei, eines Vasallen aus Nobeoka.

II.—Unter den amtlichen Berichten verdanken einige ihre Entstehung der Gepflogenheit kriegführender Daimyo, einen Bericht über die Leistungen ihrer Vasallen und die Zahl der Todten und Verwundeten an das Bakufu einzusenden. Um ihn zu Stande zu bringen, wurde jeder Samurai und jeder Offizier aufgefordert, in aller Kürze selbst aufzuzeichnen, was er gethan hatte. Die Einsendungen eines hauptbetheiligten Dynasten sind uns für unser

Ereigniss aufbehalten. In Amakusa-ikki-Kakia-gecho liegt der Bericht des TERAZAWA SHINA-NO-KAMI vor, in Terazawa-kashi-teoi-uchijini-nose die Verlustlisten, die derselbe Fürst nach Osaka sandte. Von weit grösserer Bedeutung ist die Sammlung der amtlichen Briefe vom Kriegsschauplatz an den Bugyo von Osaka, SOGA TAMBA-NO-KAMI, die dieser selbst zusammengetragen hat. Sie führt den Titel: Kiri-shitan-hoki-Oboegaki (Memoir über die Unterdrückung der Christen) Zu diesen amtlichen Berichten rechnen wir auch noch die im Auftrage des Bakufu compilierte Geschichte der Periode Kwanei (1633-1643), die 22 Bände Manuscript umfasst.

III.—Schliesslich habe ich noch 3 Streitschriften zu erwähnen. Ein Vasall aus Karatsu, NAMIKAWA TAZAEMON, veröffentlichte einen ausführlichen Bericht über die Ereignisse auf Amakusa, worin er sich selbst sehr rühmte (er allein will Tomioka gerettet haben), aber den Anführer der Abtheilung, zu der er gehörte, heftig tadelte. Der Angegriffene, HARADA IYO, vertheidigte sich in einer kurzen Rechtfertigung. Zwischen sie trat dann im Jahre ADACHI, ein anderer Vasall aus Karatsu mit seiner Schrift Amakusa Sodoki. Er behauptet zwar, dass jeder Vasall Iyo's die volle Wahrheit seiner Worte bezeugen müsse; da er aber selbst angiebt, dass er von Iyo keine Belohnung für seine

Thaten erhalten und ihn deshalb verlassen habe, so ist auch seine Unparteilichkeit nicht verdachtsfrei. An Lebhaftigkeit der Darstellung übertreffen diese 3 Schriften die der anderen beiden Gruppen bedeutend.

Im Ganzen muss man zugeben, dass wir über den Aufstand von Shimabara gleichzeitige Quellen in genügender Zahl und von hinreichender Zuverlässigkeit besitzen, um eine kritisch gesicherte Darstellung zu versuchen. Durchweg existieren aber die angegebenen japanischen Quellen nur in handschriftlicher Form. Sie waren mir nur dadurch erreichbar, dass das mit der Kaiserlichen Universität verbundene historiographische Institut unter Leitung des Herrn Prof. SHIGENO die in Kiushiu befindlichen Quellen zur nationalen Geschichte Japans gesammelt und an einem Ort vereinigt hat. Für die Liberalität, mit der er die werthvollen Handschriften den Herren stud. hist. M. ISODA und T. URAI, die für mich die Uebersetzungen anfertigten, mit nach Hause lieh, bin ich Herrn Prof. SHIGENO zu Dank verpflichtet. Im quellenkritischen Theile stützte ich mich auf die gemeinsame Arbeit meiner Zuhörer in meinen historischen Uebungen und besonders auf die Untersuchungen des Herrn M. ISODA.

DIE NEUESTE JUSTIZGESETZGEBUNG JAPANS.*

VON

LANDGERICHTSRATH OTTO RUDORFF.

Vor Kurzem ist hier ein Unternehmen im Wesentlichen zu Ende geführt, welches vor fast 20 Jahren ins Auge gefasst und begonnen wurde, um damit auf eine Aenderung der bestehenden Staatsverträge Japans hinzuwirken: d. i. die sg. Gesetzes-Kodification Japans. Mit derselben erscheint die zweite Periode des Justiz-Organisationsprocesses, wie ich ihn in meinem Vortrage vom 21. Dezember 1887 kennzeichnete, insoweit vollendet, und es liegt nahe, zu fragen, wie dieses Ergebnis beschaffen ist. Wenn wir auf die Reihe von Jahren zurückblicken, in denen dasselbe vorbereitet, auf die Art und Weise, mit der dieses von politischer Einsicht und nationalem Stolze diktierte Ziel erstrebt ist, so können wir diesem Volke und seiner Regierung die Anerkennung einer grossen Stetigkeit in Verfolgung ihrer Zwecke nicht versagen. Vergleichen wir damit unser gründliches Verfahren bei Herstellung unseres Civilgesetzbuches, die jetzt nach 16 Jahren glücklich bis zur Kritik des gelieferten Entwurfes durchgedrungen ist, so können wir wenigstens Japan nicht einmal den oft erhobenen Vorwurf der Langsamkeit machen. Denn diese japanische sg. Kodification umfasst nicht nur das bürgerliche Recht allein, wie bei uns, sondern das ganze Gebiet der allgemeinen Rechtspflege. Es sind nämlich seit dem 10. Februar d. J. als Gesetze publicirt worden—nach der zeitlichen Reihenfolge—das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprocessordnung, das Civilgesetzbuch mit Ausnahme des Personenrechts und das Handelsgesetzbuch. Es steht noch aus die Publication eines revidirten Strafgesetzbuches und einer revidirten Strafprocess-Ordnung, welche beiden Gesetze seit etwa 10 Jahren bereits in Kraft, aber mit jenem neuen Gesetzgebungswerke noch in Harmonie zu setzen sind.

Noch jüngst hat sich eine heftige aber kurze Opposition gegen diese ganze Gesetzgebungsarbeit entwickelt. Der Gedanke dieser Opposition war wesentlich der, dass man meinte, um japanisches Recht kodifiziren zu können, müsse solches vorhanden sein, und da das zur Zeit nicht der Fall, müsse man erwarten, bis es eintrete. Dieser abstracte Gedanke konnte gegenüber den einfach zwingenden wirklichen Bedürfnissen natürlich nicht verschlagen, aber so unrichtig ist er nicht. Von einer Kodification japanischen Rechtes kann in der That bei der ganzen Gesetzgebungsarbeit keine Rede sein.

Am ehesten liesse sich davon noch bei dem Gerichtsverfassungsgesetze sprechen, insofern als in der That die Gesetzgebung über Organisation und Kompetenz der Gerichte, welche nach 1880 auf die Strafprocess-Ordnung folgte und deren bezügliche Grundsätze durchbrach und verschob, als Grundlage für die neue Gerichtsverfassung gedient hat. Darüber hinaus aber—wenn man das überhaupt Kodification nennen will—geht auch dieses Gesetz nicht.

In dem Vorwort zum Entwurf der Civilprocess-Ordnung heisst es allerdings, dass dem Verfasser zu seiner Information « eine Kodification des damals, d. h. 1886, in Japan geltenden Processrechts übergeben worden sei, welches wengleich in einzelnen Theilen durch Gesetz oder Verordnung geregelt, hauptsächlich in der Praxis der Gerichte auf dem Grunde altjapanischer Rechtsgewohnheiten sich entwickelt habe », und weiter « Mit schonender Hand sei erhalten worden, was wegen inniger Verwachsung mit japanischen Rechtsanschauungen Erhaltung gebieterisch forderte oder wegen practischer Be-

* Vortrag, gehalten in der Sitzung der Gesellschaft in Yokohama am 30. Juni 1890.

währung derselben würdig schien. Nach dieser Richtung hin bilde die Kodifikation des heutigen japanischen Processrechtes die Grundlage des Werks und wurzele dasselbe in nationalem Boden». Ja, meine Herren, ich habe durch die ganze Civilprocess-Ordnung hindurch nur eine zuweilen verblüffende Übereinstimmung mit der unserigen gefunden, was ihr bis auf einen Punkt zum grossen Lobe gereicht, von altjapanischer Rechtsanschauung in derselben aber nur ganz vereinzelte Beispiele, zwei oder drei.

Dem Civilgesetzbuch fehlt bis jetzt derjenige Theil, der am ehesten eine Kodifikation japanischer Rechtsgrundsätze erwarten liesse, das erste Buch über Personenrecht, einschliesslich des Familien- und Erbrechts. Der Verfasser des Entwurfes der übrigen Bücher sagt darüber: «Dieser Theil öffentlichen und privaten Rechtes gründe sich in Japan auf alte starke Gewohnheiten und dürfe nur mit grosser Schonung derselben kodificirt werden.» In wiefern dieser Wink beachtet, entzieht sich, da der Entwurf des ersten Buches noch nicht veröffentlicht ist, einer Besprechung meinerseits. Abgesehen von diesem nicht publizirten Theile aber nimmt der Verfasser des publizirten Civilgesetzbuches auch nicht einmal eine Berücksichtigung japanischer Rechtsanschauungen oder Einrichtungen in Anspruch.

Der Verfasser des Handelsgesetzbuches sagt in den einleitenden Bemerkungen zu seinem Entwurf, dass er als seine Aufgabe betrachte «ein Gesetzbuch herzustellen nach den besten und neuesten Prinzipien, welche als gemeinsame und allgemein anerkannte Handels-Grundsätze der civilisirten Nationen angesehen werden» müssten. «Für die jetzigen Zustände des Handels und Verkehrs, in welche die japanische Nation eingetreten sei, könnten die unvollständigen und zum Theil unbekanntes Gewohnheiten und Gebräuche, nach welchen früher der Handel Japans sich gerichtet habe, unmöglich genügen. Für viele Rechtsverhältnisse des Handels gebe es in dem bisherigen Rechte des Handels überhaupt keine Normen, für andere seien sie ungenügend oder unvollständig.» Von einer Berücksichtigung oder gar Aufrechterhaltung japanischer Rechtsanschauungen kein Wort!

Von den beiden noch ausstehenden Gesetzen

enthält das Strafgesetzbuch einige und entschiedene Ausdrücke alter japanischer Sitte und Rechtsbildung, die Strafprocessordnung, abgesehen von der darin enthaltenen nunmehr überwundenen Gerichts-Verfassung und Kompetenz, nicht die Spur.

Die Behauptung der Hogakushi also, dass japanisches Recht überhaupt nicht kodifizirt sei, ist ganz zutreffend; das ist aber nach meiner Ansicht kein wirklicher Vorwurf und kaum anders möglich.

Nicht unbegründet ist auch die andere von denselben Opponenten gemachte Ausstellung, dass die also hergestellte Gesetzgebung, in ihren verschiedenen Theilen nach ganz verschiedenen Rechtsauffassungen ausgearbeitet, unmöglich in sich harmonisiren könne und viele Widersprüche enthalten müsse. Dass Juristen der verschiedensten Rechtsgebiete die Entwürfe ausgearbeitet haben, ist bekannt. Civilgesetzbuch, Strafgesetzbuch und Strafprocessordnung sind von einem Franzosen entworfen und ersteres und letzteres beruhen wesentlich auf der Grundlage der Napoleonischen Gesetzgebung, während die anderen drei Gesetze von Deutschen entworfen sind und zwei davon, Gerichtsverfassung und Civilprocess sich eng an die positive deutsche Gesetzgebung anschliessen, während das Handelsgesetzbuch, wenn auch nicht so enge positive Anlehnung, doch unbedingt deutsche Schöpfung verräth. Dass zwischen diesen beiden Gruppen ein gewisser Gegensatz herrschen muss, ist klar, jedoch lässt sich zumal vor Publication der beiden strafrechtlichen Gesetze noch nicht übersehen, in wie weit das Ausgehen von verschiedenen theilweise entgegengesetzten Rechtsauffassungen sich in den einzelnen Gesetzes-Artikeln zu positiven Widersprüchen zugespitzt hat. Vorläufig sind einzelne Widersprüche oder einzelne Mängel an Übereinstimmung gerade an zwei deutschen Gesetzen, dem Gerichtsverfassungs-Gesetz und der Civilprocessordnung zu konstatiren, was lediglich eine Folge mangelhafter Revision ist und sich jedenfalls leicht beseitigen lässt. In einem Falle haben die Redaktoren der Civilprocessordnung übersehen, dass zufolge der Gerichtsverfassung nachträglich auch die Berufungsgerichte in Bezug auf gewisse Rechtssachen erste Instanz geworden sind, in

Folge dessen Vorschriften der Civilprocessordnung über Verweisung vor ein anderes Gericht, über Berufung und Revision nicht mehr ganz passen, was leicht zu ändern war. In einem anderen Falle stimmt die Unterstellung des Gerichtsvollziehers unter den Gerichtsschreiber nach dem Gerichtsverfassungsgesetz nicht mehr vollständig mit der Civilprocessordnung, indem diese zwar die Zustellung durch den Gerichtsschreiber von amtswegen veranlassen lässt, bei der Vollstreckung dagegen directen Auftrag seitens der Partei gestattet. Am schwersten wird es sein, die grundsätzliche Disharmonie zwischen Gerichts-Verfassungsgesetz und Strafprocessordnung zu beseitigen, die derartig war, dass sie gründlich nur durch vollständige Neuarbeitung der Strafprocessordnung gehoben werden konnte. Diese bedurfte auch gegenüber der Civilprocessordnung einiger Änderungen, wenn nicht wunderbare Disharmonien eintreten sollen; z. B. bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens, die nach der Civil-Process-Ordnung vor dem betreffenden Gericht, dessen Urteil in Frage kommt, nach der Strafprocessordnung nur vor dem Daishinin angebracht wird.

Ich gehe nun über zu den einzelnen Gesetzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz soll schon am 1. November d. J., die Civilprocessordnung am 1. Januar 1891, das Handelsgesetzbuch und das Civilgesetzbuch am 1. Januar 1894 in Kraft treten. Die ungleichartige Inkraftsetzung von Civilprocess-Ordnung und Gerichtsverfassungsgesetz ist ein entschiedener Missgriff, da letzteres sich in wesentlichen Punkten: processualische Kompetenz, Zustellung, Vollstreckung u. A., auf jene bezieht und daher insoweit vom 1. November bis 31. December 1890 in der Luft haengt.

Hinsichtlich der örtlichen und inhaltlichen Geltungskraft der Gesetze lässt sich ausser dem Gerichtsverfassungsgesetz noch nichts sagen, weil nur erst zu diesem, zufolge dessen Schlussartikel die erforderlichen Einführungs, und Übergangsbestimmungen durch ein Gesetz vom 18. März 1890 erlassen sind.¹

¹Ein Ausführungsgesetz zur Civilprocessordnung ist inzwischen ebenfalls erlassen (Gesetz Nr. 50 vom 16. Juli 1890). Dasselbe enthält jedoch nur Übergangsbestimmungen.

Inhaltlich soll es nicht eingreifen a) in die Verordnung wegen *summarischer Behandlung der Übertretungen durch die Polizeibehörde*, ein an sich ganz gerechtfertigter Vorbehalt, bei dem nur zu bedauern bleibt, dass die betr. Verordnung, namentlich die sofortige Vollstreckbarkeit des polizeilichen Urtheils nicht geändert ist. b) Ferner bleiben die *sg. gemischten Straffälle bürgerlicher und militärischer Natur* vom Gerichtsverfassungsgesetz unberührt, dann c) Vergehen und Übertretungen von *Sträflingen in den Hokkaido-Zuchthäusern*, die von den Anstaltsbehörden behandelt werden, d) weiter das *Verfahren vor den japanischen Konsuln in China und Korea*.

Zufolge der Verfassung (61) aber ist die ganze *Verwaltungsgerichtsbarkeit* für alle Klagen wegen angeblicher Rechtsverletzung durch ungesetzliche Massregeln der Verwaltungsbehörden den ordentlichen Gerichten entzogen. Solche Sachen sollen vor einem Verwaltungsgerichtshof verhandelt werden, über dessen Organisation und Verfahren ein Entwurf vorgelegt, aber noch nicht publizirt ist.² Endlich trifft das mit der Verfassung publizirte Hausgesetz hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über *Mitglieder der Kaiserlichen Familie* Bestimmungen, welche in Hinsicht ihrer formellen Geltung sehr eigentümlich gestellt, die ordentliche Gerichtsbarkeit insoweit einschränken.

Diese Vorbehalte betreffen im Wesentlichen eine Specialgerichtsbarkeit, die für gewisse Arten von Sachen durch Specialgesetze eingeführt werden kann. Alle Gerichtsbarkeit, welche nicht durch solche Specialgesetze geregelt wird, fällt als ordentliche Gerichtsbarkeit unter das Gerichtsverfassungsgesetz und steht den ordentlichen Gerichten zu. Das ist nicht nur im Gerichtsverfassungsgesetze Art. 2. gesagt, sondern steht auch in der Staatsverfassung (57 u. 60) und giebt dadurch—weil eine Verfassungsbestimmung nur mit 2/3 Majorität geändert werden

²Das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof ist inzwischen am 30. Juni 1890 (Nr. 48) publizirt, hat 47 Artikel und soll am 1. October d. J. in Kraft treten. Titel I: Organisation des Verwaltungsgerichts (Sitz: Tokio; Praesident und mehrere Rätthe); Titel II: Zuständigkeit (die Verwaltungsklage ist grundsätzlich eventuell; Schadensersatzklage kann vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht angestellt werden); Titel III: Verfahren im Verwaltungsprocesse (Subsidiär gilt der Civilprocess); Title IV: Zusatzbestimmungen; Art. 44-47.

kann (78), gegen alle Art von Ausnahme oder Willkür-Gerichtsbarkeit in der *Form* eine ganz entschiedene Garantie.

Das Gerichts - Verfassungs - Gesetz hat 144 Artikel und ³ zerfällt in vier Theile. Der *erste Theil* handelt von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft und zwar in fünf Kapiteln 1) von allgemeinen Vorschriften, 2) von den Amtsgerichten, 3) von den Landgerichten, 4) von den Berufungsgerichten, 5) vom Höchsten Gerichtshof. Der *zweite* handelt von den Beamten bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft. Nämlich 1) von der Vorbereitung und anderen Erfordernissen, 2) von Richtern, 3) von Staatsanwälten, 4) von Gerichtsschreibern, 5) von Gerichtsvollziehern, 6) von Gerichtsdienern. Der *dritte Theil* behandelt die Art der Erledigung gerichtlicher Geschäfte nämlich 1) Gerichtssitzung 2) Gerichtssprache, 3) Berathung und Erlass der Entscheidungen, 4) Geschäftsordnungen, 5) Gerichtsjahr und Ferien, 6) Rechtshülfe. Der *vierte Theil* endlich betrifft Justiz-Verwaltung und Aufsicht.

Ordentliche Gerichte, durch welche also alle Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, soweit nicht Specialgesetze für gewisse Sachen Specialgerichte angeordnet haben, sind:

Kusaibansho, nach Wort und Begriff unsere Amtsgerichte;

Chihosaibansho, nach Wort und Begriff unsere Landgerichte;

Kosoin, Berufungs-Gerichtshöfe;

Daishin-in, Höchster Gerichtshof.

Sie sind ausser den Amtsgerichten sämtlich Kollegialgerichte, und zwar sollen die Landgerichte zu drei, die Appellhöfe zu fünf bezw. in einem Falle zu sieben, der Höchste Gerichtshof zu sieben richten, eine Einrichtung, die bei der ganzen Angelegenheit den grössten Widerstand erfahren haben dürfte.

Einrichtung, Aufhebung und örtliche Abgrenzung dieser Gerichte erfolgt durch Gesetz. Aber eine Vorschrift giebt dem Justizminister in dieser Hinsicht grosse Gewalt, dass er nämlich Zweigabtheilungen der Landgerichte nach seinem Ermessen einführen kann, welche sogleich genau dieselbe Kompetenz haben wie das Hauptgericht, in Wahrheit also nichts weiter sind als

³ Mein Entwurf enthielt 155 Artikel.

verkrüppelte Landgerichte, während bei uns bekanntlich nur für Strafsachen Abtheilungen vom Hauptgerichte abgezweigt werden können. So wird durch eine Hinterthür eingeführt, was grundsätzlich beseitigt werden soll.

Übrigens herrscht hinsichtlich des ungefähren Umfanges eines Gerichtsbezirks scheinbar keine grundsätzliche Meinung, wie es auch bei der grossen Ungleichheit der Verkehrsverhältnisse, wie der Dichtigkeit der Bevölkerung kaum anders zu erwarten ist.

Jedes Kollegialgericht soll mehrere Abtheilungen für Civil- und Strafsachen haben. Bei den Kollegialgerichten sowohl wie bei Amtsgerichten, die mit mehreren Einzelrichtern besetzt sind, bedarf es daher einer Vertheilung der Geschäfte und einer Ordnung der Vertretung, wenn nicht Willkür herrschen soll. Dieselbe soll jährlich auf ein Jahr im Voraus erfolgen und zwar für derartige Amtsgerichte durch den Landgerichtspraesidenten, für die Land- und Berufungsgerichte, abgesehen von dem Untersuchungsrichter, den der Justizminister selbst bezeichnet, durch Majoritätsbeschluss des Praesidenten und der Abteilungsdirectoren und Aeltesten; für den Höchsten Gerichtshof dagegen wunderbarer Weise durch den Praesidenten allein nach Berathung mit den Abteilungsdirectoren. Eine solche Bestimmung hatte nach dem Entwurfe Sinn, weil danach immer der Praesident des höheren Gerichtes für die untere Instanz die Geschäftsvertheilung und Vertretung anordnen sollte und über den Höchsten Gerichtshof eben kein höherer steht. Allein nachdem das deutsche « Praesidium » bestehend aus Praesident, Directoren und ältestem Richter in ausgedehnter Form, als die über diese Dinge bei Kollegialgerichten beschliessende Behörde angenommen worden ist, erscheint die Abweichung davon beim Höchsten Gerichtshof anomal. Diese Art der Geschäftsvertheilung für das ganze Jahr, die nur in ganz bestimmten dringenden Fällen geändert werden darf, soll eine Gewähr gegen willkürliche Verschiebung in der Person der Richter bilden. Deshalb muss der Praesident sich einer Abtheilung für das ganze Jahr anschliessen. Die französisch rechtliche Bestimmung, dass der Praesident zu jeder Zeit in jeder Abtheilung nach Belieben den Vorsitz

übernehmen könne und alsdann der jüngste Richter so lange austreten solle, ist glücklich wieder ausgemerzt. Dagegen ist eine andere in demselben Sinne willkürlicher Beeinflussung der Majorität beim Höchsten Gerichtshofe bedenkliche Vorschrift leider beibehalten worden, dass der Präsident jeden Direktor und jedes andere Mitglied einer Abtheilung mit dessen *Zustimmung* jeder Zeit in eine andere Abtheilung setzen könne. Da es sich regelmässig nur um einen Tausch handeln kann, so ist also regelmässig Übereinstimmung zweier Mitglieder mit dem Präsidenten erforderlich. Allein bei dem grossen Übergewichte seines Einflusses wird er auf diese Weise eine feste Besetzung des Gerichts erforderlichen Falls stets vereiteln können.

Die Kompetenz dieser ordentlichen Gerichte baut sich folgerichtig auf der grundlegenden Kompetenz der Amtsgerichte auf, die im wesentlichen dem japanischen Gesetze von 1882 entspricht und nun so charakteristisch abgerundet ist, dass kein Zweifel darüber mehr bestehen kann, dass die Kusaibansho auch ihrer Gerichtsbarkeit nach nicht mehr die früheren Friedensgerichte (Chiansaibansho), sondern wirkliche und volle erste Instanz sind.

I.—Sie haben nämlich 1) in Civilsachen alle Klagen bis \$100 Werth und ferner ohne Rücksicht auf den Werth, ausgedehnter noch als bei uns, Sachen, welche genaue Ortskenntnis voraussetzen oder doch zweckmässig möglichst am Platze entschieden werden, wie Mieth-, Grenz-, Besitz-Streitigkeiten sowie einige andere Sachen von geringerer Bedeutung. Sie haben ferner Klagen aus Anstellungsverträgen von nicht längerer als einjähriger Dauer und Klagen von Reisenden und Gästen gegen Wirthe oder Beförderer und umgekehrt wegen Reisekosten, Zeche und des beförderten Gepäcks. Aus der Zusammenstellung beider Gruppen von Klagen, der durch eine Werthgrenze limitirten wie der illimitirten ergibt sich, dass die Kusaibansho ebenso wie früher und ebenso wie bei uns für nicht vermögensrechtliche Klagen nicht competent sind. 2) die Aufsicht über das Vormundschaftswesen, Führung von Schiffsregistern und Grundregistern, die ja freilich von unserer Grundbuchführung ganz und gar verschieden

ist, dann die Führung der Handelsregister; schliesslich die Registrirung solcher Patente, Marken und Muster, welche beim Palentamte eingetragen sind, eine Thätigkeit, deren Bedeutung sich erst bei ihrer praktischen Handhabung klar herausstellen dürfte. 3) Von Strafsachen haben die Amtsgerichte alle Übertretungen, d. h. sie haben sie eigentlich nicht, weil deren summarische Behandlung der Polizei vorbehalten ist, die sie eben vorwegnimmt, und eine Berufung auf richterliches Gehör verschwindend selten stattfindet; ein Ergebniss, über welches man bei der sofortigen Vollstreckbarkeit des Polizeurtheils sich nicht verwundern kann, denn was liegt den Meisten noch am richterlichen Gehör, wenn sie ihre Strafe verbüsst haben! Aber die Amtsgerichte haben ferner direkt alle Vergehen, welche mit nicht mehr als 2 Monaten ohne oder mit Geldstrafe bis \$50 oder mit nicht mehr als \$100 Geldstrafe allein *gesetzlich bedroht* sind, was nach Revision des Strafgesetzbuches eine ganze Menge sein wird; ja sie haben ferner, wenn der Staatsanwalt beim Landgericht dafür hält, dass Vergehen in concreto keine höhere Bestrafung verdienen und sie deshalb dem Amtsgericht zuweist, für solche Zuständigkeit, auch wenn die vom Gesetz *angedrohte* Strafe bis zu 2 Jahr Gefängniss ohne oder mit \$200 oder bis zu \$300 einschl. reicht. Diese Abhängigkeit gerichtlicher Kompetenz vom Staatsanwalt, der womöglich noch unfreier gestellt ist, als andere Verwaltungsbeamte, hat für unsere Anschauung etwas Missliches, aber sie entspricht dem bisherigen Rechte. Wir kennen auch eine amtsgerichtliche Strafkompentenz durch Überweisung, aber diese erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft (durch die Rathskammer des Gerichts), ein grundsätzlich und praktisch sehr erheblicher Unterschied. 4) Abweichend von unserer Gerichtsverfassung sollen die Amtsgerichte hier mit Konkursachen nichts zu thun haben.

II.—Auf dieser Grundlage ergibt sich die Kompetenz der Kollegialgerichte im wesentlichen von selbst.

1) Die Landgerichte sind nächste Rechtsmittelinstanz für die Amtsgerichte, d. h. also für Berufung und Beschwerde gegen amtsgerichtliche Entscheidungen 2) die Landgerichte haben

ferner als erste Instanz alle Civilsachen, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ausser Processen gegen Mitglieder der Kaiserlichen Familie; und sie haben alle Strafsachen, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind, ausser Hoch- u. Landesverraths-Verbrechen und ausser Strafthaten von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, für welche Gefängniss verwirkt ist.—Bis dahin bestanden neben den Landgerichten aus ihrem Bestande gebildet für Verbrechen noch besondere Juzaisaibansho, die vierteljährig berufen wurden, nun aber als solche natürlich wegfallen. 3) Die Landgerichte sind endlich ausschliesslich zuständig für Konkursachen, wie es früher sowohl im Bereich der Gerichtsordnung wie des Code Napoléon auch bei uns war, was Bestellung eines Derzernats für Konkursachen zur nothwendigen Folge haben muss.

III.—Die Koso-in d. h. Berufungsgerichte sind zunächst und wesentlich Rechtsmittelinstanz für die Landgerichte. Das Gesetz kennt nur einmalige Berufung und gegen ein Berufungsurtheil nur einmalige Revision—wie weit Beschwerden gegen andere Entscheidung als Urtheile verfolgt werden können, bestimmt sich nach den verschiedenen Processordnungen und Specialgesetzen. Durchaus ergibt sich, dass das Koso-in Berufungsgericht für Urtheile der Landgerichte I. Instanz und Revisionsgericht für Urtheile derselben II. Instanz ist. Weder Civil- noch Strafurtheile der Amtsgerichte können an das Höchste Gericht gelangen; ebenso wenig wie bei uns; aber wir geben in Civilsachen *überhaupt* keine Revision bezüglich amtsgerichtlicher Urtheile, während es hier eine solche zwar giebt, aber nur durch das Koso-in, nicht durch den Höchsten Gerichtshof. 2) Nebenher hat man die Koso-in nachträglich zuständig gemacht für Klagen gegen Mitglieder des Kaiserlichen Hauses. Erstens hat diese nachträgliche Bestimmung zur Folge gehabt, dass mehrere Bestimmungen der Civil-Process-Ordnung, wie vorhin gesagt, nicht mehr stimmen, ferner dass zur Vermeidung grösserer Änderungen die Koso-in zugleich in erster und zweiter Instanz für diese Sachen kompetent sein und in 2^{ter} Berufungs-Instanz mit 7 Richtern sitzen sollen, und drittens stimmt die Vor-

schrift nicht mit dem Hausgesetz, nach welchem nur Klagen von Privatleuten gegen Mitglieder Kaiserlichen Familie vor das Koso-in gehören, dagegen Streitigkeiten derselben untereinander durch ein vom Kaiser gebildetes Ausnahmegericht gerichtet werden sollen.

IV.—1) Der Höchste Gerichtshof ist Revisionsinstanz ausser für amtsgerichtliche und eigene Sachen und letzte Beschwerdeinstanz. Seine in einer Sache ausgesprochenen Rechtsansichten sind in solcher Sache für die unteren Instanzen bindend.

2) Der Höchste Gerichtshof ist aber auch nach dem Vorbild unseres Reichsgerichts als erste und einzige Instanz zuständig für Verbrechen des Hoch- und Landesverraths.—Vergehen der Art gehören also nach der Regel vor die Landgerichte.—Früher war—erst ausschliesslich dann fakultativ mit den ordentlichen Gerichten—das Kōtōhō-in, ein halb aus Senatoren halb aus Richtern vom Kaiser einberufener Gerichtshof für diese Sachen zuständig. Derselbe geht nun ein. In solchen Sachen führt ein vom Präsidenten bezeichneter Richter des Höchsten oder eines anderen kollegialen Gerichtshofs auch die Untersuchung. Der Höchste Gerichtshof kann sich, wenn er es für zweckmässig hält, zum Zweck der Verhandlung und Entscheidung solcher Hoch- und Landesverraths-Verbrechen bei irgend einem Kollegialgerichte konstituieren und es kann dann die geringere Hälfte der Richter aus Richtern des betreffenden Koso-in bestehen.

Der Höchste Gerichtshof ist ferner zuständig für strafbare Handlungen von Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, falls dieselben Gefängniss oder schwerere Strafe d. h. doch wol überhaupt Freiheitsstrafe, verwirkt haben. Für Strafthaten, die mit Geld zu sühnen sind, bleiben also auch hier die Amts- oder Landgerichte zuständig. Jedoch ist hierbei unter allen Umständen nach dem Kaiserlichen Hausgesetze vorgängige Kaiserliche Sanktion unerlässliche Voraussetzung einer Vorladung oder Verhaftung. Wenn es sich um Strafthaten handelt, welche die fürstliche Standesehre berühren, so soll der Kaiser ein Disziplinarverfahren einleiten und die Standesprivilegien ganz oder zeitweise aufheben. Wie sich damit dieser privilegierte Ge-

richtsstand des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes verträgt, ist nicht ganz klar.

So erscheint denn das gerichtliche Instanzenwesen ganz einfach und logisch geordnet; wie es in praxi funktionirt, hängt von sehr vielen verschiedenen Faktoren ab; insbesondere von dem Personal. Davon handelt das zweite Buch des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes. In demselben ist sowohl, was die Vorbereitung zum höheren Justizdienst—Richteramt und Staatsanwaltschaft—betrifft, als in Hinsicht einer unabhängigen Stellung der Richter, mit dem früheren unzulänglichen Rechte völlig aufgeräumt und ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen. Vor der Ernennung zum Richter oder Staatsanwalt sind zwei juristische Prüfungen—Konkurrenzprüfungen unter Vorbehalt einer Auswahl der Bestbestandenen—zurückzulegen. Zwischen beiden liegt ein dreijähriger praktischer Vorbereitungsdienst bei Gerichten und Staatsanwaltschaft. Wer diese Voraussetzungen erfüllt hat, kann zum Richter oder Staatsanwalt ernannt werden; es liegt keine Verpflichtung zur Ernennung vor. Wenn der Aspirant aber ernannt ist, muss er angestellt werden, sobald eine Vakanz eintritt. So lange ist er überzählig und kann nur bei Amtsgerichten und Landgerichten verwandt werden; ja beim Landgericht darf im Kolleg höchstens ein überzähliger Richter mit-sitzen, eine Bestimmung, deren wesentlicher Grund in der geplanten grösseren Abhängigkeit überzähliger Richter insbesondere in ihrer Versetzbarkeit lag, ein Unterschied der im Gesetze verwischt ist. Die Ernennung geht vom Kaiser, die Anstellung im allgemeinen—Berufungsgerichts-Praesidenten und Direktoren des Höchsten Gerichtshofes ausgenommen—vom Justizminister aus.

Graduirte der Kaiserlichen Universität sind von der ersten Prüfung befreit. Wer 3 Jahre lang Professor oder Advokat gewesen, ist zum höheren Justizdienste ohne weiteres Examen oder Vorbereitungsdienst qualificirt. Es ist daher nicht ganz konsequent, wenn zur Anstellung bei Koso-in 5jähriges, bei Daishin-in 10jähriges Richteramt oder bezw. 5-10 jährige Thätigkeit als Professor oder Advokat erfordert wird. Man musste eine Professur, Advokatur und höheren Justizdienst hinsichtlich der Vorbildung über-

haupt gleichstellen, wie es allein richtig und geeignet ist, solche Inkonsequenzen zu vermeiden.

Bis dahin waren auch die Richter wie andere Beamte hier gestellt; sie konnten in Wahrheit jeder Zeit entlassen, im Gehalt erniedrigt, versetzt werden und hatten keinen Anspruch auf Pension, Alles Umstände, welche eine Unabhängigkeit des Richterstandes und der Rechtsprechung wesentlich beeinträchtigen. Das Gesetz ist nun hervorragend beflissen, nach jeder Richtung hin die Richter unabhängig zu stellen nicht bloss der Regierung, sondern auch dem Publikum gegenüber. Darauf zielen die Vorschriften, dass Richter kein anderes öffentliches Amt betreiben, keiner politischen Versammlung angehören, ja überhaupt sich nicht öffentlich mit Politik befassen sollen; andererseits aber auch wider ihren Willen weder in eine andere amtliche Stellung, noch von einem Gericht an ein anderes versetzt, nicht suspendirt, entlassen oder im Gehalt herabgesetzt werden sollen, es sei denn auf Grund eines Disziplinar-⁴ oder Strafurtheils. Die Unversetzbarkeit ist allerdings nur in einem Vordersatz gewährleistet, dem der Nachsatz die Ausnahme anhängt, ausser im Falle eine Vakanz eintritt (als ob in anderen Fällen überhaupt Versetzung stattfände), sodass in der That eine Unversetzbarkeit der Richter *nicht* besteht. Auch ist den Richtern Anspruch auf Pension gewährleistet und sie können nicht gezwungen werden in Pension zu gehen ausser auf grund Plenarbeschlusses eines Berufungs- oder des Höchsten Gerichtshofes, welcher ihre geistige oder körperliche Unfähigkeit ausspricht. Soviel von der Judikatur.⁵

⁴Ein Disziplinalgesetz für Richter ist inzwischen ebenfalls publizirt worden (an 20. August 1890 in 57 Artikeln, während mein Entwurf 60 Artikel hatte). Disziplinarstrafen sind Verweis, Gehaltminderung, Versetzung, vorläufige Amtsenthaltung, Entlassung. Disziplinargerichte sind Koso-in in I. Instanz für alle Richter der Koso-in und niederen Gerichte ausser für Praesidenten und Directoren von Koso-in; und Daishinin in I. Instanz für diese und die Richter der Daishinin II. und III. Instanz als Berufungs- und Beschwerdegericht.

⁵Inzwischen sind über Rang und Gehalt der Richter und über die Pension die Kaiserliche Vorordnung vom 2. August 1890 und das Gesetz Nr. 43 vom 20. Juni 1890 ergangen. Danach giebt es beim höchsten Gerichtshof ausser dem Praesidenten (Chokunin I. Kl. mit 5000 bezw. 5500 Yen jährlichem Gehalt drei Abtheilungsdirectoren (4000-4500 Yen Gehalt) und 27

Ich gehe über zur der Staatsanwaltschaft. Eine derartige Behörde, welche in der Rechtspflege ausschliesslich das allgemeine Interesse vertreten soll, existierte schon im alten Japan. Mit der Restauration hat man in Strafsachen die moderne Staatsanwaltschaft adoptirt, jetzt nach der Civilprocessordnung ihr sogar in Civilsachen in dem weiten Umfange eine Mitwirkung eingeräumt, in welchem sie solche im französischen Rechte ausübt. Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, dass bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft oder vielmehr nach dem Grundsatz «le ministère public est uni» ein Bureau der Staatsanwaltschaft sein soll. Sie soll in Strafsachen die Verfolgung einleiten, ihre Durchführung veranlassen, die öffentliche Klage erheben und die urteilsgemässe Bestrafung überwachen; sie soll in Civilsachen befugt sein, ihre Meinung zu äussern, was, wie gesagt, von der Civilprocessordnung in französischer Art und Weise für viele Sachen sogar vorgeschrieben ist; und sie soll, wie es weiter heisst, die Aufsicht über verwaltungsgerichtliche Angelegenheiten der Gerichte ausüben, welche nach Massgabe der Gesetze in ihren Bereich als Vertreter des öffentlichen Interesses fällt. Dieser etwas geschraubte und mit seiner Bezugnahme auf andere unbekannte Gesetze nichtssagende Satz räumt jedenfalls nicht der Staatsanwaltschaft eine allgemeine Justizaufsicht ein, denn

Richter mit 1800 bis 3500 Yen; Appellgerichtspraesidenten mit 3500-4000 (Tokio und Osaka 4500) Yen, 15 Kosoin-Abtheilungsdirectoren mit 1800-2600 Yen; 85 Richter mit 1000-1600 Yen, 48 Landgerichtspraesidenten mit 1600-2400 Yen (in Tokio und Osaka 2600 Yen); 90 Abtheilungsdirectoren mit 1000-1400 Yen und 415 Landrichter mit 500-900 Yen; dann 840 Amtsrichter von gleichem Rang (4.-6. Kl. Sonin) und Gehalt; endlich 35 überzählige Richter mit dem Rang von Sonin 6ter Kl. und 400 Yen; während Aspiranten als Sonin behandelt und mit bis 300 Yen besoldet werden sollen. Diese selbst in den höheren Richterklassen geradezu traurige Besoldung (ein Appellationsgerichtsrath hat nicht mal \$100 monatlich, das hiesse bei uns nicht mal 100 Mark) erscheint zur Hebung des Richterstandes nicht sehr geeignet. Die Pensionsberechtigung beginnt regelmässig vom 15. Dienstjahre zum Satze von 60/240 des Jahresgehalts und steigt bis zum 40ten Jahre um jährlich 1/240tel d. h. vom 1/4 bis nicht ganz 1/2. Sechzigjähriges Alter, Wunden, Krankheit, amtliche Gründe berechtigen dazu, sich pensioniren zu lassen. Minister mit mehr als 5jähriger Amtsdauer und Beamte, die in Folge Dienstes verwundet oder krank wurden, sind günstiger gestellt.

diese ist am Schlusse des Gesetzes detaillirt geregelt.

Die Einheit der Staatsanwaltschaft drückt sich auch hier in dem praktischen Ergebnisse aus, dass der höherstehende Beamte in seinem ganzen Wirkungskreise die Amtshandlungen jedes ihm untergeordneten Beamten vornehmen darf und dass die verschiedenen Beamten der Staatsanwaltschaft eines Gerichtes deren Chef ohne besondere Ermächtigung in jeder Amtshandlung vertreten können.

Bei den Amtsgerichten sollen die Staatsanwaltschaftsgeschäfte auch durch Polizei-, Gensdarmarie- und Forstbeamte und im Auftrage des des Justizministers durch Amtsrichter, Referendare, Gemeindevorsteher versehen werden können, eine bei der grossen Ausdehnung der amtsgerichtlichen Strafcompetenz recht weite Auswahl. Die Chefs der Staatsanwaltschaftsbureaux bei den Kollegialgerichten entsprechen unserem Ersten Ober- und General-Staatsanwalt. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind denselben Vorbedingungen ihrer Ernennung unterworfen, wie die Richter, auch sie werden vom Kaiser ernannt und von den höchsten Stellen abgesehen, vom Justizminister angestellt. Auch ihnen ist Pension zugesichert und gegen willkürliche Entlassung sind sie geschützt, indem solche nur zufolge Straf- oder Disziplinar-Urtheil erfolgen kann. Im Übrigen sind sie Verwaltungsbeamte und sich mit der Wirkung untergeordnet, dass der untere dem Vorgesetzten dienstlichen Gehorsam schuldet.⁶

Bei jedem Gerichte ist eine selbständige Gerichtsschreiberei zur Besorgung des gesammten Schreibwesens, im grossen und ganzen eingerichtet, wie bei uns. Die Gerichtsschreiber, deren mindestens Einer für jeden Amtsrichter oder jede Abtheilung eines Collegialgerichts

⁶ Zuzufolge der erwähnten Kaiserlichen Verordnung Nr. 148 vom 2. August 1890 sind für die Staatsanwaltschaft folgende Beamte in Aussicht genommen: 1 Generalstaatsanwalt (1. Kl. Chokunin, 4500-5000 Yen) und 5 Staatsanwälte (2. Kl. Chokunin oder Sonin, 1800-3500 Yen) beim Daishinin; bei den Kosoin 7 Oberstaatsanwälte (2. Kl. Chokunin 4000 Yen für Tokio und Osaka, 3000-3500 Yen anderwärts) und 20 Staatsanwälte (1-4. Kl. Sonin, 1000-2400 Yen); 48 erste (2400 Yen bzw. 1100-2200 Yen) und 125 einfache Staatsanwälte (500-1000 Yen); 275 Staatsanwälte bei den Amtsgerichten (500-900 Yen), endlich 15 überzählige Staatsanwälte mit 400 Yen.

angestellt werden soll,⁷ sind Hannin, ausser den Obersekretären bei den Berufungsgerichten und beim Höchsten Gerichtshofe, welche vom Range der Sonin sein sollen (3. u. 4. Klasse).

Auch wer Gerichtsschreiber werden will, muss eine Prüfung bestehen, aber wunderbarer Weise *vor* jeder praktischen Beschäftigung, sodass sie ein Schulabgangszeugniss ersetzt. Ein solches wird nach der ausgearbeiteten Prüfungsordnung meistens von der Prüfung befreit, sodass diese mehr eine wohlklingende Phrase sein wird. In Bezug auf Entlassung und Pension von Gerichtsschreibern lässt das Gesetz sich nicht aus; es bleibt also beim Alten.⁸

Zum Zwecke der Zustellung und der gerichtlichen Vollstreckung hat man die Einrichtung der Gerichtsvollzieher angenommen. Selbst sie müssen ein Examen bestehen, aber verständlicher Weise *nach* einem praktischen Vorbereitungsdienste. Sie sollen auf Gebühren angewiesen sein, deren Minimum der Staat garantirt. Ich fürchte und es ist Grund dazu vorhanden, dass dieses ganze Institut wegen Personenmangels ein tochter Buchstabe und die bisherige Einrichtung eines Zustellungsdienstes unter Hinzufügung der Zwangsvollstreckung durch unselbständiges Personal unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers bestehen bleiben wird. Für die Zustellung ist das schon höchst bedenklich. Wie es dabei aber mit der Zwangsvollstreckung werden soll, die eine höchst verantwortliche, oft verwickelte und umfangreiche Thätigkeit darstellt, ist nicht abzusehen, wenn man nicht auch den Grundsatz der Civilprocessordnung, dass der Gerichtsvollzieher den Auftrag von der Parthei direkt erhält, vollständig aufgibt.

⁷ Nach der Kaiserlichen Verordnung Nr. 159 vom 2. August 1890 sollen beim Höchsten Gerichtshof 1 Obersekretair und 201 Gerichtsschreiber angestellt werden, ausser 5 weiteren für die Staatsanwaltschaft, bei den 7 Berufungsgerichten 7 Obersekretäre und 145 Gerichtsschreiber, ausserdem 25 für die Staatsanwaltschaft, bei den 48 Landgerichten nicht weniger als 775 ausser 150 für die Staatsanwaltschaft, bei den Amtsgerichten gar 4600 und 485 für die Staatsanwaltschaft—zusammen also etwa 6200 Gerichtsschreiber!!! Ein bedenkliches Zeichen.

⁸ So bestimmt die Kaiserliche Verordnung Nr. 38 vom 22. März 1890.

Aus dem dritten Theil des Gesetzes von den Bestimmungen über Gerichtssitzungen und Gerichtssprache, Sitzungspolizei u. s. w. dürfte hervorzuheben sein, die Einführung auswärtiger Gerichtstage der Amtsgerichte, die sich gerade hier bei den vielfachen Verkehrsschwierigkeiten als sehr am Platze bewähren dürfte.⁹ Die Gerichtssprache ist natürlich japanisch, doch soll für Verhandlungen mit Unkundigen dieses Idioms ein Dolmetscherdienst organisirt werden, und wenn alle bei einer Verhandlung Betheilte die fremde Sprache verstehen, kann der Praesident sogar Verhandlung in dieser Sprache gestatten. Das Gerichtsjahr fällt, wie bei uns, mit dem bürgerlichen Jahr zusammen. Ferien sind vom 11. Juli bis 11. September; im Entwurfe vorgesehene Ferien von Weihnachten bis 6. Januar sind wieder gestrichen.

Die Oberaufsicht über die Justizverwaltung führt natürlich der Justizminister, über den Höchsten Gerichtshof der Praesident desselben, dagegen der Praesident des Berufungsgerichts nicht nur über dieses, sondern auch über alle in seinem Bezirke liegenden Gerichte. Man wollte den Höchsten Gerichtshof mit Recht möglichst nicht mit Justizverwaltungsachen befassen. Dann hat der Praesident des Landgerichts die Justizaufsicht über sein Gericht einschl. der Zweigabtheilungen und die in dessen Bezirk liegenden Amtsgerichte. Bei Amtsgerichten mit mehreren Amtsrichtern endlich bestellt der Justizminister Einen von ihnen zum aufsichtsführenden Richter über die beim Amtsgericht angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. Charakteristisch ist, dass hier die Gerichtsdiener nicht erwähnt sind, weil man solche vermuthlich als Beamte gar nicht anzustellen denkt.

Ebenso stuft sich bei Staatsanwälten die Justizaufsicht ab.

Die Justizaufsicht erhält hier nicht wie bei uns die Befugniss, einen Beamten durch eine Geldordnungsstrafe zur Vornahme einer Amts-

⁹ Daneben hat man gemäss Artikel 11 des Ausführungsgesetzes eine Kaiserliche Verordnung Nr. 64 von 1888 aufrecht erhalten, welche abgezweigte Abtheilungen eines Amtsgerichts einführt. Bei solchen abgezweigten Abtheilungen soll demselben Artikel zufolge bei Verhinderung des Amtsrichters der Gerichtsschreiber die Registrirungsgeschäfte versehen.

handlung zu zwingen. Ueberhaupt soll nach einem besonders eingeschobenen Artikel durch die Justizaufsicht in keiner Weise die richterliche Gewalt in Ausübung der Rechtspflege beschränkt oder betroffen werden.

Das sind die Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung Japans.

Ich gehe über zu der Civilprocessordnung.¹⁰ Der Entwurf rührt bekanntlich vom früheren Regierungs-Rath, jetzigen Oberverwaltungs-rath *Techow* her und zeichnet sich durch strenge Anlehnung an unsere Civilprocessordnung aus unter Ausfüllung ihrer durch unsere bündische Verfassung veranlassten Lücken. Zu weit gegangen scheint er mir zu sein in der Annahme und consequenten Durchführung unseres Princip der Mündlichkeit. Ein schriftliches Verfahren ist ebenso wie in unserer Processordnung nur zur Vorbereitung der mündlichen Schlussverhandlung in Rechnungssachen, Anseinandersezungs- und anderen schwierigen und verwickelten Sachen vorgeschrieben. Jenes Princip der Mündlichkeit, d. h. des mündlichen Vortrages des Processstoffes ohne jede verbindliche Geltung des Inhalts der vorbereitenden Schriftsätze, ohne jede Verpflichtung der Protokollirung des Vorgetragenen, wenige Erklärungen wie Anerkenntnisse u. A. ausgenommen, mithin unter der Verpflichtung, dass der Richter von dieser Ausnahme abgesehen lediglich das seinem Urtheile als Thatbestand des Rechtsstreites zu Grunde lege, was er von den Parteien in der Verhandlung gehört und behalten hat—dieses Princip ist bei uns immer und immer wieder Gegenstand heftiger Angriffe gewesen; nicht ohne Grund, zumal dann wenn der Process alle Stadien der Verhandlung und Beweissaufnahme, ohne irgend welchen dazwischen tretenden formellen Haltpunkt durchläuft. So wie dieses höchst schätzenswerthe Princip gehandhabt wird, kann es allerdings Unheil stiften, falls der Richter nicht stenographirt. Wenn das Colleg mit den abgerissenen Bemerkungen über 10 oder mehr Prozesse von einer Sitzung aufbricht, um nach 3 Tagen in Berathung zu treten und dann in weiteren 3 Tagen die Urtheile zu redigiren, so lassen sich gegen

¹⁰ Ein Ausführungsgesetz, Nr. 50 vom 16. Juli 1890 enthält in 12 Artikeln Uebergangsbestimmungen.

die Zuverlässigkeit und den erschöpfenden Charakter der Thatbestände solcher Urtheile Bedenken nicht unterdrücken. In Hannover hatte man früher ein Gegengewicht in dem Beweisurtheil, durch welches man den Process in zwei Hälften theilte, ein Behauptungs- und ein Beweissverfahren, das hatte aber wieder andere Nachteile, indem sich oft erst beim Beweissverfahren zu spät herausstellte, was hätte behauptet werden dürfen und sollen. Man braucht deshalb das Princip nicht über Bord zu werfen, wohl aber instruktionelle Vorschriften, um den schlimmen Wirkungen, die seine blinde schrankenlose Anwendung haben kann und muss, vorzubeugen. Zur Zeit des schriftlichen Processes schalt man über den Satz *quod non in actis non in mundo*, jetzt ist es fast schlimmer *quod in mundo, non in actis*. Jetzt ist man nach unserer, wie nach der japanischen Processordnung lediglich darauf beschränkt, eine nachträgliche Berichtigung des Thatbestandes binuen kurzer Frist zu verlangen, ein recht dürftiges Auskunftsmittel. Andere Bestimmungen der Reproduction des vorgetragenen Processstoffes grössere Sicherheit und Verlässlichkeit zu geben, hat weder die deutsche, noch die japanische Processordnung, und ich glaube, dass weder die bisherige hiesige Verfahrungsweise, die Urtheile der spruchreifen Sachen nicht zu überstürzen, noch der japanische Volkscharakter der Durchführung des unbedingten Princip der Mündlichkeit günstiger ist.

Dieses Princip ist aber das Rückgrat des ganzen Processverfahrens, was drum und dran hängt, ist Alles darauf zugeschnitten, und ich glaube umsomehr, nicht in die Einzelheiten des Verfahrens eingehen zu müssen; sondern nach dem Gesagten hervorheben zu sollen, worin die japanische Processordnung von der unserigen abweicht, daraus wird genügend erhellen, wie sie beschaffen ist.

Zunächst die systematische Anordnung ist ganz die unsrige; der Entwurf wich etwas mehr ab; die späteren Berathungen haben das Muster nur noch bestimmter aufgenommen.

Die deutsche Civilprocessordnung ist in zehn Bücher eingetheilt.

I. Buch. Allgemeine Bestimmungen über Gerichte, Partheien, Verfahren.

II. Buch. Verfahren in erster Instanz, nämlich 1) vor den Landgerichten, 2) vor den Amtsgerichten.

III. Buch. Rechtsmittel 1) Berufung, 2) Revision, 3) Beschwerde.

IV. Buch. Wiederaufnahme der Verfahrens.

V. Buch. Urkunden und Wechselprocess.

VI. Buch. 1) Verfahren in Ehesachen, 2) Verfahren in Entmündigungssachen.

VII. Buch. Mahnverfahren.

VIII. Buch. Zwangsvollstreckung.

IX. Buch. Aufgebotsverfahren.

X. Buch. Schiedsrichterliches Verfahren.

Daraus hat man in der japanischen Civilprocessordnung 8 Bücher gemacht, indem man das sechste Buch: Verfahren in Ehesachen und in Entmündigungssachen wegliess, und Beides nach französischem Muster in das erste noch nicht publicirte Buch des Civilgesetzbuches aufnahm,¹¹ dagegen das siebente Buch vom Mahnverfahren in das zweite Buch unter das Verfahren vor den Amtsgerichten als 2^{ten} Titel des 2^{ten} Abschnittes versetzte.

Ferner hat man den Beweiss durch Eid nicht angenommen und statt dessen einen Beweiss durch Vernehmung der Partheien gebildet, infolge dessen die 12 Titel des ersten Abschnittes des 2^{ten} Buches der Deutschen Civil-Process-Ordnung auf 11 über das Verfahren vor den Landgerichten reduziert sind, (was unrichtig ebenso wiedergegeben ist, anstatt, dass es heissen sollte: Verfahren vor den Land- und Berufungsgerichten), und der vierte Abschnitt des 8^{ten} Buches vom Offenbarungseide ganz weggefallen ist. Das ist ganz charakteristisch und bei der japanischen Auffassung des Eides nicht anders möglich.

Im Buche von der Zwangsvollstreckung—in der Deutschen Civilprocess-Ordnung dem 8^{ten}, in der japanischen dem 6^{ten}—hat man die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vollständig aufgenommen, während jene sie den Landesgesetzen überlässt. Man hat sich eng an unser preussisches Gesetz vom 13. Juli 1883 angeschlossen, wiederum weit mehr als der

¹¹ Desungeachtet schreibt im Ausführungsgesetz zu dieser Civilprocessordnung Artikel 10 vor, dass in Fällen wo bei Klagen betreffs Eheschliessung, Ehescheidung, Adoption etc besondere Gewohnheiten in Betracht kämen, solche zu beobachten seien.

Entwurf und wie mir scheint ohne die Bedeutung des etwas schwierigen Grundgedankens und Angelpunktes jenes Gesetzes ganz erfasst zu haben. Das 9^{te} und 10^{te} Buch fehlte im Entwurfe ganz; ich kann nur sagen, dass die japanischen Artikel 764 bis 785 des VII. Buches und 786 bis 805 des VIII. Buches den deutschen Artikeln 823 bis 850 bzw. 851-871 des 9^{ten} und 10^{ten} Buches fast wörtlich entsprechen, nur ist in Artikel 767 eine 2 Monatsfrist gesetzt, wo wir in Artikel 827 6 Wochen haben.

Auch sonst ist die Uebereinstimmung der einzelnen entsprechenden Artikel frappant. Jedoch ergeben sich folgende erheblichere Abweichungen im Einzelnen:

a.) Von unseren Gerichtsständen fehlen einige in der japanischen Processordnung, der für Mess- und Marktsachen natürlich, weil es solche Messen und Märkte, wie bei uns, hier nicht giebt, und der der geführten Verwaltung, der allerdings nicht von grosser Bedeutung hier zumal sein dürfte. Ferner sind die Sätze über den gesetzlichen Wohnsitz der Ehefrau und der Militärpersonen hier weggelassen und wohl mit Recht ins Civilgesetzbuch gesetzt.

b.) Dagegen stossen wir wiederholt auf den gewählten Wohnsitz, das domicile élu des französischen Rechts, das lediglich für den Zweck der Zustellung an einem bestimmten Platze, Gericht oder Amtsstube brauchbar und geschaffen ist. Bei uns ist es deshalb einfach durch Verpflichtung, einen Empfangsbevollmächtigten zu ernennen, ersetzt. Hoffentlich stiftet es hier nicht so viel Unfug, wie in der französischen Jurisprudenz.

c.) Eine wesentlich weitere Sellung hat die Staatsanwaltschaft hier im Civilprocess erhalten, während sie bei uns nur in gewissen Ehesachen und in Entmündigungssachen mitmacht, soll sie hier, wie im französischen Recht in allen Civilsachen theilnehmen, die das öffentliche Interesse berühren.

d.) Die Zustellung von Schriftstücken soll hier durch den Gerichtsschreiber—nicht wie bei uns durch die Parthei direkt veranlasst werden und derselbe sich dazu der Post oder des Gerichtsvollziehers—als Zustellungsbeamte bedienen. In Folge dessen müssen auch gewisse Wirkungen welche die Zustellung als Partheiakt bei uns

hat, schon mit der Einrichtung der Schrift an das Gericht eintreten, so die Erhebung der Klage; aber die Wirkung der Klageerhebung, die Rechtskräftigkeit, tritt erst mit Zustellung der Klage ein.

e.) Eine alte Gewohnheit sind Entfernungs-Zusatzfristen der Japaner, sie sind auch in der Civilprocess-Ordnung beibehalten, der bekannte Tag für je 8 Ri, obwohl die Zunahme der Eisenbahnen ihre allgemeine Anwendung überflüssig und ungerecht erscheinen lässt.

f.) Abweichend von unserer Processordnung ist dem Gerichtsvorsitzenden hier die Befugniss gegeben, offenbar unstatthafte und fristwidrige Klagen und Rechtsmittel ohne weiteres zurückzuweisen, vorbehaltlich sofortiger Beschwerde, eine höchst bedenkliche Einrichtung, durch welche dem Gerichte die Kognition entzogen und die Beschreitung des Rechtswegs verhindert wird; denn was ist *offenbar* unstatthafte und unzulässig? Bei uns entscheidet auch darüber richtiger Weise das Gericht.

g.) Der Artikel 231 der Deutschen Civilprocess-Ordnung, welcher die sog. Feststellungsklage normirt, d. h. die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben, ist in die japanische Process-Ordnung allerdings nicht aufgenommen. Man darf daraus aber nicht schliessen, dass das japanische Recht solche Klagen nicht zulassen wolle, sonst würde Art. 18 nicht passen, welcher einen besonderen Gerichtsstand für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages ausdrücklich anerkennt.

h.) Die Beseitigung des Partheieides als Beweismittel und die Einschlebung einer Vernehmung der Partheien ansatz dessen habe ich schon erwähnt. Wir kennen diese informatorische Partheivernehmung auch, aber als ein Schwert ohne Klinge, weil die Partheien, wenn sie nicht wollen, nicht zu kommen brauchen. Ordnungsstrafe und Zwang ist auch nach der japanischen Prozess-Ordnung unanwendbar, aber sie macht das Ausbleiben der Parthei praejudiziell. Es giebt dem Gericht das Recht die betreffende Behauptung der Gegenparthei für erwiesen anzunehmen.

i.) Eine höchst wunderbare Einrichtung findet sich in Art. 483 getroffen, nämlich dass ausser den Partheien eines Rechtssteites auch nicht processbeteiligte Dritte Wiederaufnahme eines durch rechtsträftiges Urtheil geschlossenen Vefahrens beantragen können, wenn die Processpartheien dieses Urtheil verabredetermassen zu deren Nachtheil herbeigeführt haben.

k.) Bei der Zwangsvollstreckung finden wir einige grundsätzliche Abweichungen. Die ist zunächst zu Gunsten des französischen Rechts die Aufgabe des Vorzugs der ersten Pfändung, des Pfändungspfandrechts und in Verbindung damit die Beseitigung einer Anschlusspfändung. Die französische Idee ist, dass das Vermögen den Gläubigern zusteht, und war, wenn sie nach Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts keinen besonderen Vorzug vor einander haben, nach gleichem Verhältniss, dass also der spätere nicht von dem ausgeschlossen ist, worauf ein anderer schon die Hand gelegt hat, sondern einen Anspruch auf entsprechenden Antheil am Erlöse erwirbt, falls er durch das sg. *recollement* eine Vergleichung der Pfandstücke vornimmt. Er erwirbt dadurch zugleich den Anspruch, dieselben seinerseits verkaufen zu lassen, falls der andere, der Erstpfändende, damit über 8 Tage wartet. Was zweckmässiger insbesondere volkwirtschaftlicher richtiger, unsere Bevorzugung des raschesten Gläubigers oder jene gleichmässige Antheilnahme, ist eine viel umstrittene Frage, auf die ich nicht weiter eingehe.

l.) Erheblich anders ist auch die Zwangsvollstreckung ins unbewegliche Vermögen dadurch gestellt, dass man den Gerichtsvollzieher die Versteigerung vornehmen lässt, der über dieselbe ein Protokoll aufnimmt und dem Gerichte einreicht. Ich halte das für keine Verbesserung, sondern es für bedenklich, hiesige Gerichtsvollzieher zu Leitern einer oft verwickelten Immobilien-Zwangsvollstreckung und ihr Protokoll zur Grundlage des gerichtlichen Spruchs zu machen; ich halte es vielmehr für einfacher, wie es bei uns ist, dass die Versteigerung vom Gerichte gleich selbst geleitet wird, wenn man sie nicht, wie in Bayern, dem Notar übertragen wollte.

Sonst hat man sich sehr an unser Gesetz von 1883 gehalten, sogar unter auffälliger Abwei-

chung vom Entwurf den Grundsatz des geringsten Gebots aufgestellt, aber sichtlich ohne Erkenntniss von dessen tiefem Grunde, der mit unserem Realkredit und unserem Grundbuche aufs engste zusammenhängt und deshalb hier augenscheinlich nicht ohne weiteres übertragen werden kann.

Diese Bedingung des geringsten Gebotes besagt bei uns, dass ohne Deckung der dem betreibenden Gläubiger vorgehenden Posten der Zuschlag auf ein Grundstück nicht ertheilt werden, mit anderen Worten, eine gute Hypothek oder Grundschuld bei uns keinen Ausfall leiden kann, es sei denn natürlich mit Zustimmung der Interessenten, ein Grundsatz der ganz klar den Realkredit ausserordentlich heben muss. Nun hat man hier die Bedingung des geringsten Gebotes zwar aufgestellt; aber zugelassen, dass, wenn dasselbe im ersten Bietungstermine nicht geboten wird, das Gericht es *nach seinem Ermessen* ermässigen könne. Nun, das ist geradezu darauf angelegt, allen Realkredit zu ruiniren. Denn natürlich will Jeder so billig als möglich kaufen und Kauflustige werden also einfach den ersten Termin vereiteln, damit das Gericht nun ein niedrigeres geringstes Gebot bestimme.

Diese Bestimmung steht lediglich im Belieben des Gerichtes, von dessen Ermessen also es abhängt, ob ein Hypotheken-Gläubiger gesichert ist oder nicht. Das ist natürlich sehr schlimm.

m.) Schliesslich muss noch einer japanischen Eigenthümlichkeit bei der Immobilier-Versteigerung gedacht werden, die uns unbekannt ist. Das ist das durch *ninsatsu*, schriftliches Bieten durch Einreichung von Zetteln, auf denen das Gebot geschrieben steht.

Meine Herren, das sind die wesentlichen Abweichungen, welche die japanische Civilprozess-Ordnung von der unserigen aufweist.

Was sodann das Handelsgesetz betrifft, dessen Entwurf vom Professor *Rösler* im Anfang der 80er Jahre ausgearbeitet ist, so muss ich mich ebenso wie bei dem Civilgesetzbuche kurz fassen, weil noch keine amtliche Uebersetzung des publizirten Gesetzes vorliegt und der Entwurf vielfach geändert ist. Ein Theil desselben sollte schon als Handelsgesellschaftsordnung vor einigen Jahren publizirt werden. Das unterblieb jedoch glücklicher Weise, sodass wir jetzt nicht nur einen Rumpf, sondern ein wohlgeordnetes fertiges

Ganzes vor uns liegen haben. Der Entwurf hatte 1,133 Artikel, das Gesetz 1,064. Weggefallen sind insbesondere die Vorschriften über Wechselklage und das ganze 4^{te} Buch des Entwurfes über Streitigkeiten in Handelssachen. Das Gesetz hat also 3 Bücher.

I. Buch. 3-823 von Handel im Allgemeinen, nämlich;

- 1.—Handelssachen und Kaufleute.
- 2.—Handelsregister.
- 3.—Handelsfirmen.
- 4.—Handelsbücher.
- 5.—Prokuristen und Handelsgehülfen.
- 6.—Handelsgesellschaften.

7.—Verträge über Handelssachen, unter welchem Titel auch Konventionalstrafe, Stellvertretung, Verjährung, laufende Rechnung, Pfandrecht, Retentionsrecht, Order und Inhaberpapiere abgehandelt werden; dann

8.—Agenten, Makler, Kommissionäre, Speditoren und Frachtführer.

9.—Kauf und Verkauf.

10.—Kredit.

11.—Versicherung.

12.—Wechsel und Cheques.

II. Buch. Vom Seehandel, 824-977, betrifft:

1.—Schiffe.

2.—Schiffseigenthümer.

3.—Schiffsgläubiger.

4.—Kapitän und Schiffsleute.

5.—Frachtverträge.

6.—Havarie.

7.—Bodmerei.

8.—Versicherung.

9.—Verjährung.

III. Buch. Vom Bankerott, 978-1,064.

1.—Bankerotterklärung.

2.—Wirkungen des Bankerottes.

3.—Absonderungsrecht.

4.—Sicherungsregeln.

5.—Verwaltung und Verwerthung der Masse.

6.—Gläubiger.

7.—Vergleich.

8.—Vertheilung.

9.—Strafbarer Bankerott.

10.—Persönliche Folgen des Bankerotts.

11.—Zahlungsaufschub.

Wegen der Handelsgesellschaften darf ich bemerken, dass das Gesetz Kollektivgesellschaft-

ten (partnerships, die offene Handelsgesellschaft unsres Handelsgetzbuches) kennt, ferner limited partnerships d. h. Kommanditgesellschaften und joint stock companies d. h. Aktiengesellschaften; endlich kennt das Gesetz gewöhnliche Vereinigung zum Handelsbetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung und die stille Vereinigung mit Kollektivgesellschaft kann höchstens aus 7 Personen bestehen, eine Aktiengesellschaft darf nicht unter 7 Mitglieder haben und bedarf zu ihrer Errichtung staatlicher Konzession. Das Gesetz kennt nur Aktien auf Namen über einen Betrag von mindestens 20 bzw. 50 Yen.

Das japanische Handelsgesetz ist also umfassender als das unsrige, indem es auch das Wechselrecht und das Konkursrecht enthält. Letzteres war hier möglich, weil es in Zukunft hier nur kaufmännischen Konkurs geben wird.

Für Nichtkaufleute kann sich aus der Zwangsvollstreckung durch Theilnahme anderer Gläubiger, wie wir gesehen haben, nach französischem Vorgange ein ähnliches Verfahren entwickeln, kein selbständiger das ganze Vermögen ergreifender Konkurs.

Das Civilgesetzbuch ist auf 5 Bücher angelegt, von welchen, wie gesagt, das erste Buch mit c. 1,000 Artikeln, das Personenrecht, noch fehlt. Die publizirten 4 Bücher sind vom Professor *Boissonade* entworfen und verdienen, wenn man sich mal mit dem unglücklichen, übrigens erheblich reformirten System des Code civil Napoléon abfinden muss, entschieden Lob. Es ist ein Vergnügen, den Kommentar zu lesen, der sich durch grosse Klarheit und Eleganz auszeichnet. Der erste Entwurf datirt schon von 1880. Der vorliegende Kodex beginnt also mit dem zweiten Buch, des biens, d. h. von Vermögensrechten und zwar gibt gleich Artikel 1 eine Definition, welche sich zum Zweck einer kurzen Uebersicht und Kennzeichnung hier wohl eignet, mitgetheilt zu werden. Danach sind die Vermögensrechte entweder dinglicher oder persönlicher Natur. Die dinglichen Rechte, droits reels, welche sich direkt auf eine Sache richten und Jedem entgegengesetzt werden können, sind entweder prinzipale oder accessorische. Prinzipale sind:

- 1.—Eigenthum, propriété pleine ou démembrée.
- 2.—Niessbrauch, Gebrauchs- und Wohnrecht.

3.—Pacht, Emphyteuse und Superficies.

4.—Recht des Besitzes.

5.—Grunddienstbarkeiten.

Sie sind Gegenstand des ersten Theils des zweiten Buches.

Accessorische, d. h. welche zu einer Gewährleistung oder Sicherheit der persönlichen Rechte dienen, sind:

1.—Faustpfand.

2.—Antichrese.

3.—Retentionsrecht.

4.—Vorzugsrecht (privilège).

5.—Hypothek.

Sie bilden den Inhalt des 2^{ten} Theils des vierten Buches.

Zwischen diesen beiden Arten dinglicher Rechte liegen also der zweite Theil des ersten Buches, das ganze dritte Buch und der erste Theil des vierten Buches. Der zweite Theil des ersten Buches nämlich handelt von den persönlichen oder Forderungsrechten und Obligationen im Allgemeinen (314-600), das dritte Buch von den Mitteln zum Erwerbe von Vermögensrechten (Art. 601-1,000), das vierte Buch von Sicherheiten für Forderungen und zwar im ersten Theil von persönlichen Sicherheiten (1,001-1095), an welche sich dann also im zweiten Theile (1,096-1,313) jene im Artikel 1 aufgeführten dinglichen Sicherheiten anschliessen.

Das fünfte Buch enthält im ersten Theil Art. 1,314-1,425 das gesammte materielle Beweisrecht, während der zweite Theil mit Artikel 1,500 die Verjährungslehre schliesst.

Inwiefern der erste Theil vom Beweise mit der Civilprocess-Ordnung und wegen der Beweiskraft der Handelsbücher mit dem Handelsgesetzbuch (Artikel 39 folg.) harmonirt, wird abzuwarten sein. Ohne den Wortlaut des Gesetzes lässt sich das nicht entscheiden.

Das sind im Wesentlichen die Ergebnisse der Justizgesetzgebungsarbeit in Japan während der letzten 12 Jahre etwa. Wenn es, wie ein hoher Japaner mir neulich sagte, den fremden Mächten bei der Vertragsrevision nur noch auf die *Einführung der Justizgesetze* ankömmt, so können sie zufrieden sein; die Hauptsache aber, meinte er, sei die Verwaltung, die Handhabung der Gesetze.

SITZUNGSBERICHTE.

SITZUNG IN TOKIO,

am 4. Juni 1890.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende begrüßte namens der Versammlung die zur Sitzung geladenen und zahlreich erschienenen Damen der Mitglieder und theilte sodann mit, dass die Herren

Referendar F. THIEL und

Graf von BYLANDT in Tokio,

Ingenieur W. BLUETHGEN in Ashiwo, sowie

G. R. MOSLE in Yokohama

der Gesellschaft beigetreten sind. Ferner machte er bekannt, dass Herr Dr. K. RATHGEN sein Amt als Bibliothekar niedergelegt hat. Auf Vorschlag des Herrn Dr. J. SCRIBA wurde Herr H. MUTHESIUS für das erledigte Amt gewählt.

Der Vorsitzende theilte weiter mit, dass der Restbetrag (\$1,000) der für den Ankauf des Hauses der Gesellschaft aufgenommenen Schuld am Schlusse der Sitzung zurückbezahlt werden wird. Er erwähnte sodann noch, dass die Redaction des « Ausland » sich an die Gesellschaft mit der Bitte um literarische Beiträge gewandt hat, sowie dass der Vorstand es für wünschenswerth hält, in den « Mittheilungen » Berichte über neuere Erscheinungen auf dem Gebiete der Literatur über Ostasien zur Veröffentlichung zu bringen; die Mitglieder werden ersucht, derartige Recensionen etc. dem Redactions-Comite zu überweisen.

Herr Dr. L. RIESS hielt hierauf einen Vortrag über den *Shimabara-Aufstand* « 1637-38 » (II. Theil), welcher demnächst in den Mittheilungen erscheinen wird.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 25. Juni 1890.

VORSITZENDER :

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Als Mitglied in die Gesellschaft ist aufgenommen Herr P. WEBENDOERFER in Tokio, und Herr G. R. MOSLE in Yokohama ist durch Zahlung des statutenmässigen Beitrages lebenslängliches Mitglied geworden. Der Bibliothek sind folgende Geschenke zugegangen:

Von Herr Dr. E. NAUMANN: Die Geologie und Palaeontologie von Japan, von Naumann und Neumayr;

von der Königlichen Niederländischen Gesandtschaft: Neederlandsch-Chinesch Woordenboek, von Schlegel, und

von der National-Ausstellung von Chile: Las Aguas Minerales, von Darapski.

Herr Landgerichtsrath O. RUDORFF hielt darauf einen Vortrag über *die neueste Justizcodification in Japan*, welcher in dem vorliegenden Heft zum Abdruck gebracht worden ist.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 24. September 1890.

VORSITZENDER :

HERR DR. O. KELLNER (i. V.)

Es wurde mitgetheilt, dass Herr Viceconsul Dr. A. LENTZE in Yokohama in die Gesellschaft eingetreten ist, sowie dass folgende Geschenke für die Bibliothek eingegangen sind: Von Herrn Dr. G. WAGENER Official

Catalogue of the Japanese Section and Descriptive Notes on the Industry and Agriculture of Japan, Philadelphia 1876 (Weltausstellung); le Japon a l'exposition universelle de 1878, Paris 1878; und Katalog der Bibliothek der Royal Asiatic Society (North China Branch, Shanghai); ferner *Goppelsroeder*, über Feuerbestattung, vom Verfasser eingesandt; Prof. Dr. U. EGGERT, Land Reform in Japan, vom Verfasser überreicht. Der Vorritzende drückte den Gebern den Dank der Gesellschaft für diese werthvollen Bereicherungen der Bibliothek aus.

Hierauf machte Herr E. KNIPPING *Mittheilungen über die nähere Umgebung des Kawaguchi-See's*, welche in einem der nächsten Hefte des Organs der Gesellschaft erscheinen werden. Zu der Bemerkung des Vortragenden, dass man beabsichtige, die Hochebene um die Seen für den Reisbau einzurichten, bemerkte Herr Dr. O. KELLNER, dass die Temperatur des Wassers jener Seen kaum für die ganze Periode der Bewässerung genügen dürfte. Herr KNIPPING fand die oberen Schichten des Kawaguchi-See's etwa 25°C. warm.

Es folgten hierauf einige Mittheilungen des Herrn Pfarrer SPINNER, zunächst über *Reste alten Christenthums auf den Goto-Inseln*.

Die Vermuthung, dass nach der Shimabara-Rebellion Christen sich auf die zwischen China und Kyushiu liegenden Inseln geflüchtet, veranlasste den Vortragenden, sich von einem mit den Goto-Inseln vertrauten gebildeten Japaner Informationen über den sittlichen und religiösen Character jener Inselbewohner geben zu lassen. Unter Anderem erhielt er folgende interessanten Aufschlüsse: Auf der Insel Fukaëshima leben in der Nähe von Tama no ura im Inneren zurückgezogen und ohne Gemeinschaft mit der moralisch berüchtigten Fischerbevölkerung an der Küste, Bauern und Jäger, die nur unter sich verkehren. Unter ihnen lebt die Tradition fort, dass ihre Vorfahren einst von Amakusa herüber gekommen. Von früher her tragen sie das Kreuz auf der Brust, halten den Sonntag heilig, leben streng moralisch. Die Einsamkeit haben sie wohl früher aus Furcht entdeckt zu werden aufgesucht. Noch heute soll der Unterschied dieser intellectuell weniger entwickelten Binnenbevölkerung gegenüber den Küsten-

bewohnern besonders in moralischer Beziehung auffallend sein; in ihren ca. 60 Häusern führen sie ein musterhaftes Leben. Sie heirathen nur unter sich. Gegenwärtig schicken sie allmonatlich einen Vertreter mit Reisgeschenk an die katholische Mission in Nagasaki.

Herr Pfarrer SPINNER machte sodann noch einige weitere kleinere Mittheilungen folgenden Inhalts:

Die Idee stellvertretenden Leidens in Verbindung mit dem Sonnencult ist auch in Japan verbreitet. Nach japanischer Vorstellung ist bei der Sonnenfinsterniss die Sonne ebenfalls krank und verhütet damit, dass die Menschen von derselben Krankheit befallen werden, weshalb in einem Jahre mit Sonnenfinsterniss nicht Krankheiten zu befürchten sind. Oft werden bei Sonnenfinsterniss die Brunnen zugedeckt, damit das Krankheitsgift nicht hineinfallen kann; auf den Deckel wird eine gefüllte Sake-Schale gestellt. Statt « Sonnenfinsterniss beobachten » begegnet man oft dem Ausdruck « Sonnenfinsterniss anbeten. »

Als *Opfer für Abwesende* wird am 1. und 15. des Monats Reis im Hause des Betreffenden geweiht, um demselben Gesundheit zu verschaffen. Der Reis wird bis zum Abende aufbewahrt und dann verzehrt.

Eine Tradition berichtet über den *vermeintlichen Ursprung des Wortes « baka »* (zu deutsch Narr, Thor), wie folgt: Einst lebte ein tyrannischer Minister in China. Um zu erproben, wie weit sein Einfluss bei den Höflingen reiche, schenkte er dem Kaiser ein Pferd mit den Worten: Es ist ein Reh. Der Kaiser fragte die Umstehenden, ob dem so sei. Aus Furcht vor dem Minister bestätigten sie es Alle. So ward der Höfling zum Narren und das Wort baka (ba=uma, Pferd, und ka=shika, Reh) erzeugt.

Schutz vor Erdbeben sucht man in Japan in einem Bambushaine; vor Gewitter unter dem Maulbeerbaum, ja, schon das Erfassen von seinen Blättern genügt; auch mag man sich die Blätter auf den Kopf legen. Vor dem Donner schützt auch das Muskitonetz.

Nachdem den Vortragenden der Dank der Gesellschaft ausgesprochen worden war, schloss die Sitzung.

SITZUNG IN TOKIO,

am 5. November, 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Herr T. VARSILIEFF, Dolmetscher an der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Tokio, ist als Mitglied in die Gesellschaft eingetreten.

Von Herrn Legationssecretär L. VAN DE POLDER ist der Bibliothek der Gesellschaft ein Buch: *Biographie de son Excellence Iwakoura Tomomi traduit de japonais par L. VAN DE POLDER*, geschenkt worden, wofür der Vorsitzende den Dank der Gesellschaft ausspricht.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, dass für die im Januar 1891 stattfindende Generalversammlung ein Antrag auf Statutenänderung (§9 der Statuten), gestellt von Herrn W. STOFFREGEN in Kobe vorliege, des Inhalts: dass Mitglieder der Gesellschaft, die in Ostasien, aber nicht in Tokio oder Yokohama ihren Wohnsitz haben, nur die Hälfte des statutenmässigen Beitrages, also 50 Sen pro Monat, zahlen sollen.

Den Mitgliedern wurde sodann von einem Beschluss des Vorstandes, die Benutzung der Räume, speciell des Versammlungssaales des der Gesellschaft gehörigen Hauses, betreffend, Kenntniss gegeben. Altem Herkommen zufolge sind die Räumlichkeiten des Gesellschaftshauses häufig auch zu Zwecken, die den eigentlichen Bestrebungen der Gesellschaft als solcher fern liegen, zu Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, benutzt worden. Ohne dem principiell entgegenzutreten zu wollen, hält es der Vorstand für angemessen, dass die Veranstalter derartiger Unternehmungen vorher die Genehmigung des die Gesellschaft vertretenden Vorstandes nachsuchen, und hat einen dahin lautenden Beschluss gefasst.

Der hiesigen Gruppe des Allgemeinen Deutschen Schulvereins und der Deutschen Kolonialgesellschaft soll das Recht, die Räume des

Hauses zu Versammlungszwecken zu benutzen ein für allemal zugestanden werden. Der Vorsitzende fügte hinzu, dass bei geselligen Zusammenkünften der Vorstand sich die Leitung derselben vorbehält.

Herr Dr. A. FRITZE hielt darauf einen Vortrag über *«Die Fauna Yezos im Vergleich zu derjenigen des übrigen Japan,»* den er durch Vorzeigen von auf der Insel gesammelten Käfern, Schmetterlingen, Schädeln und Spirituspräparaten illustrierte. Mit Bezug auf die von Herrn Dr. FRITZE vorgezeigten und besprochenen Flusskrebse bemerkt Herr Dr. SCRIBA, dass das Vorkommen derselben auf Yezo schon länger bekannt sei, da er schon vor Jahren, als er den Hokkaiko bereiste, von einem Freunde den Auftrag erhalten habe, einige Exemplare derselben mitzubringen.

SITZUNG IN YOKOHAMA,

am 3. December 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Der Vorsitzende theilte mit, dass Herr E. CHIOSSONE in Tokio Mitglied der Gesellschaft geworden ist, und fügte als Ergänzung zu dem in der vorherigen Sitzung bekannt gegebenen Beschluss der Vorstandes hinzu, dass auch der deutschen Kegelgesellschaft die Räumlichkeiten der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Hierauf hielt Herr Dr. C. A. FLORENZ einen Vortrag, *Beiträge zur Kenntniss der japanischen Literatur*, und Herr S. LANDOR schilderte eine *Fussreise um die Insel Yezo* und legte eine Anzahl Skizzen von Landschaften und Eingeborenen der Gesellschaft vor. Beide Vorträge sollen in den *«Mittheilungen»* erscheinen.

SITZUNG IN TOKIO,

am 17. December 1890.

VORSITZENDER:

HERR MINISTER DR. VON HOLLEBEN.

Herr Dr. W. NAGAI hielt einen Vortrag über von ihm ausgeführte *chemische Untersuchungen von Ephedra vulgaris*, einer im Osten Asiens, namentlich in China vielfach benützten, der Familie der Ericaceen angehörigen Pflanze, deren Absud eine fieberwidrige Wirkung haben soll. Ein durch Destillation dargestelltes aetherisches Oel bot weder medicinisch noch chemisch weiteres Interesse. Dagegen erhielt der Vortragende auf verhältnissmässig einfachem Wege zwei Basen von isomerer Zusammensetzung, das Ephedrin und Isoephedrin, ersteres in grösserer, letzteres in geringerer Menge. Das Ephedrin zeigte, bei darauf hin angestellten Versuchen, keine fieberwidrige Wirkung, hingegen hatte es einen mydriatischen Einfluss.

Chemisch sehr interessant war die Beobachtung, dass das Ephedrin durch Kochen mit Salzsäure in das Isoephedrin übergeht. Durch verschiedene Versuche hat der Vortragende auch die Constitution des Ephedrins festgestellt und glaubt, dass die Umwandlung der einen Base in die andere, durch Uebergang der im Ephedrin vorhandenen Propylgruppe in Isopropyl erfolgt. —Anknüpfend an diesen Vortrag legte Dr. NAGAI noch einige chinesische und japanische Arzneien in der Form vor, wie dieselben dem Patienten übermittelt werden. Ein zweiter Vortrag, gehalten von Herrn Dr. P. MAYET, behandelte einige in Japan vorkommende fossile Holzarten *Jindai Boku*, *Jindai Sugi* und *Yakushima Sugi*. Der Vortragende berichtete über die Fundorte (vornehmlich Hakone-See), Grösse, Umfang und das muthmassliche Alter dieser Bäume, das er aus den Jahresringen berechnete, und wies auf die mannigfache, nach Ansicht des Vortragenden noch erweiterungsfähige Verwendung hin, welche diese Holzsorten in der japanischen Holzindustrie finden. Dr. MAYET legte eine Anzahl Holzproben, darunter auch eine grosse Platte, von einem der ältesten und grössten praehistorischen Baumriesen stammend, der Versammlung vor.

JAHRESBERICHT FÜR 1890.

Die Zahl der Mitglieder hat sich im verflossenen Jahre auf gleicher Höhe erhalten wie früher, indem 21 Herren neu eingetreten, 18 ausgetreten und 2 gestorben sind. Hiernach besteht zur Zeit die Gesellschaft aus 2 Ehren- und 163 ordentlichen Mitgliedern, welche sich ihrem Aufenthaltsorte nach, wie folgt, vertheilen:

		Differenz gegen 1889.	
In Tokio.....	64	+	6
“ Yokohama	97	—	5
Im übrigen Japan.....	9	+	1
“ “ Ostasien...	6	—	2
In anderen Ländern ..	49	+	1
Zusammen	165	+	1

Wie der weiter unten stehende *Kassenbericht* nachweist, schliesst das Jahr mit einem Baarbestande von \$1120.29* ab, gegenüber \$992.07, welche Summe am Ende des Jahres 1889 im Besitze der Gesellschaft war. Hierzu ist zu bemerken, dass \$1300 dazu verwandt wurden, um die Schuldscheine einzulösen, welche früher bei Gelegenheit des Ankaufs des Hauses in Tokio an Mitglieder ausgegeben worden waren. In Anbetracht dieses Umstandes muss die finanzielle Lage der Gesellschaft als eine durchaus befriedigende bezeichnet werden.

Es fanden im Ganzen 10 *Sitzungen*, abwechselnd in Tokio und Yokohama statt, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden.

Leichenverbrennung in Japan, von Pfarrer SPINNER.

Schutzeinrichtungen bei Japanischen Insecten, von Dr. A. FRITZE.

Reise in dem Hokkaido, von Dr. G. WAGENER.

Der Föhn bei Kanazawa, von E. KNIPPING.

* Ausser einem Guthaben bei Asher & Co., in Berlin, über dessen Höhe zur Zeit noch keine Nachricht eingetroffen ist.

Der Shimabara-Aufstand 1637-38, von Dr. L. RIESS.

Die neueste Justizgesetzgebung in Japan, von Landgerichtsrath O. RUDORFF.

Die nähere Umgebung des Kawaguchi-See's, von E. KNIPPING.

Reste alten Christenthums, von Pfarrer SPINNER.

Die Fauna Yezo's im Vergleich zu derjenigen des übrigen Japan, von Dr. A. FRITZE.

Beiträge zur Kenntniss der Japanischen Literatur, von Dr. C. FLORENZ.

Eine Fussreise um Yezo, von S. LANDOR.

Chemische Untersuchung von Ephedra vulgaris, von Dr. W. NAGAI.

Jindai Boku, Jindai Sugi und Yakushima Sugi, von Dr. P. MAYET.

Im Laufe des Jahres wurden 4 *Hefte der Mittheilungen* gedruckt, nämlich Nr. 4 und 6 welche vergriffen waren, in dritter Auflage, und Nr. 43 und 44. Die letzteren beiden enthalten folgende Abhandlungen:

Japanisches Familien- und Erbrecht, von Dr. H. WEIPERT.

Der Föhn bei Kanazawa, von E. KNIPPING.

Leichenverbrennung in Tokio, von W. SPINNER.

Notizen über Japanische Stenographie, von R. LEHMANN.

Die staatliche und gesellschaftliche Organisation im alten Japan von Dr. C. FLORRIZ.

Ausserdem ist Heft 45 nahezu im Druck vollendet und wird in wenigen Tagen zur Ausgabe gelangen.

Die *Bibliothek* hat eine wesentliche Vermehrung erfahren durch Neuanschaffungen, Geschenke und Austausch mit anderen Gesellschaften. Austauschverbindungen wurden neu angeknüpft mit

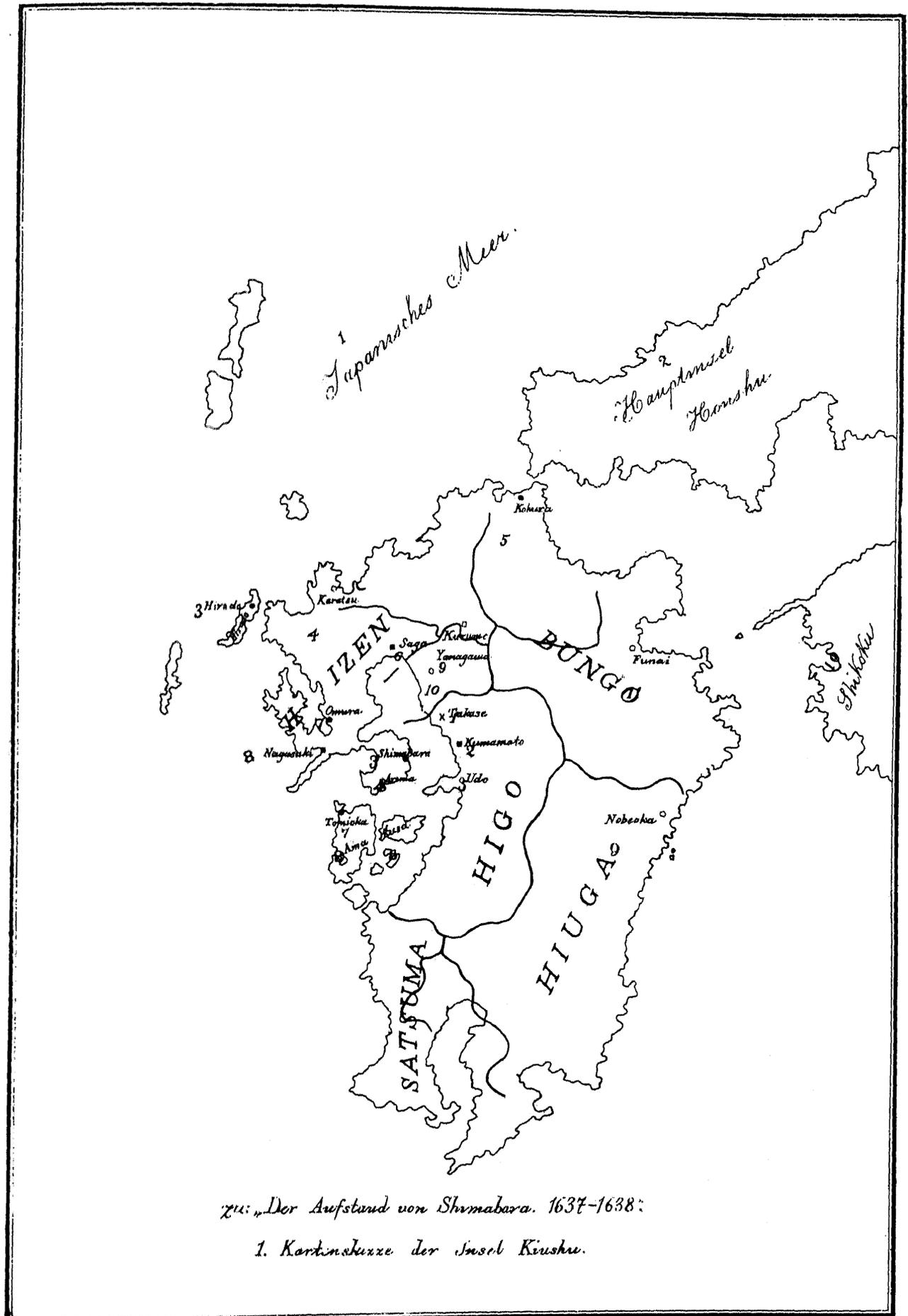
dem deutschen wissenschaftlichen Verein in Mexico,
 American Museum of Natural History,
 Seismological Society of Japan und
 dem botanischen Verein in Landshut (Bayern).
 Hiernach steht unsere Gesellschaft im Austausch mit 139 gelehrten Gesellschaften, Vereinen,

Behörden und hervorragenden Privaten.

Für die Sitzungen in Yokohama waren der Gesellschaft wiederum die Räume des Club Germania in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt, und erfüllt der Vorstand hiermit eine angenehme Pflicht, dem Club hierfür seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

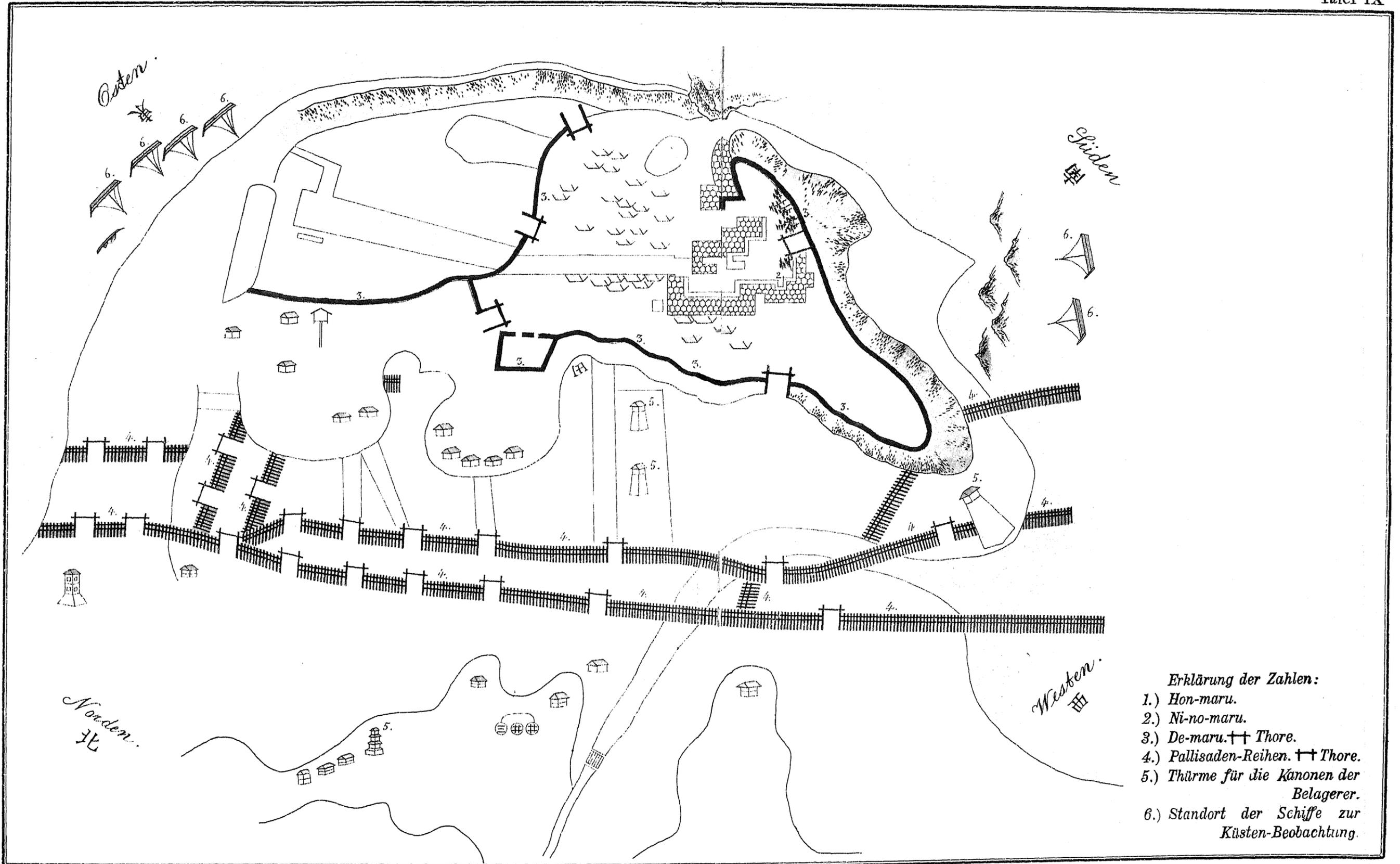
KASSENBERICHT FÜR 1890.

<i>Einnahmen.</i>		<i>Ausgaben.</i>	
Saldo-Vortrag aus 1889.....	\$ 932.07	Eingelöste Schuldscheine.....	\$1300.00
Eintrittsgelder	110.00	Zinsen	72.00
Beiträge und Rückstände	2108.93	Anschaffungen für die Bibliothek	168.09
Verkaufte Hefte	478.74	do. für Haus u. Garten.....	215.75
Zinsen	3.56	Druck der Mittheilungen:	
Einnahmen in Gesellschaftslokal	479.17	Heft 43	\$ 152.00
		" 44	76.90
		" 6	107.43
		" 4	76.92
		Feuer-Versicherung	108.50
		Ausgaben im Gesellschaftslokal	426.54
		Unkosten, Porti, Löhne etc.....	288.05
		Saldo	1120.29
	<u>\$4112.47</u>		<u>\$4112.47</u>
1891, 1. Januar, Saldo'.....	\$1120.29		



zu: „Der Aufstand von Shimabara. 1637-1638:“

1. Kartenskizze der Insel Kjusiu.



- Erklärung der Zahlen:
- 1.) Hon-maru.
 - 2.) Ni-no-maru.
 - 3.) De-maru. ++ Thore.
 - 4.) Pallisaden-Reihen. ++ Thore.
 - 5.) Thürme für die Kanonen der Belagerer.
 - 6.) Standort der Schiffe zur Küsten-Beobachtung.

Zum Vortrage: „Der Aufstand von Shimabara 1637-1638“
 3.—Karte des Kastells Hara bei Arima im Belagerungs-Zustande, (nach dem Originale in einer Handschrift von Matsudaira Terutsuna's „Amakusa Nikki“ vergrößert).